



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

388/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 603.363/63-V/1/94

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1994)

DRINGEND

Gesetzesentwurf

Zl. 34 - GE/19.94

Datum 11.4.1994

Verteilt 12. April 1994

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Büro von Herrn Bundesminister WEISS  
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. Brigitte EDERER  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
alle unabhängigen Verwaltungssenate  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Datenschutzrat  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag

- 2 -

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundes-Ingenieurkammer  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Gewerkschaft der Österreichischen Gemeindebediensteten  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
die Österreichische Evangelische Kirche  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Vereinigung der österreichischen Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft  
Öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien  
das Institut für Föderalismusforschung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994) mit dem Ersuchen um allfällige, bis zum

20. Mai 1994

einlangende Stellungnahme.

Im Hinblick auf die bestehenden Zeitvorgaben darf bereits jetzt darauf hingewiesen werden, daß eine Fristverlängerung nicht möglich ist.

- 3 -

Es wird ersucht, bei der Stellungnahme insbesondere auch folgendes zu berücksichtigen:

1. Ob über Änderungen der Bundesverfassung, wie sie im vorliegenden Novellenentwurf vorgesehen wird, ein politischer Konsens erzielt werden kann, hängt insbesondere auch von der Klärung der damit zusammenhängenden finanziellen Gesichtspunkte ab. Dies betrifft zum einen etwa Fragen finanzverfassungs- und finanzausgleichsrechtlicher Art. Es geht dabei aber auch um das strukturelle Problem, welche Handhaben dem Bund und den Ländern von Verfassungs wegen zur Verfügung gestellt werden, um die Berücksichtigung (vor allem) ihrer finanziellen Interessen mit Bezug auf die Gesetzgebung der jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaft in ausreichender Weise geltend machen zu können, wobei freilich auch gesichert werden sollte, daß der Handlungsspielraum des zuständigen Gesetzgebers nicht über Gebühr eingeschränkt würde. In diesem Zusammenhang ist an das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG, an Zustimmungserfordernisse - wie sie in der im Entwurf vorliegenden Novelle z.T. neu vorgesehen werden - sowie an das Institut der Verhandlungspflicht gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes zu denken. Zur Entwicklung eines entsprechenden Modells, das insbesondere dem Interesse der Länder, auf die bundesgesetzliche Übertragung neuer Aufgaben insoweit einwirken zu können, als es um die Abgeltung der damit verbundenen Kosten geht, Rechnung tragen soll, das aber auch im entgegengesetzten Fall - etwa wenn Abgabengesetze der Länder Besteuerungsgrundlagen des Bundes schmälern - anwendbar wäre, wurde eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministeriums für Finanzen eingesetzt, deren Ergebnisse in näherer Zukunft vorliegen sollten. Ein derartiges Modell könnte noch während der oben genannten Begutachtungsfrist gleichfalls zur Begutachtung versendet werden; diesfalls wird ersucht, auch dieses Modell in die zum hier vorliegenden Entwurf anzustellenden Überlegungen einzubeziehen.

2. Die Zusammenfassung des Bundesverfassungsrechts im allgemeinen und der Bestimmungen über die bundesstaatliche Kompetenzverteilung im besonderen ist ein vom Bundeskanzleramt seit langem verfolgtes verfassungspolitisches Anliegen. In diesem Sinne wird in der im Entwurf vorliegenden Novelle mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, außerhalb des B-VG bestehende Verfassungsbestimmungen durch solche im B-VG selbst zu ersetzen (vgl. insbesondere die von den Art. 2ff der im Entwurf vorliegenden Novelle erfaßten bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften). Weitere Schritte in die Richtung einer solcher "Inkorporierung" sind in den vorgesehenen Art. 44 Abs. 2 und Art. 149a B-VG vorgezeichnet, wobei die letztere Bestimmung eine Kompilation der außerhalb des B-VG bestehenden Verfassungsbestimmungen von kompetenzrechtlicher Bedeutung, freilich nur in der Form einer Aufzählung der entsprechenden Fundstellen, zum Gegenstand hat. Eine weitgehende "Inkorporierung" dieser fugitiven Bestimmungen ist jedoch in der Mehrzahl der Fälle nicht bloß eine verfassungslegistische Frage, sie konnte daher im gegebenen Rahmen und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht gelöst werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist dennoch an der Meinung der begutachtenden Stellen interessiert, ob und in welcher Weise ein vollständiger Einbau der sie berührenden kompetenzrechtlichen Regelungen in das B-VG selbst in Betracht käme.
  
3. Durch Hinweise im Text der im Entwurf vorliegenden Novelle oder in den Erläuterungen wird verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, daß zu einem bestimmten Problem noch unterschiedliche Auffassungen zwischen Bund und Ländern bestehen oder aus anderen Gründen eine entwurfsreife Formulierung noch nicht gefunden werden konnte. In diesen Fällen möge zum jeweiligen Problem bzw. zu den aufgezeigten Lösungsalternativen Stellung genommen werden. In diesem Zusammenhang wird zur näheren Erläuterung der jeweiligen Probleme auf die in der Anlage übermittelte Übersicht über die sich aus den Unterschieden zwischen den Entwürfen von Bund und Ländern zu einer Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat ergebenden, politisch zu entscheidenden Fragen, "Stand 7. März 1994" hingewiesen.

- 5 -

4. Das Bundesministerium für Finanzen wird ersucht, sich im Sinne des Ergebnisses der diesbezüglichen Abklärungen, die parallel zu diesen Begutachtungsverfahren sowohl mit den betreffenden Bundesministerien als auch mit den Ländern erfolgen werden, auch zu den Kostenfolgen des vorliegenden Entwurfes zu äußern.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mitzuteilen.

7. April 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:







**E n t w u r f**

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem  
das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929  
im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird  
sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden  
(Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 - B-VGN 1994)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

<b>Art.</b>	<b>Betroffenes Gesetz</b>
1	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
2	B-VG-Novellen
3	Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925
4	Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle
5	Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Ein- richtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregie- rungen außer Wien
6	Bundesverfassungsgesetz betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbei- ter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung
7	Elektrotechnikgesetz 1992
8	Stadterneuerungsgesetz
9	Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz geändert wird
10	Börsegesetz 1989
11	Asylgesetz 1991
12	Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
13	Gelegenheitsverkehrs-Gesetz



- 2 -

Artikel 1  
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 268/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel samt Abkürzung lautet:

"Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG"

2. Art. 10, Art. 11, ein neuer Art. 11a und Art. 12 lauten:

"Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen aufgrund der Bundesverfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsgerichtsbarkeit, ausgenommen die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit gemäß Art. 129;
2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;
4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;

5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;
6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Privatstiftungswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Urheberrecht; Pressewesen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;
7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Fremdenpolizei und Meldewesen; Bundesbetreuung für Asylwerber; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Zivilschutz hinsichtlich überregionaler Koordination und Warnung der Bevölkerung im Wege der Länder;
8. Kartellwesen; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Wirtschaftstreuhand- und Ingenieurkammern; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
9. Verkehrswesen bezüglich [der Eisenbahnen und]\*) der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit

diese nicht unter Art. 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen; [Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich jener Verkehrswege, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und deren Trassen gemäß den Verwaltungsvorschriften durch Verordnung einer Bundesbehörde festzulegen sind;]\*\*)

---

\*) Die kompetenzrechtliche Einordnung des Eisenbahnwesens ist noch offen - vgl. Pkt. 10 der Übersicht über die sich aus den Unterschieden zwischen den Entwürfen von Bund und Ländern zu einer Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat ergebenden, politisch zu entscheidenden Fragen; Stand 7. März 1994 (im folgenden: "Übersicht").

\*\*) Sollte das Eisenbahnwesen in Art. 11 eingeordnet werden, so könnte dieser Tatbestand entfallen (vgl. diesfalls Art. 11 Abs. 1 Z 6) - vgl. Pkt. 11 der Übersicht.

---

10. Bergwesen; Stromwegerecht für Leitungen mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt, die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken; Gaswegerecht für Erdgashochdruckleitungen, die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken; technisches Versuchswesen, soweit es sich um Angelegenheiten dieses Absatzes oder des Art. 11 Abs. 1 handelt; Vermessungswesen;
11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; Kammern für Arbeiter und Angestellte, unter Einschluß von Arbeitnehmern in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und in denen mindestens fünf Arbeitnehmer dauernd beschäftigt sind; Angelegenheiten des Arbeitsmarktes; Angelegenheiten der Behinderteneinstellung sowie eines

Behindertenausweises; Sozial- und Vertragsversicherungswesen;

12. [Gesundheitswesen bezüglich des Arzneimittelwesens, der Arzneiwareneinfuhr, des Suchtgiftwesens, der zentralen Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Angelegenheiten der Gentechnologie; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; Veterinärwesen;]\*) Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;

---

\*) Die allfällige Zuordnung dieser Kompetenztatbestände zu Art. 11 ist (abgesehen vom Arzneimittelwesen und der Gentechnologie, deren Zuordnung zu Art. 10 B-VG im Hinblick auf den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 16. März 1994 als akkordiert gelten kann) noch offen - vgl. Pkt. 21 der Übersicht.

---

13. Angelegenheiten des Bibliotheks- und Archivwesens des Bundes; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Angelegenheiten des Kultus; Denkmalschutz; Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient;

14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper, einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch;

15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;
16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten;
17. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat.

(2) In den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung mit Zustimmung der Länder zur Erlassung von Regelungen ermächtigt werden. Für diese Landesgesetze gilt Art. 12 Abs. 3. Ihre Vollziehung ist Landessache.

(3) Die Vollziehung in Angelegenheiten des Abs. 1 obliegt Bundesbehörden, jedoch können die Länder durch Bundesgesetz mit der Vollziehung betraut werden. Dabei ist die Landesregierung an die Weisungen der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister gebunden (Art. 20 Abs. 1). Bundesgesetze, die eine in Abs. 1 genannte Angelegenheit insgesamt oder einen ganzen Bereich einer solchen Angelegenheit der Landesvollziehung übertragen [oder entziehen],\*) können nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

---

\*) Es ist noch offen, ob die damit beabsichtigte Absicherung der bestehenden Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden in dieser allgemeinen Form oder nur beschränkt auf die "sicherheitsnahen" Zuständigkeiten geregelt werden soll  
- vgl. Punkte 2, 5 und 7 der Übersicht.

---

(4) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der Bundesverwaltung das sofortige Ergreifen von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt nicht in der Lage sind, diese Maßnahmen zu treffen, hat die Landesregierung dies an deren Stelle zu tun.

(5) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen binnen einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(7) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe binnen acht Wochen nach Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration mitzuteilen.

(8) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß Abs. 6 und 7 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

Artikel 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung;
2. Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Bodenbeschaffung sowie der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung;
3. [Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge;]\*) Straßenpolizei; Kraftfahrwesen; Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf Wasserstraßen, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer beziehen; Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßen des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen;

---

\*) Offen ist, ob eine Kompetenz des Bundes nach Art. 10 für Autobahnen und Schnellstraßen begründet und im übrigen die (derzeitigen) Bundesstraßen in die Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 übertragen werden sollen. Dies wird in erster Linie davon abhängen, ob eine Einigung hinsichtlich der finanziellen Seite dieser Kompetenzübertragung erzielt werden wird.

---

4. Gesundheitswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, [einschließlich der Heil- und Pflegeanstalten,]\*) jedoch mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens, des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens sowie des Kurwesens und der natürlichen Heilvorkommen; Giftwesen; Chemikalienrecht, insbesondere Verbot und Beschränkung der Herstellung, Verwendung und Lagerung sowie des Transports von Chemikalien; Veterinärwesen; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist;

---

\*)Es ist noch offen, ob das Krankenanstaltenwesen dem Art. 11 (so die Haltung des Bundes) unterstellt werden oder in Art. 12 (so die Haltung der Länder; vgl. insbesondere den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 16. März 1994) verbleiben soll - vgl. Pkt. 33 der Übersicht.

---

5. Forstwesen; Wildbachverbauung; Wasserrecht;
6. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben;
7. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;



8. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;
9. Elektrizitätswesen [und Angelegenheiten anderer leitungsgebundener Energien, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen;]\*) Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt;

---

**\*) Offen. Nach Auffassung der Länder (so der Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 16. März 1994) sollen diese Angelegenheiten dem Art. 12 zugeordnet werden.**

---

10. Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden.

(2) In den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung mit Zustimmung der Länder zur Erlassung von Regelungen ermächtigt werden. Für diese Landesgesetze gilt Art. 12 Abs. 3. Ihre Vollziehung ist Landessache.

(3) Durchführungsverordnungen zu den nach den Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen können, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, sowohl vom Bund als auch von den Ländern erlassen werden; sobald der Bund eine Durchführungsverordnung erläßt, treten entgegenstehende Verordnungen der Länder außer Kraft. Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen kann durch Bundesgesetz geregelt werden.

[(4) In den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen können Akte der Vollziehung, die bundeseinheitlich getroffen werden müssen oder die mehrere Bundesländer berühren, dem zuständigen Bundesminister vorbehalten werden.]\*)

---

\*) Noch offen; der - weiterhin aufrechte (vgl. den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 16. März 1994) - Länderentwurf (Art. 102 Abs. 1) sieht demgegenüber vor, daß eine solche ministerielle Zuständigkeit nur dann in Betracht kommt, wenn dies - nach Maßgabe einer detaillierten bundesgesetzlichen Regelung - "unerläßlich" ist - vgl. Pkt. 95 der Übersicht.

---

(5) Soweit in den vorhergehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, darf in Angelegenheiten des Abs. 1 eine Vollziehung durch Bundesbehörden nur mit Zustimmung der beteiligten Länder vorgesehen werden. Die Bundesbehörden sind dabei der Landesregierung unterstellt und an deren Weisungen (Art. 20 Abs. 1) gebunden.

[(6) In den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei kann der Bundesminister für Inneres durch Bundesgesetz ermächtigt werden, im Falle eines außergewöhnlich erhöhten Verkehrsaufkommens zur Sicherung der Einhaltung der Gesetze Maßnahmen der Überwachung durch Bundespolizei oder Bundesgendarmerie anzuordnen.]\*)

---

\*) Noch offen - wird von den Ländern abgelehnt (so zuletzt der Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 16. März 1994) - vgl. Pkt. 96 der Übersicht.

---

(7) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung der betroffenen Länder bedarf, wird auch geregelt, inwieweit Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei (Art. 118 Abs. 3 Z 4) und auf dem Gebiete der unter Abs. 1 fallenden Strom- und Schifffahrtspolizei obliegt.

(8) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 6 steht nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung jedes Landes die Entscheidung dem unabhängigen Umweltsenat zu. Dieser ist im übrigen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der das Verwaltungsverfahren regelnden Vorschriften. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des Senates werden durch Bundesgesetz geregelt. Seine Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug; die Beschwerde an den Verwaltungsgerechtshof ist zulässig.

(9) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 6 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb von 18 Monaten erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei auf den unabhängigen Umweltsenat über.

Artikel 11a. (1) Folgende Angelegenheiten können durch Bundesgesetz einheitlich geregelt werden:

1. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens; abweichende

Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind;

2. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird,
  - a) das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben,
  - b) die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren,
  - c) die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen,
  - d) die Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;
3. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe; diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden;
4. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Angelegenheiten der Enteignungsentschädigungen.

(2) Die Vollziehung der gemäß Abs. 1 ergehenden Gesetze steht dem Bund oder den Ländern zu, je nach dem, ob die betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist. In Angelegenheiten der Landesvollziehung gilt Art. 11 Abs. 3.

Artikel 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ausgenommen Arbeitnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und in denen mindestens fünf Arbeitnehmer dauernd beschäftigt sind.

(2) Bundesgesetze im Sinne des Abs. 1 und in anderen Bundesgesetzen enthaltene derartige Bestimmungen sind als solche ("Grundsatzgesetz", "Grundsatzbestimmung") ausdrücklich zu bezeichnen.

(3) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft. Sind vom Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen.

(4) Dem Bund steht das Recht zu, die Einhaltung der von ihm nach Abs. 1 erlassenen Bundesgesetze wahrzunehmen."

3. Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei gilt Art. 12 Abs. 3."

4. Art. 14a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Vollziehung gelten die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes in seiner vor Ablauf des ... 199y geltenden Fassung."

5. Art. 14a Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"In den auf Grund der lit. b ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei gilt Art. 12 Abs. 3."

6. Art. 15 und 15a lauten:

"Artikel 15. (1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung; Wahlen zum Landtag und zum Gemeinderat;
2. Wappen, Siegel und Auszeichnungen der Länder und Gemeinden sowie Maßnahmen zum Schutz dieser Wappen, Siegel und Auszeichnungen gegen unbefugte Führung;

3. Organisation der Landesbehörden und sonstigen Landesämter; Landesverwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des Art. 129;
4. Gemeinderecht nach Maßgabe des Art. 115 Abs. 2;
5. Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, unbeschadet der Art. 14, 14a und 21;
6. örtliche Sicherheitspolizei; Verfolgung von Ehrenkränkungen; öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
7. Katastrophenhilfe, soweit sie nicht unter Art. 10 oder 11 fällt;
8. Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes nicht hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;
9. Natur- und Landschaftsschutz, Tierschutz und Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, soweit diese Angelegenheiten nicht unter Art. 10 oder 11 fallen; Jagd und Fischerei;
10. Landwirtschaft einschließlich der Bodenreform; Landwirtschaftskammern; Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
11. Kulturelle Angelegenheiten, soweit sie nicht unter Art. 10 oder 11 fallen; Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen; Musik-, Sport- und Tanzschulen, soweit sie nicht unter Art. 10 Abs. 1 Z 8 oder 11 oder Art. 14 fallen; Brauchtumpflege;
12. Fremdenverkehr; Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als

häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten; Campingwesen;

13. gewerbliche Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden; Berg- und Skiführerwesen; Sammlungswesen mit Einschluß von Regelungen, die auf Gewinn gerichtete Tätigkeiten in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen;
14. Raumordnung, soweit sie nicht unter Art. 10 oder 11 fällt; Bauwesen und Feuerpolizei, soweit sie nicht unter Art. 10 oder 11 fallen; Feuerwehrwesen; Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung; Bodenbeschaffung; Assanierung; verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Grundstücksverkehrs, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören;
15. Rettungswesen; Gemeindesanitätsdienst; Leichen- und Bestattungswesen; Pflegeheime; Volkspflegestätten; Kurwesen; natürliche Heilvorkommen;
16. Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt.

(2) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechts zu treffen. Darüber hinausgehende zur Regelung des Gegenstandes zweckmäßige zivilrechtliche Bestimmungen sind zulässig, soweit eine bundesgesetzliche Ermächtigung hiezu besteht oder die Bundesregierung ihrer Kundmachung ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden



wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

(4) Soll ein Akt der Vollziehung in den Angelegenheiten der Art. 11, 11a, 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Abs. 3 und 4 für mehrere Länder wirksam werden, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit dafür auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Das Nähere können die in diesen Angelegenheiten ergehenden Bundesgesetze regeln. Soweit sie nicht anderes bestimmen, gelten von einer Landesbehörde erlassene Bescheide im gesamten Bundesgebiet.

[(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, und es sich nicht um die Bestimmung der Baulinie oder des Niveaus handelt, steht dem Bund das Weisungsrecht gegenüber der Landesregierung zu.]\*)

---

\*) Die Frage der künftigen Regelung ist weiterhin offen - vgl. Pkt. 48 der Übersicht; die Landeshauptmännerkonferenz ist in ihrer Sitzung am 16. März 1994 für den Entfall dieser Sonderregelung eingetreten.

---

(6) In den Angelegenheiten der Bodenreform steht die Entscheidung in oberster Instanz dem Obersten Agrarsenat zu. Dieser ist beim zuständigen Bundesministerium einzusetzen und

hat aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern zu bestehen. Die näheren Regelungen über die Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Senates werden durch Bundesgesetz getroffen.

(7) Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Die Grenzen der Verwaltungsbezirke, der Gerichtsbezirke und der Gemeinden dürfen einander nicht schneiden. Änderungen in den Sprengeln der Verwaltungsbezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung verfügt.

Artikel 15a. (1) Bund und Länder können Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

(2) Der Abschluß solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalts dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 2 und 3 für solche Beschlüsse des Nationalrates gilt; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich des Abschlusses einer anderen Vereinbarung kann das abschließende Organ anordnen, daß die Vereinbarung durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

(3) Der Abschluß von Vereinbarungen namens eines Landes obliegt dem nach der Landesverfassung zuständigen Organ. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalts dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Bei einer Vereinbarung gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalts kann der Landtag anlässlich ihrer Genehmigung beschließen, daß sie durch Erlassung von Gesetzen, bei einer anderen Vereinbarung kann das nach der Landesverfassung zuständige Organ anordnen, daß sie durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

- 20 -

(4) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches abgeschlossen werden. Auf Beschlüsse der Landtage, mit denen solche Vereinbarungen, die nicht durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind, genehmigt werden, ist Art. 98 anzuwenden. Andere Vereinbarungen der Länder untereinander sind der Bundesregierung zugleich mit ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.

(5) Durch Vereinbarungen nach Abs. 4 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

(6) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 4, soweit nicht durch die Verfassungen der betreffenden Länder übereinstimmend anderes bestimmt ist."

7. Nach Art. 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Staatsverträge gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalts dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Bei einem Staatsvertrag gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalts kann der Landtag anlässlich seiner Genehmigung beschließen, daß er durch Erlassung von Gesetzen, bei einem anderen Staatsvertrag kann das nach der Landesverfassung zuständige Organ anordnen, daß er durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist."

8. Art. 16 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Dem Bund kommen bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören, die in Art. 102 und 103 festgesetzten Rechte zu."

9. Art. 18 Abs. 5 lautet:

"(5) Die in Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Bundesbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in den Angelegenheiten des Arbeitsrechts, der Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, oder des Sozial- und Vertragsversicherungswesens, noch endlich solche auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben."

10. Art. 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für Organe der Länder und Gemeinden können durch Landesgesetz Regelungen getroffen werden, die über die bundesgesetzlichen Beschränkungen hinausgehen."

11. Art. 20 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache."

[12. Art. 21 lautet:

"Artikel 21. (1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2 und 3 sowie Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist. Über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen entscheiden die Gerichte.

(2) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs. 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, ist der Bund zuständig.

(3) Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Bundes wird von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt. Gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird die Diensthoheit des Bundes vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden bleibt den öffentlich Bediensteten jederzeit gewahrt. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden." ]\*)

---

\*) Der Entfall des dienstrechtlichen Homogenitätsgebots ist - einvernehmlich - in Aussicht genommen; in diesem Zusammenhang wird aber noch nach einer Formulierung gesucht, die die bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben für die Dienstrechtsgesetzgeber des Bundes und der Länder lockert - vgl. Pkt. 57 der Übersicht.

---

13. In Art. 23 Abs. 1 entfällt die Wendung ", die Bezirke".

14. Art. 44 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes, in denen die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung geregelt werden, können nur durch ein Bundesverfassungsgesetz geändert werden, das den Wortlaut dieses Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Solche Änderungen und Ergänzungen bedürfen, wenn sie die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränken, überdies der in Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates."

15. Art. 78c Abs. 2 lautet:

"(2) Die Einrichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches erfolgen durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der beteiligten Landesregierung."

16. Art. 78d wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt und unterhalten werden."

[17. Art. 83 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte werden, außer im Gebiet des Landes Wien, durch Verordnung der Bundesregierung nach Anhörung der Landesregierung verfügt." ]\*)

---

\*) Offen, wird von den Ländern abgelehnt  
- Pkt. 72 der Übersicht; so zuletzt der Beschluß der  
Landeshauptmännerkonferenz vom 16. März 1994.

---

18. Art. 89 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und Vereinbarungen gemäß Art. 15a steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt wird, den Gerichten nicht zu."

19. Art. 89 Abs. 4 lautet:

"(4) Abs. 2 und Abs. 3 gelten für Staatsverträge nach Maßgabe des Art. 140a und für Vereinbarungen gemäß Art. 15a nach Maßgabe des Art. 140b."

20. Art. 95 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gesetzgebung der Länder wird, unbeschadet einer unmittelbaren Teilnahme und Mitwirkung der zum Landtag Wahlberechtigten, von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen Wahlberechtigten gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt."

21. Art. 97 Abs. 2 lautet:

"(2) Insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden; dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder der Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges, soweit darüber das Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Inneres hergestellt worden ist; das betreffende Land kann durch eine Verordnung, die vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu erlassen ist, zum Kostenersatz herangezogen werden<sup>\*)</sup>. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat."

---

<sup>\*)</sup>Die Formulierung wurde verbessert.

---

22. Art 97 Abs. 4 lautet:

"(4) Die in Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in Angelegenheiten des Arbeitsrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, und der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben."

[23. Art. 98 Abs. 2 lautet:

"(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch



erheben; ausgenommen sind Gesetzesbeschlüsse in Angelegenheiten, die denen des Art. 42 Abs. 5 entsprechen. Wenn dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens über den Gesetzesbeschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrunde liegenden Entwurf gegeben worden ist, darf sich der Einspruch nur auf einen behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes gründen. Im Falle eines Einspruches darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt." ]\*)

---

**\*) Offen; die endgültige Formulierung hängt vom Ergebnis der Bund-Länder-Gespräche zum "§ 5 FAG"-Modell ab - vgl. Punkte 63 und 66 der Übersicht.**

---

24. Art. 99 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Landesverfassung darf der Bundesverfassung nicht widersprechen."

25. Art. 101 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung insbesondere die Besorgung von Geschäften durch die Landesregierung als Kollegium oder auch durch einzelne ihrer Mitglieder geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Art. 142 verantwortlich. Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder."

26. Art. 102 bis 107 lauten:

Artikel 102. In den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, steht der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die Befugnis zu:

1. durch Bundesorgane in die Akten der Landesbehörden Einsicht zu nehmen;
2. die Übermittlung von Berichten über die Praxis der Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;
3. bei der Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund alle Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
4. in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse, wie der gemäß Art. 103 oder zur Erhebung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, notwendig ist.

Artikel 103. Wenn in einer bestimmten Angelegenheit, in der die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, von Amts wegen ein Akt der Vollziehung zu setzen wäre, der zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gut zu machenden Schadens für die Allgemeinheit oder zur Vermeidung eines schwerwiegenden finanziellen Schadens für den Bund erforderlich ist, das zuständige Organ des Landes aber rechtswidriger Weise untätig bleibt, dann kann der zuständige Bundesminister die Landesregierung unter Bestimmung einer angemessenen Frist auffordern, für die Setzung des erforderlichen Aktes zu sorgen. Verstreicht die Frist ungenützt, dann kann der zuständige Bundesminister durch eine gegenüber der Landesregierung abzugebende Erklärung verfügen, daß die Zuständigkeit zur Setzung des betreffenden Aktes auf ihn übergeht. Das Land hat dem Bund die mit der Ausübung einer zu Recht in Anspruch genommenen Zuständigkeit verbundenen Kosten zu ersetzen.

Artikel 104. (1) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können den Ländern mit deren Zustimmung die Besorgung von Geschäften der in Art. 17 bezeichneten Art übertragen.

(2) Die Landesregierung ist bei der Besorgung übertragener Geschäfte an die Weisungen der Bundesminister gebunden.

(3) Eine Übertragung gemäß Abs. 1 kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Dabei ist[, ausgenommen beim landwirtschaftlichen Förderungswesen und bei Verfügungen über bundeseigene Gebäude und Liegenschaften,]\* eine Frist von mindestens einem Jahr einzuhalten, es sei denn, daß der Widerruf erfolgt, weil die ordnungsgemäße Verwaltung des Bundesvermögens nicht gewährleistet ist.

(4) Inwieweit in besonderen Ausnahmefällen für die bei Besorgung derartiger Geschäfte aufgelaufenen Kosten ein Ersatz geleistet wird, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

---

\* ) Die zweckmäßigste Formulierung dieser Ausnahmetatbestände wird im Rahmen des Beutachtungsverfahrens noch zu klären sein.

---

Artikel 105. Der Landeshauptmann vertritt das Land.\* )

---

\* ) Die Frage einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung der Landeshauptmännerkonferenz ist noch offen - vgl. Pkt. 77 der Übersicht; die Landeshauptmännerkonferenz ist in ihrer Sitzung am 16. März 1994 erneut für eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung eingetreten, derzufolge die Landeshauptmännerkonferenz die Interessen der Länder vertritt.

---

Artikel 106. (1) Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes werden durch das Amt der Landesregierung besorgt.

(2) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird von der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Sein Stellvertreter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen zu bestellen. Die Leitung des inneren Dienstes erfolgt unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes.

(4) Die Regelungen des Geschäftsganges (Geschäftsordnung) sowie die innere Gliederung und Verteilung der Geschäfte (Geschäftseinteilung) im Amt der Landesregierung werden von Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung getroffen.

Artikel 107. Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sind die Behörden der allgemein staatlichen Verwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften besorgen die Aufgaben der Bezirksverwaltung.

27. Art. 109 und 110 lauten:

Artikel 109. Die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung werden in Wien in erster Instanz vom Magistrat besorgt, soweit nicht Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind.

Artikel 110. Art. 101 Abs. 5 ist in Wien mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Landesregierung auch bestimmen kann, welche Geschäfte dem Magistrat als Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen werden."

28. Art. 112 bis 114 lauten:

Artikel 112. An die Stelle des Art. 106 Abs. 3 treten in Wien die landesgesetzlichen Regelungen über die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung des Magistrats.

Artikel 113. Durch Landesgesetz können Bezirksvertretungen als allgemeine Vertretungskörper in den einzelnen Gemeindebezirken vorgesehen sowie Bestimmungen über weitere Organe der Gemeinde, deren Tätigkeit auf die Gemeindebezirke beschränkt ist, getroffen werden; die Bestellung solcher Organe muß nicht durch den Gemeinderat erfolgen.

Artikel 114. Nach Maßgabe der Art. 108 bis 113 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme von Art. 119 Abs. 4 und Art. 119a. Art. 142 Abs. 2 lit. d gilt auch für die Führung des vom Bund der Bundeshauptstadt Wien übertragenen Wirkungsbereiches."

29. Art. 116 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Änderungen in den Grenzen der Gemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen - unbeschadet der Einhaltung der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften - der Zustimmung der Bundesregierung."

30. Art. 116a Abs. 4 lautet:

"(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung und ein der Verbandsversammlung verantwortlicher Verbandsobmann vorzusehen sind. Die Verbandsversammlung hat aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen

Gemeinden zu bestehen, wobei die in den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in der Verbandsversammlung haben. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen."

31. In Art. 117 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter leisten vor Antritt ihres Amtes nach den Bestimmungen der Landesverfassung das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und auf die Landesverfassung."

32. Art. 118 Abs. 2 lautet:

"(2) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den in Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der örtlichen Gemeinschaft sowie alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Soweit in Verwaltungsverfahren die örtlichen Interessen in besonderem Maße berührt werden, haben die Gesetze der Gemeinde mindestens ein Anhörungsrecht einzuräumen."

33. Art. 118 Abs. 3 Z 3 lautet:

"3. örtliche Sicherheitspolizei, insbesondere die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes; örtliche Veranstaltungspolizei;"

34. Art. 118 Abs. 4 letzter Satz wird aufgehoben.

35. Art. 118 Abs. 7 lautet:

"(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung oder des zuständigen Bundesministers auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Eine Übertragung auf eine Bundesbehörde durch Verordnung der Landesregierung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, eine Übertragung auf eine Landesbehörde durch Verordnung des zuständigen Bundesministers der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 6."

36. Art. 119 Abs. 4 lautet:

"(4) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in Abs. 2 und 3 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig werden, vom zuständigen Bundesminister oder nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 3 der Landesregierung, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig werden, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt."

37. Art. 119a Abs. [2 und] 3 lautet:

["(2) Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den

Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.]\*)

---

\*) Die danach vorgesehene Einschränkung der Gebarungskontrolle im Rahmen der Gemeindeaufsicht auf Gemeinden mit weniger als 20000 Einwohnern ist noch offen - vgl. Pkt. 86 der Übersicht.

---

(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen[, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt, dem Bund, im übrigen]\*) den Ländern zu."

---

\*) Offen, vgl. Pkt. 85 der Übersicht; nach erneuter interministerieller Abklärung ist der Wunsch des Bundes nach Beibehaltung der geltenden Regelung weiterhin aufrecht.

---

38. Art. 119a Abs. 5 lautet:

"(5) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Art. 118 Abs. 4) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut ist eine Vorstellung nicht zulässig."



39. Art. 119a Abs. 7 lautet:

"(7) Sofern die zuständige Gesetzgebung als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme [in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem zuständigen Bundesminister oder nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 3]\*) der Landesregierung zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben."

---

\*) Offen; vgl. die Anmerkung zu Art. 119a Abs. 3.

---

40. Art. 120 wird aufgehoben.

41. Art. 129 wird folgender Satz angefügt:

"Die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten."

42. Art. 129a Abs. 2 lautet:

"(2) Es kann gesetzlich vorgesehen werden, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. In den Angelegenheiten der Art. 11 und 11a dürfen derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden."

43. Art. 131 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. in den Angelegenheiten der Art.11, 11a, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, der zuständige Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können; auf Antrag des zuständigen Bundesministers hat der Verwaltungsgerichtshof den Vollzug eines Bescheides, der in einer Angelegenheit ergeht, in der die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit auszusetzen."

44. Art. 131 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

45. Art. 132 lautet:

"Artikel 132. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; das gilt nicht für Strafsachen, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat, und für Finanzstrafsachen. Haben Organe des Bundes in Verwaltungsstrafsachen das Recht der Berufung, so steht dem zuständigen Bundesminister das Recht zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht zu.

(2) Wenn in einer bestimmten Angelegenheit, in der die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, von Amts wegen ein Bescheid zu erlassen wäre, das zuständige Organ des Landes aber trotz einer an die Landesregierung gerichteten Aufforderung des Bundes rechtswidriger Weise untätig geblieben

ist, dann kann der zuständige Bundesminister dagegen vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben. Diese ist nur zulässig, wenn seit der Aufforderung an die Landesregierung, für die Erlassung des Bescheides zu sorgen, sechs Monate verstrichen sind."

46. In Art. 137 entfällt die Wendung ", die Bezirke".

47. In Art. 138a Abs. 2 wird die Zitierung "Absatz 2" durch "Abs. 4" ersetzt.

48. Nach Art. 140a wird folgender Art. 140b eingefügt:

"Artikel 140b. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Rechtswidrigkeit von Vereinbarungen nach Art. 15a Abs. 1 und 4, die nicht durch die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind. Dabei ist auf gesetzändernde und gesetzergänzende Vereinbarungen Art. 140, auf alle anderen Vereinbarungen Art. 139 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten allenfalls bestimmte Frist bei gesetzändernden und gesetzergänzenden Vereinbarungen zwei Jahre, bei allen anderen Vereinbarungen ein Jahr nicht überschreiten darf."

49. Art. 141 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes;"

50. Art. 142 Abs. 2 lit. d lautet:

"d) gegen ein Mitglied der Landesregierung wegen Verletzung von Bundesgesetzen, wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder Weisungen (Art. 10 Abs. 3, Art. 15 Abs. 5, Art. 104 Abs. 2) des Bundes oder einer Aufforderung gemäß Art. 103 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 102: durch Beschluß der Bundesregierung;"

51. Art. 142 Abs. 2 lit. h lautet:

"h) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen des Bundes in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 6 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 102: durch Beschluß des Nationalrates oder der Bundesregierung."

52. Art. 142 Abs. 3 bis 5 lautet:

"(3) Der Geltendmachung der Verantwortung eines Mitgliedes der Landesregierung durch Beschluß der Bundesregierung oder des Nationalrates steht die Immunität nicht im Weg.

(4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 lit. d, f, g und h erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Art. 81a Abs. 3 lit. b verbunden ist.

(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Art. 65 Abs. 2 lit. c zustehenden Recht nur auf Antrag des Vertretungskörpers, der die Anklage beschlossen hat, wenn aber die Bundesregierung die Anklage beschlossen hat, nur auf deren Antrag Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten."

53. Art. 144 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes, eines rechtswidrigen Staatsvertrages oder einer rechtswidrigen Vereinbarung gemäß Art. 15a in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden."

54. Nach Art. 149 wird folgender Art. 149a eingefügt:

"Artikel 149a. Die folgenden Verfassungsbestimmungen gelten als Teile dieses Bundesverfassungsgesetzes:

1. § 4 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205;
2. Art. III, IV, VI, VIII und IX des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl.Nr. 215/1962;
3. Art. IX zweiter Satz der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444/1974;
4. Art. II bis V des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl.Nr. 316/1975;
5. Art. II Abs. 3 zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 350/1981;

6. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 175/1983;
7. Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, BGBl.Nr. 640/1987;
8. Art. III Abs. 2 sowie Art. VII Abs. 1 und 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685;
9. Art. II und III des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 276/1992;
10. § 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978;
11. § 11 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes, BGBl.Nr. 158/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 398/1976;
12. Art. I des Sicherheitskontrollgesetzes 1991, BGBl.Nr. 415/1992;
13. § 22 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976;
14. § 6 Abs. 1 Z 3 und 5 des Bundesvergabegesetzes, BGBl.Nr. 462/1993;
15. Art. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBl.Nr. 145/1992;
16. Art. I des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl.Nr. 332/1973;
17. Art. I des Preistransparenzgesetzes, BGBl.Nr. 761/1992;
18. Art. IV der 8. Handelskammergesetznovelle, BGBl.Nr. 620/1991;

19. § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl.Nr. 13/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 164/1956;
20. § 1 des Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetzes, BGBl.Nr. 14/1992;
21. § 1 Abs. 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl.Nr.683;
22. § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 sowie § 33 Abs. 5 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl.Nr. 626/1991;
23. Art. I des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993  
1. Teil;
24. § 3 Abs. 1 des Impfschadengesetzes, BGBl.Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 278/1991;
25. Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl.Nr. 77/1957;
26. Art. I des Anmeldegesetzes Irak, BGBl.Nr. 310/1992;
27. Die folgenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes und seiner Novellen:
  - a) § 1 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl.Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 187/1994;
  - b) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 322/1980;
  - c) Art. I der Zivildienstgesetz-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496;
  - d) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird, BGBl.Nr. 344/1981;
  - e) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird, BGBl.Nr. 315/1982;
  - f) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 575/1983;

- g) Art. I der Zivildienstgesetz-Novelle 1984,  
BGBI.Nr. 459;
  - h) Art. I der Zivildienstgesetz-Novelle 1985,  
BGBI.Nr. 267;
  - i) Art. I der ZDG-Novelle 1987, BGBI.Nr. 336;
  - j) Art. I der ZDG-Novelle 1988, BGBI.Nr. 598;
  - k) Art. I der ZDG-Novelle 1990, BGBI.Nr. 453.
28. § 10 Abs. 4, § 41 Abs. 2 und § 58c Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBI.Nr. 311, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 521/1993;
29. Art. I des Versorgungssicherungsgesetzes,  
BGBI.Nr. 380/1992;
30. Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, BGBI.Nr. 377/1992;
31. Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBI.Nr. 382/1992;
32. Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird,  
BGBI.Nr. 383/1992;
33. Art. I der Marktordnungsgesetz-Novelle 1992, BGBI.Nr. 373;
34. § 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria", BGBI.Nr. 376/1992;
35. Art. I der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1992,  
BGBI.Nr. 374;
36. Art. I der Mühlengesetz-Novelle 1992, BGBI.Nr. 381;
37. Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose geändert wird,  
BGBI.Nr. 379/1992;



- 42 -

38. § 27a des Weinggesetzes 1985, BGBl.Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 970/1993, und Art. IV Abs. 2 der Weinggesetz-Novelle 1991, BGBl.Nr. 10/1992;
39. § 16 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 576/1987;
40. § 29 Abs. 13 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990;
41. § 27a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 512/1993;
42. Art. I sowie § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959;
43. Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl.Nr. 455.

55. Der bisherige Text des Art. 150 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Für den Übergang zu neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung betreffen, gilt folgendes:

1. Soweit Zuständigkeiten in der Gesetzgebung auf den Bund übergehen, gelten die in diesen Angelegenheiten bestehenden Landesgesetze in dem betreffenden Land als Bundesgesetze.
2. Soweit Zuständigkeiten in der Gesetzgebung auf die Länder übergehen, gelten in diesen Angelegenheiten bestehende Bundesgesetze in jedem Land als Landesgesetze.
3. Soweit die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung über die Grundsätze eingeschränkt wird, treten Grundsatzgesetze und in anderen Bundesgesetzen enthaltene Grundsatzbestimmungen außer Kraft.

4. Soweit eine Angelegenheit, in der Änderungen der Rechtslage nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder oder eines betroffenen Landes bewirkt werden konnten, in der Gesetzgebung Bundessache wird, treten die mit den Bundesgesetzen übereinstimmenden Landesgesetze, soweit sie in der Gesetzgebung Landessache wird, die mit den Landesgesetzen übereinstimmenden Bundesgesetze außer Kraft.
5. Die in den Angelegenheiten der Z 1 und 2 ergangenen Akte der Vollziehung gelten als solche der nach Z 6 zuständigen Behörden.
6. Soweit Zuständigkeiten in der Vollziehung vom Bund auf die Länder oder von den Ländern auf den Bund übergehen und die in diesen Angelegenheiten bestehenden Rechtsvorschriften mit den organisatorischen Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes in Widerspruch stehen - namentlich was die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörden anlangt -, gelten diese Rechtsvorschriften als sinngemäß abgeändert. Insbesondere endet der Instanzenzug in Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache wird, beim Land.
7. Die Behörden haben bei ihnen anhängige Verwaltungsverfahren, soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt wird, ungeachtet der Z 6 zu Ende zu führen. Das gilt auch für Berufungsverfahren, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
8. Bereits in Kraft stehende Rechtsvorschriften werden durch neu eingeführte Zustimmungserfordernisse nicht berührt.

(3) Für den Übergang zu der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. .../199. geschaffenen Rechtslage gilt folgendes:

1. Im Sinne des Abs. 2 Z 6 tritt an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung und an die Stelle der mittelbaren Bundesverwaltung die Vollziehung durch die

Landesregierung; handelt es sich dabei um eine in Art. 10 geregelte Angelegenheit, so gilt auch dessen Abs. 3 zweiter Satz.

2. Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, BGBl.Nr. 260/1993, gilt für Landesgesetze, die den Grundstücksverkehr verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, auch soweit solche Beschränkungen bisher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache waren.
3. Für die Vollziehung des Bundes gemäß den folgenden Verfassungsbestimmungen gilt die bisherige Rechtslage:
  - a) Art. I des Sicherheitskontrollgesetzes 1991, BGBl.Nr. 415;
  - b) Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl.Nr. 77/1957;
  - c) Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl.Nr. 455;
  - d) § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl.Nr. 13/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 164/1956;
  - e) Art. I des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 380/1992;
  - f) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr. 382/1992;
  - g) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr. 383/1992;
  - h) Art. I des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl.Nr. 332/1973."

56. Art. 151 Abs. 6 Z 3 wird aufgehoben.

57. In Art. 151 Abs. 7 wird das Zitat "BGBl.Nr. 508/1993" durch "BGBl.Nr. .../199." ersetzt.

58. Art. 151 wird folgender Absatz angefügt:

"(z) Für das Inkrafttreten durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. .../199. neu gefaßter oder eingefügter Bestimmungen sowie für das Außerkrafttreten durch dasselbe Bundesverfassungsgesetz aufgehobener Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes gilt folgendes:

1. Art. .... treten mit ... 199x in Kraft. Zugleich treten Art. ...., in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.
2. Art. 142 Abs. 2 lit.h tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

## Artikel 2

### Änderungen von B-VG-Novellen

1. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 316/1975, wird wie folgt geändert:

- a) Art. II bis VIII werden aufgehoben.
- b) Art. XIV Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Art. II bis VIII treten mit Ablauf des ... 199y außer Kraft."

2. Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 539/1977, wird wie folgt geändert:

- a) Art. II Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Art. V Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Art. II Abs. 2 tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft."

3. Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988), BGBl.Nr. 685/1988, wird wie folgt geändert:

a) Art. IV und VI Abs. 1 werden aufgehoben.

b) Nach Art. X Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Art. IV und VI Abs. 1 treten mit Ablauf des ... 199y außer Kraft."

### Artikel 3

#### Änderung des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368/1925

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 268/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 mit Ausnahme von lit.b letzter Satz, und 8, § 9, §§ 16 bis 19 sowie §§ 31 bis 33 werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

2. § 43 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) § 8 Abs. 5 mit Ausnahme von lit.b letzter Satz, und 8, § 9, §§ 16 bis 19 sowie §§ 31 bis 33 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. .../199. treten, soweit sie noch gelten, mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

(6) § 32 Abs. 3 ist noch auf jene Landeshauptmänner, die vor seinem Außerkrafttreten aus der Funktion geschieden sind, anzuwenden. Auf die Landeshauptmänner von Wien, die vor dem 1. Jänner 1978 aus der Funktion geschieden sind, sowie auf deren Hinterbliebene sind jedoch die bis zum 1. Jänner 1978 geltenden Bestimmungen des Landes Wien weiterhin anzuwenden."

3. § 8 Abs. 5 lit.b letzter Satz gilt vom ... 199x an in jedem Land als Landesverfassungsgesetz.

#### Artikel 4

##### Änderung des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle

Das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl.Nr. 393/1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 565/1991, wird wie folgt geändert:

1. Art. II § 6, § 11 und § 19 Abs. 1 werden aufgehoben.

2. Art. VII wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Art. II § 6, § 11 und § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. .../199. treten mit Ablauf des ... 199y außer Kraft."

#### Artikel 5

##### Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien

Das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

- 48 -

Artikel 6Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes betreffend die  
Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des  
Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und  
Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung

Das Bundesverfassungsgesetz betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, BGBl. Nr. 139/1948, tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

Artikel 7Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992

Das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl.Nr. 106/1993, wird wie folgt geändert:

Die jeweilige Bezeichnung des § 8 Abs. 1 und 4 als Verfassungsbestimmung tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

Artikel 8Änderung des Stadterneuerungsgesetzes

Das Bundesgesetz betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz), BGBl.Nr. 287/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 421/1992, wird wie folgt geändert:

Art. I § 9 Abs. 1 tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

Artikel 9Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das  
Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

Das Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, BGBl.Nr. 721/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 313/1992, wird wie folgt geändert:

Art. I Abs. 2 tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

Artikel 10Änderung des Börsegesetzes 1989

Das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsesensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 - BörseG), BGBl.Nr. 555/1989, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 558/1990 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 529/1993, wird wie folgt geändert:

Die jeweilige Bezeichnung des § 64 Abs. 2, des § 67 Abs. 5 und des § 95 Abs. 2 als Verfassungsbestimmung tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

Artikel 11Änderung des Asylgesetzes 1991

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991), BGBl.Nr. 8/1992, wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des § 10 Abs. 1 Z 1 als Verfassungsbestimmung tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.



- 50 -

Artikel 12

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl.Nr. 311, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 521/1993, wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des § 63 Abs. 2 als Verfassungsbestimmung tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

Artikel 13

Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen zu Lande und über einige Änderungen der Gewerbeordnung (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz), BGBl.Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 223/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 und § 26 Abs. 8 werden aufgehoben.

2. In § 26 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

"Er tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft; zugleich tritt § 26 Abs. 8 außer Kraft."

## V o r b l a t t

### Ziel:

Bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung der "Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates".

### Lösung:

Neuordnung der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung sowie der bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend das Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im allgemeinen, insbesondere derart, daß die derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung besorgten Angelegenheiten weitgehend in die autonome Landesvollziehung und einige Gesetzgebungszuständigkeiten in den Wirkungsbereich der Länder übertragen sowie die bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen über die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und die Struktur der Verwaltungsorganisation der Länder vereinfacht werden.

### Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Verfassungsrechtslage.

Bloß punktuelle Änderungen der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung.

### Kosten:

Die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung läßt im besonderen eine - vorerst noch nicht bezifferbare - Entlastung des Bundeshaushaltes erwarten.

### EU-Konformität:

Das Gemeinschaftsrecht läßt die verfassungsrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten über die staatliche Organisation, insbesondere eines bundesstaatlichen Aufbaus, unberührt.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zur Ausgangslage des Reformvorhabens

Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gesamtstaat und den Gliedstaaten bildet das Kernstück jeder bundesstaatlichen Verfassung. In Österreich war sie immer wieder Gegenstand von Reformüberlegungen. Dies hängt wohl damit zusammen, daß das Bundesstaatskonzept des B-VG von Anbeginn an einen zentralistischen Grundzug aufwies. Dieser äußert sich vor allem in der - vergleichsweise - geringen Kompetenzausstattung der Länder und in ihrer beschränkten Möglichkeit an der Gesetzgebung des Bundes mitzuwirken. Die Zuständigkeit der Länder, im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an der Vollziehung von Bundesaufgaben mitzuwirken, bietet dafür zwar einen gewissen Ausgleich, vermag aber an der prinzipiellen Dominanz des Bundes nur wenig zu ändern. Diese von jener bestehenden Kompetenzschwäche der Länder hat sich im Laufe der Zeit noch intensiviert. Vor allem nach 1945 wurde eine Reihe von Verfassungsänderungen erlassen, die weitere Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes vorsahen. In der wissenschaftlichen Literatur war in diesem Zusammenhang sogar von einer "schleichenden" Gesamtänderung der Bundesverfassung die Rede. In den 60er Jahren hat freilich eine Gegenbewegung eingesetzt: Im Gefolge der sogenannten Forderungsprogramme der Länder wurden einige Verfassungsnovellen erlassen, die zu einer Stärkung der Länderkompetenzen führten. Hervorzuheben sind vor allem die B-VG-Novelle 1974 und die B-VG-Novelle 1984, letztere insbesondere deshalb, weil nunmehr bei Verfassungsänderungen, die die Zuständigkeiten der Länder einschränken, dem Bundesrat ein "absolutes Veto" zukommt. Es sollte aber nicht übersehen werden, daß es sich bei diesen Reformen zumeist um bloß

punktuelle Zuständigkeitsänderungen handelte, die die strukturellen Probleme der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung kaum beheben konnten.

Dies ließ immer wieder Forderungen nach einer umfassenden Neuordnung der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung laut werden. Neben einer Stärkung der Länderrechte war dabei die Schaffung einer möglichst effizienten und bürgernahen Besorgung der Staatsaufgaben, vor allem jener der Verwaltung, das maßgebliche Motiv.

In den vergangenen Jahren ist zu all dem noch eine weitere Überlegung getreten:

Die wichtigste mit einer österreichischen EU-Mitgliedschaft verbundene Konsequenz besteht in der Übertragung hoheitlicher Befugnisse, die bisher von nationalen Organen ausgeübt wurden, an supranationale Organe der Europäischen Gemeinschaften. Aus der Sicht der innerstaatlichen Kompetenzverteilung sind davon sowohl der Bund als auch die Länder betroffen. Nun mag die Betroffenheit des Bundes insoferne intensiver sein, als er über die Mehrzahl der politisch wirklich bedeutsamen und somit auch der integrationsrelevanten Zuständigkeiten verfügt. Für die Länder würde diese Kompetenzübertragung aber zu einer weiteren Schwächung der Kompetenzausstattung führen. Auch im Hinblick darauf war es daher angezeigt, eine strukturelle Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in Angriff zu nehmen.

Im Sinne dieser Überlegungen wird bereits in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 folgendes ausgeführt:

"Einen weiteren Grundpfeiler unserer staatlichen Ordnung bildet das bundesstaatliche Prinzip. Die Bundesregierung ist sich der geschichtlichen Rolle und Bedeutung der Länder in unserer Republik bewußt. Sie wird daher die Verhandlungen zur Erfüllung des Länderforderungskataloges fortsetzen, der 1985 überreicht worden ist. Dabei werden auch die Anliegen der Städte und anderer Gemeinden eingebunden werden. Wir sind darüber hinaus auch bereit, über die grundsätzliche Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Gespräche aufzunehmen, die ihrerseits wiederum Rückwirkungen auf den Finanzausgleich haben werden.

- 3 -

Es muß in diesem Zusammenhang beachtet werden, daß bei der Verteilung der Staatsaufgaben die Bedürfnisse aller Gebietskörperschaften, also des Bundes, der Länder und selbstverständlich auch die der Städte und Gemeinden in Betracht gezogen werden müssen."

In dem der Regierungsbildung vorangegangenen "Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates" war die zeitgemäße Weiterentwicklung der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden programmatisch betont und waren Gespräche der Bundesregierung mit Ländern und Gemeinden in Aussicht gestellt worden, die eine Neuordnung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie des Finanzausgleichs zum Ziel haben sollten.

Nachfolgende Verhandlungen führten, ausgehend vom Forderungsprogramm der Bundesländer 1985, zunächst zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988.

## II. Die "Strukturreformkommission"

In der Folge hat im Jahr 1989 der damalige für Föderalismusfragen zuständige Bundesminister im Bundeskanzleramt, Dr. Heinrich Neisser - im Sinne der in der Regierungserklärung umschriebenen Zielsetzungen - eine Expertengruppe für Fragen der Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung eingesetzt, die später als "Strukturreformkommission" bezeichnet wurde. Ihr gehörten - unter dem Vorsitz des Leiters des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, SC Dr. Gerhart HOLZINGER, - vier wissenschaftliche Experten, u.zw. aus den Bereichen Verfassungsrecht, Finanzverfassungsrecht und Finanzwissenschaft, und weiteren Experten des Bundes, u.zw. des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und des Bundesministeriums für Finanzen, sowie der Ämter der

Landesregierungen, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.

Aufgabe der Expertengruppe war es zunächst, einen systematischen Befund der mit dem geltenden System der Kompetenzverteilung verbundenen Probleme zu erheben. Ausgehend davon sollten grundsätzliche Anforderungen formuliert werden, denen eine Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zu entsprechen hätte, und - so weit wie möglich - konkrete Lösungsvorschläge für eine Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung entwickelt werden. Aufgabenverteilung und Finanzverfassung sollten als Einheit behandelt werden. Die anzustrebende Neuordnung sollte die Schwächen der geltenden Regelung der Zuständigkeitsverteilung vermeiden und eine Neuaufteilung der Kompetenzen erreichen, die eine möglichst einfache, wirksame und bürgernahe Besorgung der staatlichen Aufgaben ermöglichen würde.

Als Grundlage für die weitere Arbeit wurde ein Fragebogen über Erfahrungen mit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ausgearbeitet, der im November 1989 den Bundesministerien, den Ämtern der Landesregierungen, dem Städte- und dem Gemeindebund, den Interessenvertretungen, den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und anderen Einrichtungen zur Beantwortung unterbreitet wurde. Die der Arbeitsgruppe angehörenden Wissenschaftler wurden mit der Erstellung von Gutachten zu Teilbereichen (Leistungsmängel der bestehenden Kompetenzverteilung [Univ.Prof. Dr. Bernd Christian Funk]; Bundesstaatliche Kompetenzverteilungssysteme im rechtsvergleichenden Überblick [Univ.Prof. Dr. Heinz Schäffer]; Teilbereich Finanzverfassung [Univ.Prof. DDr. Hans-Georg Ruppe]; Teilbereich ökonomische Gesichtspunkte der Steuer- und Aufgabenverteilung [Univ.Prof. Dr. Wilfried Schönböck]) beauftragt.

Auf der Grundlage der Auswertung der Antworten zum Fragebogen sowie der wissenschaftlichen Gutachten erstellte die

- 5 -

Arbeitsgruppe einen Bericht. Folgende Vorschläge seien daraus hervorgehoben:

- Die Arbeitsgruppe sprach sich für eine grundlegende Reform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in den Bereichen der Rechtsquellen, der Strukturen, der Auslegungsmaximen und der inhaltlichen Verteilung aus.
- Diese Reform sollte eine dem Wesen des Bundesstaates entsprechende, ausgewogenere Aufgabenverteilung zwischen Bund und Länder bringen.
- Dem Bund und den Ländern sollten sinnvoll abgerundete Staatsaufgaben, nicht bloß Aufgabenfragmente zugeordnet werden.
- Die Neuordnung sollte unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, der Erkenntnisse der ökonomischen Föderalismusforschung, von Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung und unter Berücksichtigung bewährter Regelungstraditionen erfolgen.
- Die bundesstaatliche Kompetenzordnung sollte wesentlich vereinfacht werden. Für alle Staatsaufgaben sollte, auch hinsichtlich der Privatwirtschaftsverwaltung, eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten getroffen werden.
- Die Kompetenztatbestände sollten eine eigenständige, im wesentlichen behinderungsfreie Politik im Sinne einer bestmöglichen Wahrnehmung der Aufgaben ermöglichen.
- Die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften sollte in ihren Anwendungsbereichen und in ihren Mechanismen verbessert und erweitert werden (Mitwirkung der Länder und Gemeinden am nationalen Willensbildungsprozeß in Angelegenheiten der europäischen Integration; Ermöglichung des Abschlusses rechtssetzender Verträge, der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, auch mit behördlichen Funktionen, der Länder und des Bundes sowie

öffentlich-rechtlicher Verträge über Gegenstände des jeweiligen Wirkungsbereiches zwischen Staats- und Gemeindeebene).

- Der Kompetenztypus der Grundsatzgesetzgebung sollte aufgelassen, allenfalls durch ein Modell der bloßen Vorgabe von Grundlagen und Zielen ersetzt werden.
- Eine Ausweitung der Möglichkeit der bundesgesetzlichen Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen an die Länder (Art. 10 Abs. 2 B-VG) wurde zur Erwägung gestellt.
- Die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung und Überführung der betreffenden Materien in den Kompetenztypus des Art. 11 B-VG wurde besonders empfohlen. Eine demonstrative Aufzählung von Aufgaben der Länder in der Bundesverfassung wurde als zweckmäßig erachtet.
- Für Aufgaben, bei denen lokale, regionale und nationale Dimension nicht exakt abgrenzbar und ein Zusammenwirken der verschiedenen territorialen Ebenen besonders wünschenswert ist, wurde die Schaffung eines besonderen Kompetenztypus zur Erwägung gestellt ("Gemeinschaftsaufgaben").
- Die vom Verfassungsgerichtshof angenommene gegenseitige Rücksichtnahmepflicht des Bundes und der Länder bei der Kompetenzausübung sollte in der Bundesverfassung verankert werden.
- Die Gestaltung der Kompetenzen sollte eine Zusammenfassung von nach verschiedenen Rechtsvorschriften durchzuführenden, sich auf ein und dasselbe Projekt beziehenden Bewilligungsverfahren ermöglichen (Verfahrenskonzentration).
- Auf dem Gebiet der Kompetenzverteilung wurde eine Reihe von Einzelmaßnahmen vorgeschlagen.
- Auf dem Gebiet der Finanzverfassung sollte dem Gedanken der Gleichrangigkeit von Bund und Ländern Rechnung getragen



- 7 -

werden; der Grundsatz der Gemeindeautonomie sollte auch finanzverfassungsrechtlich abgesichert werden; Partner und Träger des paktierten Finanzausgleichs sollten weiterhin der Bund, die Länder und die Gemeinden sein; die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden bei für sie kostenverursachendem Bundesrecht sollten verstärkt werden; auch im Bereich der Finanzverfassung wurde eine Reihe von Einzelmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Auswertung der Antworten zum Fragebogen, die wissenschaftlichen Gutachten und der Schlußbericht der Arbeitsgruppe wurden in dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst herausgegebenen Band "Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich" veröffentlicht.

### III. Die politische Vereinbarung zur Neuordnung des Bundesstaates

Im Jahre 1991 ist sodann von Länderseite, hier vor allem von der Landeshauptmännerkonferenz, an den Bund das Ersuchen gerichtet worden, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Strukturreformkommission Verhandlungen über eine Neuordnung des Bundesstaates aufzunehmen. Diese Verhandlungen, die auf Seite des Bundes vom Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Jürgen Weiss und von dem für Verfassungsfragen zuständigen Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Kostelka, auf Seite der Länder von den Landeshauptmännern von Burgenland, Karl Stix, und von Vorarlberg, Dr. Martin Purtscher, geführt wurden, haben in einer ersten Phase zum Abschluß einer Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates geführt. Die Vereinbarung wurde am 8. Oktober 1992 anlässlich einer Sitzung der Landeshauptmännerkonferenz in Perchtoldsdorf vom Bundeskanzler, nach Befassung der Bundesregierung, und vom Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, nach Befassung dieser Konferenz und der einzelnen Landesregierungen, unterzeichnet. Die Vereinbarung stellte eine politische Verwendungszusage derjenigen dar, die sie abgeschlossen haben. Sie enthält die wichtigsten verfassungspolitischen Leitlinien für eine

weitreichende Änderung der Bundesverfassung im Sinne einer Neuordnung ihrer bundesstaatlichen Struktur. Sie lautete:

"POLITISCHE VEREINBARUNG  
ÜBER DIE NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES

Ausgehend von der Tatsache, daß die Teilung der Staatsaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern zum Wesen des Bundesstaates gehört und daß diese Teilung der Staatsaufgaben auch ein Element der Demokratie darstellt -

Entsprechend dem Grundsatz, daß die Länder in jenen Bereichen, zu deren sachgerechter Lösung sie befähigt sind, in eigener Verantwortung entscheiden, soweit sich dies weder auf die Interessen des gesamten Staates noch auf die der Länder nachteilig auswirkt -

Unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und unter voller Bekräftigung der österreichischen Gemeindeautonomie -

Angesichts der Frage, wie Spielraum für die Erfüllung neuer Aufgaben durch das Abstoßen alter Bürden gewonnen werden kann und welche Gebietskörperschaft zweckmäßigerweise diese neuen Aufgaben übernimmt -

Im Hinblick auf die Herausforderungen und Aufgaben für die Gebietskörperschaften im Zuge der europäischen Integration, welche eine völlig neue Qualität des Zusammenwirkens der Gebietskörperschaften mit sich bringen wird -

Unter Berücksichtigung der von Wissenschaft und Praxis geäußerten Kritik an den Unzulänglichkeiten der geltenden Bundesverfassung, im besonderen der Kompetenzverteilung zwischen den Gebietskörperschaften -

Aufbauend auf dem von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachten über eine Strukturreform des Bundesstaates -

Geleitet von der Absicht, eine wirkungsvolle und bürgernahe Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Teilstaaten sicherzustellen, die dem Wohl der Menschen in unserem Lande dienen soll -

treten der Bundeskanzler, nach Befassung der Bundesregierung, und der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, nach Befassung der Landeshauptmännerkonferenz und der einzelnen Landesregierungen, dafür ein, daß die folgenden Maßnahmen in einer Novelle zum B-VG verwirklicht werden:

## 1. Bundesstaatliche Aufgabenverteilung

- a) Die Verteilung der Staatsaufgaben auf den Bund, die Länder und die Gemeinden ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, einer effizienten und bürgernahen Besorgung der Staatsaufgaben, eines möglichst gleichwertigen Standards der grundlegenden Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie der Anforderungen, die sich aus der europäischen Integration ergeben, neu zu ordnen.
- b) Es sind geschlossene und abgerundete Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder zu schaffen. Für die "Querschnittsmaterien" (wie z.B. Wirtschaftslenkung, Raumplanung, Umweltschutz und Katastrophenbekämpfung) sind problemorientierte kompetenzrechtliche Regelungen zu treffen. Bestehende Kompetenzzersplitterungen (wie z.B. in den Angelegenheiten der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, des Schiffahrtswesens, des Elektrizitätswesens, des Arbeitsrechts, des Gesundheitswesens, des Dienst- und Personalvertretungsrechts, des Baurechts und des Behindertenrechts) sind zu beseitigen.
- c) Die bisherige Form der Grundsatzgesetzgebung (Art. 12 B-VG ist zu beseitigen. Soweit erforderlich, ist nach anderen verfassungsrechtlichen Modellen zur Vereinheitlichung der Landesgesetzgebung in den davon betroffenen Angelegenheiten, z.B. im Wege einer Rahmengesetzgebung, zu suchen. Im übrigen werden diese Materien entsprechend den Grundsätzen in lit. a und b in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder der Länder zu übertragen sein.
- d) Inkorporierungsgebot:
  - da) Alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung müssen in das B-VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden.
  - db) Befristete Kompetenzklauseln sind zu beseitigen oder durch Dauerregelungen zu ersetzen.
- e) Im Rahmen der Generalkompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG) sind die Länderkompetenzen demonstrativ aufzuzählen.
- f) Die den Ländern im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit zukommende Kompetenz, auf dem Gebiet des Zivilrechtes erforderliche Regelungen zu treffen, soll über den Art. 15 Abs. 9 B-VG hinaus dahingehend erweitert werden, daß auch zweckmäßige zivilrechtliche Regelungen entweder auf Grund einer Ermächtigung oder einer Zustimmung des Bundes getroffen werden dürfen.

## 2. Bundesverwaltung

- a) Mittelbare Bundesverwaltung:  
Bundesgesetze sollten grundsätzlich durch die Länder zu vollziehen sein. Sofern dies erforderlich ist, soll eine

Ermächtigung für den Bundesgesetzgeber vorgesehen werden, die es dem Bund ermöglicht, für ausdrücklich zu bezeichnende Angelegenheiten (insbesondere durch die Einräumung von Informationsrechten, die Erlassung von Verordnungen, die Erhebung von Amtsbeschwerden oder außerordentlichen Rechtsmitteln) eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen.

b) Auftragsverwaltung:

Wird die Verwaltung des Bundesvermögens dem Landeshauptmann übertragen, dann bleiben dem Bundesminister ausschließlich Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten. Eine solche Übertragung kann nur eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn die Besorgung der Aufgabe nicht gewährleistet ist. Die bei der Besorgung der übertragenen Geschäfte entstehenden Kosten sind den Ländern vom Bund zu ersetzen, jedoch nur höchstens bis zu den vereinbarten und präliminierten Beträgen.

c) Unmittelbare Bundesverwaltung:

Alle Kompetenzregelungen über die Einrichtung unmittelbarer Bundesbehörden in den Ländern, sowie die unmittelbare Vollziehung von Bundesgesetzen durch Bundesminister sind im B-VG zusammenzufassen und nur dort zu treffen. Auch durch bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen dürfen neue Bereiche künftig nur mit Zustimmung der Länder in unmittelbare Bundesverwaltung übertragen werden. Der Katalog des Art. 102 Abs. 2 B-VG ist nach den Grundsätzen der Zif. 3 lit.a und b zu bereinigen.

3. Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes an die Länder

Das derzeitige Regelungsinstrument des Art. 10 Abs. 2 B-VG soll auf alle Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 B-VG ausgedehnt werden.

4. Bundesverfassungsgesetzliche Regelungen über die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und die Struktur der Landesorganisation

Die derzeitige Dichte der Bindung der Landesverfassung an die Bundesverfassung ist zu überprüfen und auf das notwendige Mindestmaß zu verringern. Die Verfassungsautonomie der Länder ist zu stärken, insbesondere durch:

a) Heranziehung von Bundesorganen zur Vollziehung von Landesaufgaben:

Insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, muß hierzu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehener körperlichen Zwanges, sofern über die Kostentragung eine Übereinkunft im Finanzausgleichspakt getroffen und das

- 11 -

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hergestellt wurde.

- b) Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage:  
Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 BVG soll nur mehr auf den behaupteten Eingriff in Zuständigkeiten des Bundes gestützt werden können.
- c) Antragstellungsrecht für die Auflösung eines Landtages durch den Bundespräsidenten:  
Das Antragsrecht der Bundesregierung für eine Auflösung eines Landtages ist systemwidrig und soll daher durch das Antragsrecht der Landesregierung ersetzt werden (Art. 100 B-VG).
- d) Wahlen:  
Das derzeitige Homogenitätsgebot im Bereich des Wahlrechts ist in der Weise zu ändern, daß die erforderlichen Beschränkungen der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Bedingungen des aktiven und des passiven Wahlrechtes ausschließlich im B-VG zu regeln sind. Im übrigen sollen die Länder bei der Gestaltung des Wahlrechtes auf Landes- und Gemeindeebene den gleichen Spielraum haben wie der Bund bei der Gestaltung der Wahlordnung zum Nationalrat. Auf kommunaler Ebene soll auch das Abgehen vom Prinzip des Listenwahlrechtes ermöglicht werden.
- e) Gemeinsame Einrichtungen:  
Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsam Einrichtungen für einzelne Verwaltungsbereiche (wie z.B. für die Zulassung von Baustoffen oder die Entscheidung in Sozialhilfesachen, die zwischen zwei oder mehreren Ländern strittig sind) zu schaffen. Die Schaffung solcher Einrichtungen ist der Bundesregierung anzuzeigen.
- f) Struktur der Landesverwaltung:  
Die Einheit der Verwaltung in den Ländern ist zu wahren. Zu beseitigen wären die Zustimmungsrechte der Bundesregierung bei der Erlassung oder Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 des BVG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl.Nr. 289/1925).

##### 5. Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate

Eine Weiterentwicklung der derzeitigen Teilbereiche der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist anzustreben.

##### 6. Mitwirkung der Länder an der europäischen Integration

Beim gegenwärtigen Stand der europäischen Integration ist durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 276/1992, eine wirkungsvolle Einbindung der Länder und ihre Mitgestaltungsmöglichkeit sichergestellt. Die Mitwirkung der Länder soll nach Maßgabe

künftiger Entwicklungen ausgebaut werden, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der europäischen Regionen.

#### 7. Finanzverfassung

Die mit der Neuordnung der Kompetenzverteilung zusammenhängende Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches wird in dem zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder und Gemeinden) zu beschließenden Finanzausgleichspakt festzulegen sein.

#### 8. Bundesrat

Eine grundsätzliche Reform des Bundesrates ist im Sinne der Stärkung seiner Stellung als Länderkammer anzustreben.

#### Umsetzung

Die genannten bundesverfassungsgesetzlichen Maßnahmen sollen bis längstens zur Volksabstimmung über die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zum EG-Beitritt als beschlußreife Regierungsvorlage textlich fixiert und spätestens in der aus Anlaß des EG-Beitritts erforderlichen Novelle zum B-VG beschlossen werden."

#### IV. Die verfassungsrechtliche Umsetzung der "Perchtoldsdorfer Vereinbarung"

In weiterer Folge wurden sodann zwischen den erwähnten Verhandlungsdelegationen des Bundes und der Länder, die schon die Vorarbeiten für die Politische Vereinbarung geleistet hatten, Gespräche über deren verfassungslegistische Umsetzung aufgenommen. In einer ersten Phase konzentrierten sich die Beratungen vor allem auf die Frage der Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung und der damit verbundenen Schaffung beschränkter Informations- und Kontrollrechte des Bundes zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Vollziehung. In weiterer Folge wurden - im Auftrag des Verhandlungskomitees - in einer Reihe von Gesprächsrunden auf beamteter Ebene die konkreten Kompetenzwünsche der Länder mit Vertretern der betroffenen Bundesministerien erörtert. In diese Beratungen wurden auch die gegenläufigen Forderungen einzelner Bundesministerien nach Schaffung neuer Bundeskompetenzen einbezogen. Zuletzt hat das Verhandlungskomitee auch die Forderungen erörtert, die seitens des Österreichischen

Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zur Stärkung der Stellung der Gemeinden erhoben wurden:

- Gesetzesantragsrecht (auf Bundesebene) von mindestens 20 Gemeinden mit insgesamt mindestens 100 000 Stimmberechtigten.
- Einbindung der Gemeinden in alle Verhandlungen über Angelegenheiten, die die Gemeinden betreffen.
- Erweiterung des Art. 118 Abs. 2 B-VG derart, daß auch die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der örtlichen Gemeinschaft zum eigenen Wirkungsbereich gehören soll sowie die Einbindung in Verwaltungsverfahren, die örtliche Interessen in besonderem Maße berühren, ermöglicht.
- Keine finanzielle Aufsicht über Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern durch die Aufsichtsbehörden des Landes.
- Beschränkung des Informationsrechtes der Aufsichtsbehörde.
- Beseitigung der Vorstellung bei Städten mit eigenem Statut.
- Abstraktes Verordnungsanfechtungsrecht der Gemeinde.
- Beschränktes abstraktes Gesetzesanfechtungsrecht einer bestimmten Anzahl von Gemeinden (Verbandsklage).
- Möglichkeit der Anfechtung von Wahlen in einen Gemeindeverband.
- Neuregelung des § 4 F-VG.

In einer Gesprächsrunde im Juli 1993 haben es sodann die Vertreter des Bundes übernommen, auf der Grundlage der bisherigen Gespräche den Entwurf einer Novelle zum B-VG auszuarbeiten und den Ländern zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung dieses Entwurfes hat die Länderseite, gleichfalls im Juli 1993, Formulierungen für bundesverfassungsgesetzliche Regelungen betreffend die Verringerung der Dichte der Bindung

der Landesverfassungen an die Bundesverfassung mit dem Ersuchen vorgelegt, diese Vorschläge bei der Entwurfserstellung zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat in ihren Sitzungen am 9. November 1993 und 7. Dezember 1993 vom Textentwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle Kenntnis genommen und diesen Entwurf den Ländern zur Verfügung gestellt. Daraufhin legte im Dezember 1993 die Landeshauptmännerkonferenz ihrerseits einen Entwurf einer B-VG-Novelle zur Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates vor.

Die Überbrückung der zwischen den Entwürfen des Bundes und der Länder bestehenden inhaltlichen Unterschiede bildete den Gegenstand weiterer Verhandlungsrunden, deren letzte am 2. März 1994 stattfand. Dabei konnten für die Mehrzahl dieser Fragen einvernehmliche Standpunkte formuliert werden, nur in einigen wenigen Fällen mußte eine weitere Abklärung vorbehalten werden bzw. konnte eine Annäherung der Standpunkte nicht erreicht werden.

Aufbauend auf diesem Verhandlungsergebnis wurde im Bundeskanzleramt der Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz ausgearbeitet.

#### V. Die Schwerpunkte des Entwurfes

Der Entwurf weist im wesentlichen folgende Schwerpunkte auf:

- auf dem Gebiet der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung:
- - Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung in dem Sinne, daß grundsätzlich die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Angelegenheiten nunmehr in den Kompetenztypus des Art. 11 B-VG (Landesvollziehung von Bundesgesetzen) übertragen werden; zahlreiche Entwurfsbestimmungen dienen der Anpassung des Verfassungstextes an diese Änderung;



- 15 -

- - Anreicherung des (mithin um die Angelegenheiten der bisherigen mittelbaren Bundesverwaltung erweiterten) Kompetenztypus des Art. 11 B-VG mit Regelungen, die dem Bund bei Vorliegen bestimmter, bundesverfassungsgesetzlich umschriebener Voraussetzungen, gewisse Einflußmöglichkeiten auf die Vollziehung der Bundesgesetze durch die Länder einräumen, und Einführung eines konkurrierenden Verordnungsrechts der Länder;
- - Ausdehnung des derzeit auf einzelne Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 B-VG beschränkten Instruments der delegierten Gesetzgebung (geltender Art. 10 Abs. 2 B-VG) auf alle Angelegenheiten der Art. 10 und 11 B-VG;
- - weitestgehende Zurückdrängung des Gesetzgebungstypus des Art. 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung);
- - demonstrative Aufzählung von Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG);
- - Aufstellung eines Grundsatzes, wonach die Bestimmungen des B-VG über die Kompetenzverteilung nur durch ausdrückliche Änderung des B-VG geändert werden können (Art. 44 Abs. 2 B-VG);
- Ausbau des Instruments der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG im Sinne der Ermöglichung einer unmittelbaren Anwendbarkeit solcher Vereinbarungen sowie einer Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Länder;
- im Sinne einer Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder:
  - - ausdrückliche Bezugnahme auf direkt-demokratische Elemente auf Landesebene (Art. 95 Abs. 1 B-VG);
  - - Erleichterung beim Zustimmungsrecht der Bundesregierung bei Landesgesetzen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen (Art. 97 Abs. 2 B-VG);

- 16 -

- - Neuregelungen hinsichtlich der Organisation der Verwaltung der Länder (Amt der Landesregierung);
- im Bereich der Gemeindeangelegenheiten:
  - - Erweiterung der Mitsprachemöglichkeiten der Gemeinde (Art. 118 Abs. 2 B-VG);
  - - teilweise Ausnehmung der Städte mit eigenem Statut bzw. der Städte mit mindestens 20 000 Einwohnern von der Aufsicht des Landes (Art. 119a Abs. 2 und 5 B-VG);
  - - nähere Regelungen über die Organe von Gemeindeverbänden (Art. 116a Abs. 6, Art. 141 Abs. 1 lit.b B-VG) in Verbindung mit einer Streichung des Programmsatzes über die Schaffung von Gebietsgemeinden (Art. 120 B-VG).

Hervorzuheben ist, daß das Schulwesen von den vorgesehenen Kompetenzänderungen nicht berührt wird. Daher bleibt die verfassungsrechtlich vorgesehene mittelbare Bundesverwaltung im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens bestehen, ist keine Ausdehnung des Institutes der delegierten Gesetzgebung und kein konkurrierendes Verordnungsrecht der Länder vorgesehen, bleibt der Kompetenztypus der Grundsatzgesetzgebung unverändert, werden keine Kompetenzverschiebungen vorgeschlagen und sind Weisungen nach Art. 14 Abs. 8 B-VG weiterhin an den Landeshauptmann zu richten.

Der Entwurf sieht keine Änderung von Auslegungsmethoden vor. Für die Auslegung der Kompetenztatbestände bleibt daher weiterhin die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zur Auslegung, insbesondere die "Versteinerungstheorie" bedeutsam. Auch ist nicht an eine Verschiebung des Versteinerungszeitpunktes hinsichtlich der bestehenden Kompetenztatbestände gedacht. Auch wurden Vorschläge nicht aufgegriffen, die "Trennschärfe" der Kompetenzverteilung - wonach zur Erlassung einer bestimmten Regelung grundsätzlich entweder der Bund oder die Länder zuständig sind - aufzugeben.

## VI. Verfassungsrechtliche Erfordernisse

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand "Bundesverfassung" (Art. 10 Abs. 1 B-VG).

Durch das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz erfährt die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung überwiegend Ausweitungen, wird jedoch andererseits teilweise eingeschränkt. Gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG bedarf es daher der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

## VII. Kosten

Teile der vorgesehenen Änderungen sind kostenwirksam. Dies gilt insbesondere von der Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung zugunsten einer Landesvollziehung im Sinne des Art. 11 B-VG sowie von einzelnen vorgesehenen Kompetenzverschiebungen.

Die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung ist jedenfalls insoweit kostenwirksam, als der mit der Besorgung der betroffenen Angelegenheiten verbundene Zweckaufwand künftig von den Ländern zu tragen sein wird.

Der Entwurf sieht in Art. 11 Abs. 3 B-VG eine auch für die bisherige mittelbare Bundesverwaltung bedeutsame Regelung vor, wonach in den nach Art. 11 Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen (zu diesen zählen auch solche, die derzeit in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Zuständigkeiten von Bundesministern festsetzen) Akte der Vollziehung dem zuständigen Bundesminister vorbehalten werden können. Diese Bestimmung dürfte im wesentlichen keine (kostenwirksame) Verlagerung gesetzlich vorgesehener Zuständigkeiten auf die Landesebene erforderlich machen, da die behördlichen Zuständigkeiten der

Bundesminister bereits in den vergangenen Jahren - gemäß einer Forderung des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 (Beilage 21, Pkt. II/6: "Die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien sind auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerlässlich ist.") - im bezeichneten Sinne abgebaut wurden (vgl. z.B. das Kompetenz-Abbaugesetz, BGBl.Nr 253/1993, und das Bundesgesetz über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl.Nr 452/1992).

Insgesamt ist von der Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung eine, wenn auch vorerst nicht bezifferbare, Entlastung des Bundeshaushaltes sowie Belastung der Haushalte der Länder zu erwarten; seitens des Bundes besteht die Bereitschaft, den Ländern die eingesparten Beträge zur Verfügung zu stellen. Zahlenangaben sind - im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene diesbezügliche Bewertung - vorerst nicht möglich, wobei nähere Angaben insbesondere vom Begutachtungsverfahren erwartet werden.

Ebenso können zu den Auswirkungen anderer Kompetenzverschiebungen vorerst keine näheren Angaben gemacht werden.

#### VIII. EU-Konformität

Auf dem Gebiet der Bundesverfassung bestehen keine einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union; auch entsprechende Rechtssetzungsvorhaben sind nicht bekannt.

## B. Besonderer Teil

### Zu Art. 1 Z 1 (Titel des B-VG):

Der ursprüngliche Titel des B-VG (BGBl.Nr. 1/1920) lautete: "Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz)." Durch § 2 der Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 1/1930, wurde stattdessen die Bezeichnung "Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929" (für die Art. 34 bis 37 jedoch "... in der Fassung von 1925") eingeführt. Im Hinblick auf die in der Zwischenzeit vorgenommenen Novellierungen sowie auf die nunmehr vorgeschlagenen umfangreichen Änderungen ist es angebracht, von einem auf eine bestimmte Fassung hinweisenden Zusatz zum Gesetzestitel abzusehen. Weiters wäre dem Gesetzestitel die in der Praxis übliche und vielfach auch in Bundesverfassungsgesetzen gebrauchte Abkürzung "B-VG" anzufügen.

### Zu Art. 1 Z 2 (Art. 10 bis 12 B-VG):

#### Zu Art. 10:

Die Kompetenzbestimmungen des Art. 10, mit denen die Bundeszuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung festgelegt werden, sind im Sinne des bereits im Allgemeinen Teil Ausgeführten neu gestaltet. Der geltende Art. 10 Abs. 1 zählt Angelegenheiten auf, die derzeit teils in unmittelbarer, teils in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden; ob eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung, also durch eigene Bundesbehörden, vollzogen werden kann, ergibt sich aus Art. 102 Abs. 2 B-VG. Die angestrebte Abschaffung des Modells der mittelbaren Bundesverwaltung bringt es mit sich, daß nunmehr in Art. 10 lediglich solche Angelegenheiten aufgezählt werden, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden können. Dies soll

allerdings - wie der vorgesehene Abs. 3 festlegt - eine bundesgesetzliche Betrauung der Landesbehörden mit der Vollziehung von Bundesgesetzen nicht ausschließen; bei der Besorgung solcherart übertragener Angelegenheiten sollen die Landesregierungen an Weisungen des Bundes gebunden sein. Dies entspricht der nach der geltenden Rechtslage bestehenden Möglichkeit, in den in Art. 102 Abs. 2 B-VG aufgezählten Angelegenheiten nach dem Ermessen des Bundesgesetzgebers eigene Bundesbehörden oder den Landeshauptmann (Art. 102 Abs. 3 B-VG) mit der Vollziehung zu beauftragen.

Dementsprechend finden sich, soweit nicht weitergehende Kompetenzänderungen vorgesehen sind, die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Angelegenheiten nunmehr großteils in Art. 11 Abs. 1. Es wird jedoch bei einer Anzahl von Angelegenheiten, die derzeit gemäß Art. 10 Abs. 1 in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes fallen, die jedoch nicht zu den gemäß Art. 102 Abs. 2 unmittelbar von Bundesbehörden versehbaren Angelegenheiten gehören, von einer Übertragung in die Vollziehung der Länder gemäß Art. 11 abgesehen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um solche Angelegenheiten, die bereits derzeit auf Ministerialebene zentral wahrgenommen werden bzw. sich ihrer Eigenart nach für eine dezentrale Vollziehung wenig eignen; hier sind das Ein- und Auswanderungswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 3), die Angelegenheiten bestimmter beruflicher Vertretungen (Art. 10 Abs. 1 Z 8 und Z 11), die Angelegenheiten des Kultus, des Volkszählungswesens sowie der sonstigen Statistiken, soweit diese nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient (alle Art. 10 Abs. 1 Z 13), die Kriegsschadenangelegenheiten und der "Kriegsfolgentatbestand" (beide Art. 10 Abs. 1 Z 15) zu erwähnen.

In der folgenden Darstellung des Inhalts des Art. 10 Abs. 1 wird auf Kompetenztatbestände, die entsprechend dem dargelegten Konzept in den Art. 11 Abs. 1 übertragen werden, jeweils hingewiesen. Hingegen werden diejenigen Tatbestände nicht erwähnt, die in Art. 10 Abs. 1 in Formulierung und Reihenfolge unverändert sind.

- 21 -

Zu den einzelnen Kompetenztatbeständen des Art. 10 Abs. 1 ist zu bemerken:

In Z 1 wird der Tatbestand "Verwaltungsgerichtsbarkeit" wegen des inhaltlichen Zusammenhanges zum vorangehenden Tatbestand "Verfassungsgerichtsbarkeit" aus der geltenden Z 6 übernommen. Dabei wird auch der Möglichkeit der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 15 Abs. 1 Z 3 und Art. 129 letzter Satz B-VG in der Entwurfsfassung) gedacht.

Z 6 enthält eine Neufassung des Tatbestandes, der gewisse grundverkehrsrechtliche Regelungen von der auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens bestehenden Bundeskompetenz ausnimmt; eine entsprechende Landeskompetenz findet sich im vorgesehenen Art. 15 Abs. 1 Z 14 B-VG. Dem Länderanliegen nach einer Ausweitung der Landeskompetenz auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs wurde hinsichtlich des Verkehrs mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken bereits durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 276/1992 Rechnung getragen (vgl. die diesbezügliche Regierungsvorlage 372 BlgNR XVIII.GP 6f und den Ausschlußbericht 470 BlgNR XVIII. GP 1ff). Nunmehr soll eine nicht auf bestimmte Arten von Grundstücken beschränkte, sondern in diesem Sinne umfassende Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs geschaffen werden. Diese Zuständigkeit ist - wie der vorgesehene Art. 150 Abs. 3 Z 2 normiert - nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, BGBl.Nr. 260/1993, auszuüben, die bereits für den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr, den Ausländergrundverkehr und den Verkehr mit Baugrundstücken maßgeblich ist (vgl. Art. II der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 276/1992).

Der in Z 6 derzeit angeführte Kompetenztatbestand "Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen" entfällt. Die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Enteignung soll sich künftig nach der Zuständigkeit für die Hauptmaterie richten: Der Gesetzgeber,

der zur Regelung eines Gegenstandes zuständig ist, soll auch die allenfalls erforderliche Enteignung regeln können. Hinsichtlich der Enteignungsentschädigung wird auf Art. 11a Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Entwurfes verwiesen.

Der in Z 7 derzeit angeführte Kompetenztatbestand "Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung" scheint in Art. 11 Abs. 1 Z 1 auf.

Z 7 weist die neuen Kompetenztatbestände "Bundesbetreuung für Asylwerber" und "Zivilschutz hinsichtlich der überregionalen Koordination und der Warnung der Bevölkerung im Wege der Länder" auf:

Der erstgenannte Kompetenztatbestand ist - wie bereits der Ausdruck "Asylwerber" andeutet - auf die Betreuung solcher Fremder beschränkt, die einen Asylantrag gestellt haben; mit diesem Kompetenztatbestand soll der Bund in die Lage versetzt werden, Asylwerbern während eines bundesgesetzlich zu umschreibenden Zeitraumes die Führung einen menschenwürdigen Lebens in Österreich zu ermöglichen. Die Unterstützung Fremder, die keinen Asylantrag gestellt haben - etwa die Betreuung Vertriebener - fällt nicht unter diesen Tatbestand.

Unter "Zivilschutz" ist nicht lediglich die Gefahrenabwehr und Beseitigung von Schäden im Kriegsfall zu verstehen, sondern die Gesamtheit der Maßnahmen, die in den Anlaßfällen der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a B-VG) - Krisen-, Neutralitäts- und Verteidigungsfall - (vgl. den Landesverteidigungsplan, S. 104) sowie im Katastrophenfall den Schutz der Bevölkerung gewährleisten. Der Zivilschutz umfaßt demnach Einsatzvorsorgen, Selbstschutzmaßnahmen, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung, Schutzraumbau und sonstige behördliche Maßnahmen, wie insbesondere Sanitätsvorsorgen, veterinärmedizinische Vorsorgen und Strahlenschutz. Auf diesem Gebiet soll dem Bund - im Hinblick auf das Fehlen einer umfassenden Bundeszuständigkeit für den Zivilschutz - die Zuständigkeit zur überregionalen Koordination



- 23 -

und zur überregionalen Warnung der Bevölkerung zukommen. Dabei ist an das in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG BGBl.Nr. 87/1988 geregelte Warn- und Alarmsystem zu denken. Wie das Wort "überregional" andeutet, ist an "großräumige" Bedrohungsbilder gedacht wie die erwähnten Anlaßfälle der umfassenden Landesverteidigung, Reaktorkatastrophen oder Erdbeben.

Der bloße Umstand, daß etwa eine Katastrophe mehr als ein Bundesland in Mitleidenschaft zieht, soll für sich allein noch nicht zwangsläufig die in Rede stehende Bundeskompetenz begründen. Beim Begriff der "überregionalen Warnung" ist auch an die Warnung der Bevölkerung bloß eines Bundeslandes vor den Wirkungen einer Katastrophe zu denken, die von einem Nachbarstaat ausgeht.

In Z 8 wird ein neuer Kompetenztatbestand "Kartellwesen" vorgesehen. Mit dem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 BGBl.Nr. 600) nimmt der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit nur für solche Angelegenheiten in Anspruch, die nicht in Gesetzgebung oder Vollziehung Sache der Länder sind (§ 4; vgl. auch § 2 des EWR-Wettbewerbsgesetzes, BGBl.Nr. 125/1993). Dies ist damit zu begründen, daß etwa Regelungen über die Genehmigung oder Untersagung eines Kartells unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (insbesondere VfSlg. 9580/1982) nicht dem Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens ...", sondern der jeweiligen Verwaltungsmaterie zuzuordnen sind. Die Bestimmungen des Kartellgesetzes 1988 sind demnach in maßgeblichem Umfang auf andere dem Bund zur Verfügung stehende Kompetenztatbestände, namentlich "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gestützt (vgl. die dem Kartellgesetz 1972 zugrundeliegende Regierungsvorlage 73 BlgNR XIII. GP). Um jedoch eine alle Wirtschaftszweige umgreifende Kartellrechtszuständigkeit - wie sie auch aus der Sicht der europäischen Integration zweckmäßig erscheint - zu begründen, wird daher die Schaffung eines entsprechenden Kompetenztatbestandes vorgeschlagen. Hinsichtlich der Art der Regelungen, die auf der Grundlage dieses

Kompetenztatbestandes möglich sein sollen, ist auf den Inhalt des Kartellgesetzes, wie er sich insbesondere nach der Kartellgesetz-Novelle 1993, BGBl.Nr. 693, darstellt, zu verweisen. In diesem Sinne sollen nicht nur Kartelle, sondern auch andere Erscheinungsformen der Gewinnung und Ausnützung von Marktmacht einer gesetzlichen Kontrolle unterzogen werden können. Bereits der Titel des erwähnten Bundesgesetzes - er lautet "Bundesgesetz ... über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen" - deutet an, daß diesem Rechtsgebiet nicht nur Regelungen über Kartelle (Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen wirtschaftlich selbständig bleibender Unternehmer oder derartiger Verbände, durch die der Wettbewerb beschränkt wird) angehören. Vielmehr zählen dazu - wie eine Betrachtung des Gesetzesinhalts deutlich macht - etwa Regelungen über vertikale Vertriebsbindungen (§ 30a KartG), über unverbindliche Verbandsempfehlungen (§ 31 KartG), über den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch einen einzelnen Unternehmer (§ 34 KartG) und über Unternehmenszusammenschlüsse (§ 41 KartG) im Hinblick auf die durch solche Zusammenschlüsse entstehende Marktmacht.

Von den nicht mehr in Z 8 angeführten Tatbeständen scheinen die Tatbestände "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie", "öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen" und "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" in Art. 11 Abs. 1 Z 7, der Tatbestand "Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen" in Art. 11 Abs. 1 Z 9 auf.

Es wird jedoch aus dem Bereich der beruflichen Vertretungen eine Zuständigkeit nach Art. 10 für die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Wirtschaftstreuhänder- und Ingenieurkammern (ferner in Z 11 für Kammern für Arbeiter und Angestellte) vorgesehen. Hinsichtlich der Ziviltechnikerkammern (vgl. nunmehr das Ziviltechnikerkammergesetz, BGBl.Nr. 157/1994) ist dies damit zu begründen, daß hier Landeskammern jeweils für zwei oder drei Bundesländer bestehen, sodaß eine Landesvollziehung im Sinne des Art. 11 auf Schwierigkeiten stieße, ohne daß jedoch die

- 25 -

Voraussetzungen des vorgesehenen Art. 11 Abs. 4 für eine Vollziehung durch den zuständigen Bundesminister notwendigerweise erfüllt wären.

Z 9 behält das Verkehrswesen hinsichtlich [der Eisenbahnen,] der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 (der insoweit eine geringfügige Änderung aufweist; siehe die Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 Z 3) fällt, sowie (mit denselben Einschränkungen) die Strom- und Schifffahrtspolizei als unmittelbar durch Bundesbehörden vollziehbare Angelegenheiten bei.

Die derzeit in Z 9 genannten Angelegenheiten der Bundesstraßen scheinen nunmehr in Art. 11 Abs. 1 Z 3 auf.

---

Der durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 508/1993 neugeschaffene Kompetenztatbestand der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in den Angelegenheiten der geltenden Z 9 bedarf einer Adaptierung, da nach dem vorliegenden Entwurf die Angelegenheiten der Bundesstraßen nicht mehr in Art. 10 Abs. 1 Z 9 aufscheinen. Es soll jedoch sichergestellt werden, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Verordnungserlassungsverfahren, wie sie nach § 24 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl.Nr. 697/1993, für die Festlegung und Umlegung von Trassen von Autobahnen und Schnellstraßen sowie in gewissem Umfang von anderen Bundesstraßen vorgesehen ist, weiterhin vom zuständigen Bundesminister vorgenommen werden kann. Ist daher im Sinne des vorgesehenen Art. 11 Abs. 3, insoweit übereinstimmend mit dem geltenden Art. 11 Abs. 3, der Bundesminister für die Erlassung einer Trassenfestlegungsverordnung zuständig, so soll er auch die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein solches Vorhaben durchführen können. Dem trägt die vorgeschlagene Formulierung Rechnung.

---

In Z 10 wird aus dem Gebiet des Elektrizitätswesens nur mehr das Starkstromwegerecht für Hochspannungsleitungen, die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken, und zwar gegenüber der bisherigen Rechtslage eingeschränkt auf Leitungen mit einer Spannung von

mindestens 110 Kilovolt, angeführt. Der bisherige Kompetenztatbestand "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete" geht im - nunmehr unter Art. 11 fallenden - Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen ..." (Art. 11 Abs. 1 Z 9) auf. Eine analoge Bundeszuständigkeit wird für Erdgashochdruckleitungen - die nach derzeitiger Kompetenzlage unter den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" fallen - vorgesehen.

Der in Z 10 verwendete Begriff "technisches Versuchswesen" ist bisher nicht in Art. 10 Abs. 1, wohl aber in Art. 102 Abs. 2 vorgesehen und bezeichnet damit eine Angelegenheit, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden kann. Dies bedeutet freilich nicht, daß das technische Versuchswesen insgesamt in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache wäre. Eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz ist vielmehr nach geltender Rechtslage lediglich aus anderen Kompetenztatbestände abzuleiten, von denen wiederum durch die vorliegende Novelle einige in den Art. 11 Abs. 1 übertragen werden. Der Zusatz, wonach das technische Versuchswesen lediglich in den Angelegenheiten der Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, entspricht somit der geltenden Rechtslage.

Die derzeit in Z 10 angeführten Tatbestände "Forstwesen einschließlich des Triftwesens", "Wasserrecht", "Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei", "Wildbachverbauung" sowie "Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen" scheinen nunmehr in Art. 11 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 5 auf.

Eine unmittelbare Bundesverwaltung für die "Regulierung der Donau" (vgl. denselben Tatbestand im geltenden Art. 102 Abs. 2) ist nicht mehr vorgesehen.

Der Tatbestand "Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen" scheint nunmehr in Art. 11 Abs. 1 Z 9 auf.

- 27 -

Der in Z 11 vorgesehene Kompetenztatbestand "Kammern für Arbeiter und Angestellte" übernimmt die im Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 139/1948 enthaltene Umschreibung mit der Änderung, daß die maßgebliche Anzahl der Beschäftigten nicht mehr durch Bundesgesetz zu bestimmen ist, sondern von Verfassungs wegen mit fünf festgesetzt wird; dieser Grenzziehung entspricht der derzeitigen einfachgesetzlichen Lage (vgl. § 2 des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 287/1984). An der bestehenden Kompetenzverteilung, insbesondere auch der Kammerzugehörigkeit, wird keine Änderung vorgenommen. Auf Grund der neuen Tatbestände ist das erwähnte Bundesverfassungsgesetz aufzuheben (vgl. den vorgesehenen Art. 6 der Novelle).

Im Sinne des Einbaus außerhalb des B-VG stehender Kompetenzbestimmungen wird ein Tatbestand "Angelegenheiten der Behinderteneinstellung" eingeführt, der die entsprechende Bestimmung des Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, BGBl.Nr. 721/1988 idF BGBl.Nr. 313/1992, (vgl. dessen Aufhebung im vorgesehenen Art. 9 der Novelle) ersetzen soll.

Mit dieser Einfügung, die die bestehende Kompetenzlage nicht verändert, verbindet sich die Schaffung einer neuen Bundeskompetenz für Angelegenheiten eines Behindertenausweises. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 8831/1980 ausgesprochen hat, besteht für Angelegenheiten eines Behindertenpasses keine einheitliche Zuständigkeit des Bundes oder der Länder. Als Zweck eines Behindertenausweises kommt vor allem der Nachweis einer Behinderung, die Voraussetzung für eine gesetzlich vorgesehene Begünstigung ist, in Frage, andererseits ist es aber auch Zweck dieses Ausweises, die Behinderung leicht nachweisen zu können, um im zwischenmenschlichen Verkehr, "ohne peinliche Erklärungen über das Leiden oder Gebrechen von den Mitmenschen die gebotene Rücksichtnahme zu erlangen". Während die Schaffung eines Behindertenausweises zum zuletzt genannten Zweck in die Generalkompetenz des Landesgesetzgebers fällt (VfSlg. 8831), ergibt aus den Zuständigkeiten des

Bundesgesetzgebers, Maßnahmen etwa auf dem Gebiet der Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene oder auf dem Gebiet des Sozialversicherungswesen zu setzen, auch die Zuständigkeit dafür, einen Ausweis zu schaffen.

Der § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl.Nr. 283/1990, idF BGBl.Nr. 26/1994, knüpft lediglich an eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellte bzw. zu besonderen näher beschriebenen Leistungen berechtigende Behinderung im Sinne der verschiedenen bundesgesetzlichen Vorschriften an. Personen, für die derartige bundesgesetzliche Anknüpfungspunkte nicht vorliegen, können somit nach der zitierten Gesetzesstelle keinen Behindertenpaß erlangen. Es ist ihnen daher z.B. unmöglich, ihre Behinderung gemäß § 35 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durch Vorlage eines Behindertenpasses nach § 40 des Bundesbehindertengesetzes nachzuweisen. Vielmehr richtet sich die diesbezügliche Regelungszuständigkeit nach der Zuständigkeit für die jeweilige Angelegenheit, z.B. "Sozial- und Vertragsversicherungswesen".

Diese Rechtslage wird von den Betroffenen als unbefriedigend empfunden. Es soll daher die Schaffung eines bundeseinheitlichen Behindertenausweises ermöglicht werden, wobei der Bund die Regelungen über die Ausstellung eines solchen Ausweises und über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere ein bestimmtes bundesgesetzlich zu umschreibendes Ausmaß der Behinderung) zu treffen hätte. Damit soll jedoch keine Zuständigkeit zur Erlassung von Regelungen verbunden sein, die an die Innehabung eines Behindertenausweises Berechtigungen zur Inanspruchnahme bestimmter Begünstigungen knüpfen. Die Einräumung derartiger Begünstigungen soll sich weiterhin nach der Zuständigkeit für die betreffende Angelegenheit richten. Es soll jedoch dem Landesgesetzgeber möglich sein, an die Innehabung eines Behindertenpasses die Berechtigung zur Inanspruchnahme landesgesetzlich vorgesehener Begünstigungen zu knüpfen.

---

**Z 12 enthält auf dem Gebiet des Gesundheitswesens eine auf bestimmte Angelegenheiten eingeschränkte Zuständigkeit des Bundes. Eine - durch bestimmte Ausnahmen durchbrochene - allgemeine**

- 29 -

Zuständigkeit auf diesem Gebiet ist nunmehr in Art. 11 Abs. 1 Z 4 (siehe dort) umschrieben. Eine Bundeszuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung soll hingegen nur mehr bezüglich des Arzneimittelwesens, der Arzneiwareneinfuhr, des Suchtgiftwesens und der zentralen Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bestehen; zur Begriffsbestimmung der ebenfalls in Z 12 als Teil des Gesundheitswesens neu aufscheinenden Angelegenheiten der Gentechnologie ist auf das als Regierungsvorlage (165 BlgNR XVIII. GP) vorliegende Gentechnikgesetz zu verweisen; Ziel dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist es,

- die Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft vor Schäden zu schützen, die unmittelbar durch Eingriffe am menschlichen Genom, durch Genanalysen an Menschen oder durch Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf den Menschen oder mittelbar durch Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Umwelt entstehen können,
- die ökologischen Systeme vor schädlichen Auswirkungen durch gentechnisch veränderte Organismen zu schützen und dadurch ein hohes Maß an Sicherheit für den Menschen und die Umwelt zu gewährleisten sowie
- die Anwendung der Gentechnik zum Wohle des Menschen durch Festlegung eines rechtlichen Rahmens für deren Erforschung, Entwicklung und Nutzung zu fördern.

Die in Z 12 nicht mehr enthaltenen auf Angelegenheiten des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes Bezug habenden Tatbestände scheinen nunmehr in Art. 11 Abs. 1 Z 4 auf.

---

In Z 13 wird der bisherige Kompetenztatbestand "wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst" durch die Formulierung "Angelegenheiten des Bibliotheks- und Archivwesens des Bundes" ersetzt. Damit soll eine klare Zuständigkeitsverteilung insbesondere auf dem Gebiet des Archivwesens (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1990, V 171/90) geschaffen werden.

Zu Art. 10 Abs. 2:

Art. 10 Abs. 2 enthält eine allgemein gefaßte Ermächtigung des Bundesgesetzgebers zur Delegierung von Regelungszuständigkeiten an den Landesgesetzgeber, wobei auf die im geltenden Art. 10 Abs. 2 enthaltenen Beschränkungen verzichtet wird. Eine solche Delegierung soll jedoch lediglich mit Zustimmung der Länder möglich sein, die damit einer - allenfalls mit Kostenbelastungen verbundenen - Aufgabenübertragung vorbeugen können.

Die Entwurfsbestimmung schließt nicht aus, daß die bundesgesetzliche Ermächtigung, z.B. durch Aufstellung von Grundsätzen im Sinne des Art. 12, inhaltlich begrenzt wird. Hinzuweisen ist auf die gleichartige Entwurfsbestimmung des Art. 11 Abs. 2 sowie auf die Regelung derselben Problematik hinsichtlich der Übertragung von Vollziehungsaufgaben gemäß Abs. 3 des vorgesehenen Art. 10.

Die Vollziehung der Landesgesetze, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung ergehen, soll jedenfalls Landessache sein; damit soll vermieden werden, daß dem Bund auf Grund des der Landesgesetzgebung eingeräumten Gestaltungsspielraums aus der Vollziehung solcher Landesgesetze durch Bundesbehörden Kosten entstehen.

Zu Art. 10 Abs. 3:

Im Sinne des Gedankens, die unmittelbare Bundesverwaltung zu beseitigen, soll der Gesichtspunkt zum Ausdruck kommen, daß Bundesvollziehung Vollziehung durch eigene Bundesbehörden ist. Daraus folgt das Prinzip, daß die Angelegenheiten des Art. 10 solche sind, deren Vollziehung durch eigene Bundesbehörden zu erfolgen hat. Dieses Prinzip wird im ersten Halbsatz des Abs. 3 festgelegt.

Wie schon nach der geltenden Rechtslage sollen aber Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich sein.



- 31 -

Der neue Art. 10 Abs. 3 steht insofern in der Nachfolge des geltenden Art. 102 Abs. 3. Nach der geltenden Regelung bleibt es dem Bund vorbehalten, auch in Angelegenheiten, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können, den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen. Nach dem Konzept, das der im Entwurf vorliegenden Novelle zugrundeliegt, soll freilich die Vollziehung von Bundesgesetzen durch (organisatorische) Landesbehörden nicht mehr die Form der mittelbaren Bundesverwaltung in ihrer bisherigen Gestalt, für die die Stellung des Landeshauptmannes als des eigentlichen Trägers der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 und 103) kennzeichnend ist, aufweisen. Vielmehr werden die Landesregierung und die ihr unterstellten Behörden bei der Vollziehung derartiger Bundesgesetze grundsätzlich in gleicher Weise tätig wie in Angelegenheiten des Art. 11. Freilich soll die Landesregierung diesfalls an die Weisungen der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister gebunden sein. Insoferne wird also der Typus der mittelbaren Bundesverwaltung nicht gänzlich beseitigt.

Kennzeichen der Landesvollziehung im Sinne dieser Entwurfsbestimmung ist die Stellung der Landesregierung als (zur behördlichen Entscheidung) zuständiges oder weisungsbefugtes Organ. Der Bundesgesetzgeber kann daher nicht vorsehen, daß die Bezirksverwaltungsbehörden an die Weisungen einer anderen Behörde, etwa einer Bundesbehörde, gebunden sind, oder einen Instanzenzug von der Bezirksverwaltungsbehörde zu einer anderen Behörde als der Landesregierung vorsehen, all dies soweit sich nicht aus anderen bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 78a oder Art. 129a) etwas anderes ergibt.

Hingegen ist es mit diesem Konzept vereinbar, wenn der Bundesgesetzgeber eine Vollziehung durch Bundesbehörden, etwa Bundespolizeibehörden, in Unterordnung unter die Landesregierung vorsieht.

Eine Neuerung stellt die Regelung dar, wonach Bundesgesetze, die eine in Art. 10 Abs. 1 genannte Angelegenheit insgesamt oder einen ganzen Bereich einer solchen Angelegenheit der Landesvollziehung übertragen, der Zustimmung der beteiligten Länder bedürfen. Damit

wird dem Anliegen der Länder Rechnung getragen, nicht gegen ihren Willen mit einer Vollziehung von Bundesgesetzen belastet zu werden, die allenfalls erhebliche Kosten verursacht. Von diesem Zustimmungsrecht soll allerdings nicht jede Gesetzesänderung betroffen sein - etwa wenn z.B. bloß neue Verwaltungsstraf-tatbestände geschaffen oder wenn Bewilligungsvoraussetzungen geändert werden. Hingegen soll ein Zustimmungserfordernis bestehen, wenn ein mit einem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 deckungsgleicher Verwaltungsbereich oder ein bisher nicht in die Landesvollziehung fallender Teilbereich desselben der Landesvollziehung übertragen werden soll.

---

[In demselben Ausmaß besteht nach der Entwurfsbestimmung ein Zustimmungserfordernis für die Entziehung von Aufgaben, in denen bisher in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehende und vollzogene Angelegenheiten nunmehr dem Kompetenztypus des Art. 10 zugeordnet werden. Das vorgesehene Zustimmungserfordernis soll einer nachträglichen Verlagerung von Aufgaben von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auf Bundesbehörden vorgebeugt werden. Dabei ist besonders an die Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften gedacht.]

---

Im übrigen ist es Sache des einfachen Bundesgesetzgebers, das Ausmaß der Aufgabenübertragung zu bestimmen. Er ist daher nicht etwa gehalten, die Zuständigkeit zur Verordnungserlassung den Landesbehörden zu übertragen.

Von einer näheren Regelung des Instanzenzugs in den unter Art. 10 Abs. 3 fallenden Angelegenheiten - etwa nach Art des geltenden Art. 103 Abs. 4 - wird abgesehen.

Zu Art. 10 Abs. 4:

Diese Entwurfsbestimmung ersetzt den geltenden Art. 102 Abs. 6. Jedoch tritt auch hier die Landesregierung an die Stelle des Landeshauptmannes.

Zu Art. 10 Abs. 5 bis 8:

Diese Bestimmungen sind mit Abs. 3 bis 6 des geltenden Art. 10 identisch.

Zu Art. 11:

Der vorgeschlagene Abs. 1 enthält eine wesentlich umfangreichere Aufzählung als die der geltenden Bestimmung, was hauptsächlich durch die Verlagerung von Angelegenheiten, die derzeit in Art. 10 Abs. 1 aufgezählt sind und in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, in die autonome Landesverwaltung begründet ist.

Diese Verlagerung gibt Anlaß, die Ausgestaltung des Kompetenztypus des Art. 11 in verschiedener Weise zu modifizieren. Die entsprechenden Regelungen sind teils in Art. 11 selbst, teils in Art. 102 und 103 (vgl. auch Art. 142 Abs. 2 lit.d und h) enthalten.

Aus systematischen Gründen sowie um einen durch die erwähnten Änderungen allzu großen Umfang des Art. 11 zu vermeiden, wurden die Bestimmungen der geltenden Abs. 2 und 4 bis 6 in einen neuen Art. 11a übertragen (siehe dazu unten), während sich Abs. 9, auf alle Angelegenheiten der Landesvollziehung von Bundesgesetzen verallgemeinert, im neuen Art. 102 findet.

Zu Art. 11 Abs. 1:

Der Kompetenzkatalog des im Entwurf vorgesehenen Art. 11 Abs. 1 enthält Kompetenztatbestände, die bereits der geltenden Fassung dieser Bestimmung entstammen oder die aus Art. 10 Abs. 1 übernommen sind. Von diesem Grundsatz bestehen folgende Abweichungen:

In Z 2 wird die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Volkswohnungswesen durch den Beisatz "mit Ausnahme der Bodenbeschaffung" eingeschränkt. Damit wird die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Bodenbeschaffung (vgl. das Bundesgesetz betreffend

die Beschaffung von Grundflächen für die Errichtung von Häusern mit Klein- oder Mittelwohnungen oder von Heimen [Bodenbeschaffungsgesetz], BGBl.Nr. 288/1974) in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereich der Länder übertragen. Dasselbe gilt für den Kompetenztatbestand "Assanierung" (vgl. dazu den das Stadterneuerungsgesetz betreffenden Art. 8 der im Entwurf vorliegenden Novelle).

In Z 3 werden die Binnenschifffahrt sowie die Strom- und Schifffahrtspolizei insbesondere hinsichtlich der durch Bundesgesetz als Wasserstraßen erklärten Binnengewässer (bisher lediglich hinsichtlich der Donau) aus der Zuständigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 ausgenommen und fallen damit unter die in Art. 10 Abs. 1 Z 9 umschriebene Bundeskompetenz. Nach § 2 Z 16 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl.Nr. 87/1989, ist Wasserstraße ein Gewässer, auf dem wegen seiner besonderen Bedeutung für die gewerbsmäßige Schifffahrt oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Schifffahrt gestellt und Maßnahmen zur Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs, der Ordnung an Bord sowie der Ordnung beim Stilliegen getroffen werden müssen. § 14 des erwähnten Bundesgesetzes erklärt die Donau (einschließlich des Wiener Donaukanals), die March, die Thaya, die Enns und die Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen - ausgenommen bestimmte eigens bezeichnete Teile - zu Wasserstraßen. Praktisch bedeutsam ist die vorgeschlagene Ausdehnung der Bundeskompetenz für die Traunmündung und den Ennshafen (während die March und Teile der Thaya als Grenzstrecken von Grenzgewässern bereits jetzt in die Vollziehungskompetenz des Bundes fallen).

Hinsichtlich des in Z 4 genannten Gesundheitswesens ist zum einen auf die in Art. 10 Abs. 1 Z 12 aufgezählten Angelegenheiten zu verweisen.

---

In die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 11 sollen nunmehr auch die Heil- und Pflegeanstalten (bisher Art. 12 Abs. 1 Z 1) fallen.

---

- 35 -

Die Ausnahmen zugunsten der Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten der Länder werden erweitert, indem die sanitäre Aufsicht des Bundes hinsichtlich des Kurortwesens (nunmehr: Kurwesens) und der natürlichen Heilvorkommen entfällt.

Der neu vorgesehene Tatbestand "Giftwesen" soll (soweit nicht eine Angelegenheit des Arzneimittelwesens oder des Suchtgiftwesens [vorgesehener Art. 10 Abs. 1 Z 12] vorliegt) die Regelung der Verwendung von Giften in allen Bereichen, sei es Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie oder Haushalt im Sinne der §§ 22ff des Chemikaliengesetzes, BGBl.Nr. 326/1987, erfassen. Insbesondere soll damit die Regelung der Verwendung von Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (vgl. die Grundsatzbestimmung des § 36 des Chemikaliengesetzes) in der Gesetzgebung Bundessache werden.

Zum Kompetenztatbestand "Chemikalienrecht ..." ist ebenfalls auf das Chemikaliengesetz zu verweisen.

In Z 7 wird insbesondere auch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dem Kompetenztypus des Art. 11 zugeordnet. Hiezu ist anzumerken, daß mit dieser Verlagerung keine Änderung des Begriffsinhalts verbunden sein soll. Daher sind die im I. Abschnitt des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 enthaltenen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen weiterhin den Kompetenztatbeständen "Zivilrechtswesen ..." und "Strafrechtswesen ..." (Art. 10 Abs. 1 Z 6) zuzuordnen. In demselben Sinne fällt die Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter (§§ 35 bis 37 UWG) nicht unter Art. 11.

---

In Z 9 wird der Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" aus Art. 12 übernommen; er erfaßt insbesondere auch die im Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl.Nr. 106/1993, - das bisher auf den (in Art. 10 der hier vorgesehenen Fassung nicht mehr aufscheinenden) Kompetenztatbestand "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem

Gebiete" zu stützen war - geregelten Angelegenheiten; die Ausnahme zugunsten des Art. 10 bezieht sich auf den dort enthaltenen Kompetenztatbestand "Starkstromwegerecht ..." (Abs. 1 Z 10). Bei "Angelegenheiten anderer leitungsgebundener Energien" ist an als Energieträger verwendetes, leitungsgebundenes Gas (derzeit den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie unterfallend) sowie an die Fernwärme (derzeit Landeskompetenz nach Art. 15 Abs. 1) gedacht. Der Vorbehalt zugunsten des Art. 10 bezieht sich auf den Kompetenztatbestand "Gaswegerecht ..." in Abs. 1 Z 10.

---

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist festzuhalten, daß die Zuordnung von Tatbeständen, die bisher in Art. 10 Abs. 1 enthalten sind und die teilweise gemäß Art. 102 Abs. 2 unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können (Regulierung und Instandhaltung der Donau, Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen), zu Art. 11 lediglich Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung betrifft. Der Bestand und die Tätigkeit von Dienststellen des Bundes, die im privatwirtschaftlichen Sinne etwa mit der Instandhaltung der Donau oder der Wildbachverbauung befaßt sind, wird durch diese Zuständigkeitsverschiebung nicht berührt (vgl. den unveränderten Art. 17 B-VG).

Zu Art. 11 Abs. 2 ist auf das zu Art. 10 Abs. 2 Gesagte zu verweisen.

Zu Art. 11 Abs. 3:

Nach dem geltenden Art. 11 Abs. 3 sind Durchführungsverordnungen, soweit der Bundesgesetzgeber nicht anderes bestimmt, vom Bund zu erlassen. Künftig soll die Befugnis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen, soweit der Bundesgesetzgeber nicht anderes bestimmt, sowohl dem Bund als auch den Ländern zustehen. Damit wird eine konkurrierende Verordnungszuständigkeit ermöglicht; spätere Bundesverordnungen setzen dabei ältere entgegenstehende Landesverordnungen außer Kraft. Eine

- 37 -

entsprechende Regelung ist für den Fall, daß eine spätere Landesverordnung einer früheren Bundesverordnung widerspricht, nicht vorgesehen; derartige Landesverordnungen sind vielmehr gesetzwidrig.

Zur Klarstellung ist anzumerken, daß unter Durchführungsverordnungen im Sinne des Abs. 3 nicht auch die sogenannten Verwaltungsverordnungen - bei denen es sich um generelle Weisungen handelt - zu verstehen sind; ein derartiges Weisungsrecht besteht in den Angelegenheiten des Art. 11 nicht.

Zu Art. 11 Abs. 4:

Die Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 sind nach dem vorliegenden Entwurf größtenteils solche, die bisher gemäß Art. 102 Abs. 1 in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen waren. Dies schloß freilich nicht aus, daß diese Angelegenheiten - mitunter auch in erheblichem Umfang - durch den zuständigen Bundesminister in erster und einziger Instanz besorgt wurden. Es erscheint nun nicht zweckmäßig, in Angelegenheiten, die bisher nach einfachgesetzlichen Bestimmungen in die Zuständigkeit der jeweiligen Bundesminister fallen, ausnahmslos einen Übergang der behördlichen Zuständigkeiten auf die Landesregierung vorzusehen. Daher sieht Abs. 4 vor, daß Akte der Vollziehung, die bundeseinheitlich getroffen werden müssen oder die mehrere Bundesländer berühren, dem zuständigen Bundesminister vorbehalten werden können.

Zu Art. 11 Abs. 5:

Der geltende Art. 102 läßt - jeweils mit Zustimmung der beteiligten Länder - die Betrauung von Bundesbehörden mit der Vollziehung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowohl in Unterordnung an den Landeshauptmann (Abs. 1 zweiter bis letzter Satz) als auch ohne solche Maßgabe (Abs. 4) zu.

---

Zu Art. 11 Abs. 6:

Mit der vorgesehenen Bestimmung sollen dem Bundesminister für Inneres besondere Befugnisse für den Fall eines außergewöhnlich erhöhten Verkehrsaufkommens eingeräumt werden.

---

Zu Art. 11 Abs. 7:

Abs. 7 steht in der Nachfolge des Art. 15 Abs. 4. Anstelle des Mechanismus der paktierten Gesetzgebung wird jedoch nunmehr eine bundesgesetzliche, der Zustimmung der beteiligten Länder bedürftige Regelung vorgesehen. Wie aus dem Wortlaut ("inwieweit ... obliegt") abzuleiten ist, bedarf in den Angelegenheiten der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei sowie der unter Art. 11 fallenden Strom- und Schifffahrtspolizei nicht nur die Übertragung von Vollziehungsaufgaben an Bundesbehörden, sondern auch die (gänzliche oder teilweise) Rücknahme dieser Übertragung der Zustimmung der beteiligten Länder. Denn "inwieweit" eine Übertragung vorgenommen wird, bestimmt sich auch durch eine gänzliche oder teilweise Rücknahme.

Zu Art. 11a:

Wie bereits zu Art. 11 erwähnt, werden in diesem neuen Artikel Bestimmungen zusammengefaßt, die bisher in Art. 11 enthalten sind. Es handelt sich dabei um Angelegenheiten, in denen dem Bund eine Zuständigkeit zur Erlassung einheitlicher Vorschriften eingeräumt wird, deren Vollziehung jedoch teils Bundes-, teils Landessache ist, je nach dem welche Vollziehungszuständigkeit in den betreffenden Angelegenheiten nach anderen Kompetenzbestimmungen besteht. Der Umstand, daß all diese Tatbestände als Bedarfsgesetzgebungskompetenzen formuliert sind, ist dabei nicht systembildend; Bedarfsgesetzgebungskompetenzen sind ja auch in Art. 11 Abs. 1 Z 4 (Abfallwirtschaft) und 6 (Genehmigung umwelterheblicher Vorhaben) umschrieben, wobei aber eine einheitliche Vollziehungskompetenz besteht.



- 39 -

Abs. 2, 5 und 6 des geltenden Art. 11 fließen als Z 1 bis 3 in Abs. 1 des neuen Art. 11a ein, was mit sprachlichen Anpassungen verbunden ist. Art. 11 Abs. 4 wird durch den inhaltsgleichen Art. 11a Abs. 2 ersetzt.

Ein neuer Kompetenztatbestand ist in Abs. 1 Z 4 vorgesehen, und zwar eine Bedarfsgesetzgebungskompetenz für "Angelegenheiten der Enteignungsentschädigungen". Unter Enteignung ist in diesem Zusammenhang lediglich die Entziehung des Eigentums oder eines anderen vermögenswerten Privatrechts, nicht aber eine bloße Eigentumsbeschränkung zu verstehen. Die Regelung der Frage, ob ein Anspruch auf Entschädigung besteht, soll Sache des jeweiligen Materiengesetzgebers sein. Der Bundesgesetzgeber soll jedoch in die Lage versetzt werden, Regelungen über die Höhe der Enteignungsentschädigung sowie über damit zusammenhängende Fragen wie die einer - sukzessiven - Gerichtszuständigkeit und etwa auch ein "Verböserungsverbot" im Verhältnis zwischen gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Entscheidung zu treffen.

---

Zu Art. 12:

Die derzeit in Art. 12 Abs. 1 angeführten Tatbestände werden - sieht man vom Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich im land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ab - teils dem Kompetenztypus des Art. 11 (Heil- und Pflegeanstalten, Elektrizitätswesen, Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, soweit es unter Art. 11 - Giftwesen, Chemikalienrecht - fällt), teils der Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 (übrige Tatbestände des geltenden Art. 12 Abs. 1) zugewiesen.

Aus systematischen Gründen werden Art. 15 Abs. 6 (als Abs. 3) und 8 (soweit er sich auf Art. 12 bezieht, als Abs. 4) in Art. 12 aufgenommen. Der geltende Abs. 2, der die Grundlagen der Agrarbehördenorganisation enthält, findet seinen Nachfolger in Art. 15 Abs. 6, was durch die (grundsätzliche) Zuordnung der Angelegenheiten der Bodenreform zur Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 bedingt ist.

**Abs. 3 (Zuständigkeit des sachlich zuständigen Bundesministeriums in Angelegenheiten des Elektrizitätswesen) entfällt ersatzlos.**

---

Zu Art. 1 Z 3 und 5 (Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 14a Abs. 3 zweiter Satz B-VG):

Da Art. 15 Abs. 6 als Abs. 3 in Art. 12 übernommen wird, sind die Zitierungen in Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 14a Abs. 3 zweiter Satz anzupassen.

Zu Art. 1 Z 4 (Art. 14a Abs. 2 B-VG):

Nach Art. 14a Abs. 2 ist die Gesetzgebung und Vollziehung in bestimmten Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Diese Angelegenheiten sind aber von den Angelegenheiten des Schul- sowie Erziehungswesens, die gemäß Art. 102 Abs. 2 unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können, sowie insbesondere gemäß Art. 81a Abs. 1 erster Satz vom Wirkungsbereich der Schulbehörden des Bundes ausgenommen. Es handelt sich daher um Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Art. 102 Abs. 1. Wie bereits an anderer Stelle dieser Erläuterungen ausgeführt, bleibt die mittelbare Bundesverwaltung in ihrer bisherigen Form nach dem vorliegenden Entwurf nicht bestehen. Da jedoch hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Schul- und Erziehungswesens keine Änderungen eintreten sollen, wird Art. 14a Abs. 2 ein Satz eingefügt, wonach für die Vollziehung in den Angelegenheiten des Art. 14a Abs. 2 diesbezüglich die bisherigen Bestimmungen weitergelten.

Zu Art. 1 Z 6 (Art. 15 und 15a B-VG):

Zu Art. 15:

Zu Art. 15 Abs. 1:

Der erste Satz des Abs. 1 umschreibt, wie die geltende Bestimmung, die Generalkompetenz der Länder für nicht der Gesetzgebung oder

auch der Vollziehung des Bundes übertragene Angelegenheiten. Überdies ist eine - nicht erschöpfende - Aufzählung in die Landeskompetenz fallender Angelegenheiten vorgesehen. Bei den in dieser Aufzählung enthaltenen Kompetenztatbeständen lassen sich mehrere Typen unterscheiden:

- Angelegenheiten, die bisher in der Bundesverfassung überhaupt nicht erwähnt waren, aber - da sie nicht unter einen der Kompetenztatbestände der vorangehenden Artikel fielen - im Hinblick auf die Generalkompetenz des Art. 15 B-VG schon bisher als Landessache anzusehen waren;
- Angelegenheiten, die von Bundeskompetenzen (etwa auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens, der Sicherheitspolizei, der Statistik, des Gesundheitswesens, des Volkswohnungswesens, des Stiftungs- und Fondswesens; vgl. auch das Veranstaltungswesen im Sinne des Art. 15 Abs. 3) ausdrücklich ausgenommen sind und damit in die Generalkompetenz der Länder fallen, jedoch bereits durch die Formulierung des Ausnahmetatbestandes konturiert sind;
- Materien, in denen den Ländern zwar die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit in bedeutendem Umfang zusteht, die aber doch teilweise in die Bundeskompetenz fallen; da in diesen Angelegenheiten grundsätzlich keine Ausdehnung der Landeskompetenzen beabsichtigt ist, wird jeweils ein Zusatz angebracht, der einen Vorbehalt zugunsten der in Betracht kommenden, Bundeskompetenzen umschreibenden Bestimmungen ausdrückt kein derartiger Vorbehalt wird bezüglich sondergesetzlicher Bundeskompetenzen, etwa im Verhältnis des Kompetenztatbestandes "Landwirtschaft" zu den entsprechenden Wirtschaftslenkungsgesetzen, angebracht, ohne daß jedoch an eine Einschränkung dieser Bundeskompetenzen gedacht wäre.
- Angelegenheiten, die bisher in anderen Artikeln, vor allem in Art. 12 Abs. 1 (vgl. die Erläuterungen zu jenem Artikel) aufgezählt sind und nunmehr der Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 zugewiesen werden sollen, und zwar: Assanierung (aus

Art. 11 Abs. 1), Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt, Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, Kurwesen (mit anderer Formulierung), natürliche Heilvorkommen, öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten, Bodenreform, Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (nunmehr eingeschränkt; alle aus Art. 12 Abs. 1);

- Angelegenheiten, die durch vereinzelte bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften - die wegen der nunmehrigen Verankerung dieser Angelegenheiten in Art. 15 Abs. 1 aufzuheben sein werden (vgl. die Art. 2 und 13 der vorliegenden Novelle) - ausdrücklich als ("positive") Landeskompetenzen festgesetzt werden (Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen gemäß Art. VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 BGBl.Nr. 444; Verfolgung von Ehrenkränkungen gemäß demselben Novellenartikel; Privatzimmervermietung sowie Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens gemäß Art. III der vorgenannten Novelle; gewerbliche Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden ["Fiakerwesen"] gemäß § 1 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes; gewinngerichtete Tätigkeiten in Verbindung mit Sammlungen gemäß Art. IV der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988).

Zu Art. 15 Abs. 2:

Der erste Satz des Abs. 2 übernimmt den Regelungsinhalt des geltenden Art. 15 Abs. 9. Der zweite Satz erweitert den Regelungsspielraum des Landesgesetzgebers, sodaß nicht nur - zur Regelung des Gegenstandes - erforderliche, sondern ebenso auch zweckmäßige zivilrechtliche (nicht auch strafrechtliche) Bestimmungen zulässig sind, dies freilich nur soweit hiezu eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht oder die Bundesregierung zugestimmt hat.

Art. 15 Abs. 3 ist unverändert.

Zu Art. 15 Abs. 4:

Die ersten drei Sätze übernehmen den Inhalt des geltenden Art. 15 Abs. 7, wobei die Zitierung im ersten Satz - im Hinblick auf die "Teilung" des Art. 11 - um den neuen Art. 11a erweitert wird.

Neu ist der vorgesehene letzte Satz, wonach - mangels anderer Regelung durch die betreffenden Bundesgesetze - Bescheide einer Landesbehörde im gesamten Bundesgebiet gelten. Ohne eine derartige Regelung könnte allenfalls bezweifelt werden, ob z.B. für einen die Landesgrenze überschreitenden Gefahrguttransport (eine Angelegenheit des - künftig unter Art. 11 fallenden - Kraftfahrwesens) die Genehmigung durch bloß eine (bundesgesetzliche zu bestimmende) der in Betracht kommenden Landesregierung zulässig wäre. Die Regelung dient somit einer Klarstellung.

---

Zu Art. 15 Abs. 5:

Der geltende Art. 15 Abs. 5 sieht - verkürzt ausgedrückt - eine Vollziehung der die Bausachen bundeseigener Gebäude betreffenden Landesgesetze durch den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung vor. Infolge der Aufgabe der mittelbaren Bundesverwaltung in ihrer bisherigen Ausprägung war eine inhaltlich entsprechende Regelung zu finden; demnach soll dem Bund künftig ein Weisungsrecht gegenüber der Landesregierung - bzw. im Falle der Verwirklichung des Ressortprinzips gegenüber dem zuständigen Mitglied der Landesregierung - zukommen.

---

Zu Art. 15 Abs. 6:

Die Angelegenheiten der Bodenreform werden aus Art. 12 Abs. 1 in Art. 15 Abs. 1 überführt. Die bundesverfassungsgesetzliche Einrichtung eines Obersten Agrarsenates soll jedoch erhalten bleiben, während für die Entscheidung in der Landesinstanz keine gesonderten bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben normiert werden.

Zu Art. 15 Abs. 7:

Der erste Satz des Abs. 7 übernimmt die Regelung des geltenden Abs. 10, die beiden weiteren Sätze die Regelungen des § 8 Abs. 5 lit. d erster Satz erster Halbsatz und zweiter Satz erster Satzteil des Übergangsgesetzes 1920 (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 3 der Novelle).

Von den bisherigen Bestimmungen des Art. 15 wird Abs. 2 (Bundesaufsicht in Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei) nicht aufrecht erhalten; für Abs. 4 wird eine Nachfolgeregelung in Art. 11 Abs. 6 letzter Satz, für Abs. 6 in Art. 12 Abs. 3, für Abs. 8 in Art. 12 Abs. 4 sowie Art. 102 und 103 getroffen.

Zu Art. 15a:

Art. 15a ist in dem Sinne neu gestaltet, daß Vereinbarungen im Sinne dieses Artikels - so wie Staatsverträge - unmittelbar anwendbar sein können; die zusätzliche Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen wird dadurch im Regelfall entbehrlich werden. Da solche Vereinbarungen auch Angelegenheiten des Bundesverfassungsrechts zum Gegenstand haben können, wird auf diese Weise insbesondere auch die - präzisierende - Festlegung der Grenzen zwischen einzelnen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder ermöglicht.

Da beabsichtigt ist, auch unmittelbar anwendbare Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zuzulassen, wird im Abs. 2 in einer Weise, die vergleichbar mit jener bei völkerrechtlichen Verträgen ist, angeordnet, daß bei gesetzändernden oder gesetzergänzenden Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern die Genehmigung des Nationalrates einzuholen ist und die Vereinbarung kundzumachen ist. Sofern es sich um Vereinbarungen handelt, die nicht der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, soll es der Bundesregierung überlassen bleiben, die Erfüllung der Vereinbarung Verordnungen vorzubehalten.

- 45 -

Abs. 3 trifft für den Abschluß von Vereinbarungen auf Seiten des Landes eine Regelung, die der in Abs. 2 für die Bundesseite vorgesehenen analog ist.

Abs. 4 übernimmt in seinem ersten und in seinem letzten Satz den bisherigen Abs. 2. Er sieht weiters vor, daß gesetzändernde oder Gesetzesergänzende Vereinbarungen, die unmittelbar anwendbar sein sollen, dem Einspruchsverfahren nach Art. 98 B-VG unterliegen. Das ist eine notwendige Folge der Einführung gesetzändernder oder Gesetzesergänzender Vereinbarungen, die unmittelbar anwendbar sind. Bisher mußten die die Vereinbarung erfüllenden Gesetze das Einspruchsverfahren nach Art. 98 durchlaufen, da nun an deren Stelle aber die unmittelbar anwendbaren Vereinbarungen treten, muß sich das Einspruchsverfahren auf die Vereinbarung selbst beziehen.

Eine Neuerung bringt auch Abs. 5, der es den Ländern ermöglicht, durch Vereinbarungen untereinander gemeinsame Einrichtungen zu schaffen. An gemeinsamen Behörden ist dabei nicht gedacht.

Im übrigen wurden die bisherigen Regelungen des Art. 15a B-VG übernommen.

Zu Art. 1 Z 7 (Art. 16 Abs. 2a B-VG):

Der neu eingefügte Abs. 2a trifft für die Behandlung der Länder-Staatsverträge im Land eine Regelung, die der für Staatsverträge nach Art. 50 und für Vereinbarungen nach Art. 15a gleicht.

Zu Art. 1 Z 8 (Art. 16 Abs. 5 B-VG):

Die Neufassung des letzten Satzes des Art. 16 Abs. 5 hängt mit der Auffassung der unmittelbaren Bundesverwaltung zusammen. Bisher sah der Art. 16 Abs. 5 B-VG ein Überwachungsrecht des Bundes bei der Durchführung völkerrechtlicher Verträge durch die Länder vor, wobei dem Bund die gleichen Rechte zustanden wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. Da nun die

mittelbare Bundesverwaltung aufgelassen wird, werden dem Bund durch diese Bestimmung die in Art. 102 und 103 festgesetzten Rechte eingeräumt, die ihm auch in den Angelegenheiten des Art. 11 im Rahmen der Vollziehung zustehen.

Zu Art. 1 Z 9 (18 Abs. 5 B-VG):

Die Änderung dieser Bestimmung wird einerseits dadurch erforderlich, daß in Art. 10 Abs. 1 Z 11 neue Tatbestände aufgenommen wurden. Da dies auf den Regelungsinhalt des Art. 18 keinen Einfluß haben soll, werden die bisher in Art. 10 Abs. 1 Z 11 aufgezählten Angelegenheiten anstelle einer Verweisung im Text des Art. 18 Abs. 5 selbst angeführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zum anderen entfällt die Bezugnahme auf eine finanzielle Belastung der Bezirke (vgl. hiezu die Erläuterungen zur vorgesehenen Aufhebung des Art. 120).

Zu Art. 1 Z 10 (Art. 19 Abs. 2 B-VG):

Die Länder haben den Wunsch geäußert, die Unvereinbarkeiten bei Organen des Landes und der Gemeinden selbständig regeln zu können. Die Regelung der Zulässigkeit der Betätigung in der Privatwirtschaft steht dem Bund hinsichtlich der Bundesorgane und der Mitglieder der Landesregierung ausdrücklich zu, umfaßt aber auch "sonstige öffentliche Funktionäre". Das derzeitige Unvereinbarkeitsgesetz bezieht sich neben den im Art. 19 Abs. 1 B-VG bezeichneten Organen der Vollziehung auch auf die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut sowie auf die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage. Es ist nun wenig zweckmäßig, die Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Organe der Länder und Gemeinden unterschiedlich zu gestalten. Der einheitliche Standard der Unvereinbarkeit, wie er derzeit im Unvereinbarkeitsgesetz enthalten ist, soll daher als solcher erhalten bleiben. Um den Ländern entgegenzukommen, soll aber Art. 19 Abs. 2 B-VG in der Weise ergänzt werden, daß landesgesetzliche Regelung zulässig sind, die über die im



- 47 -

Unvereinbarkeitsgesetz festgelegten Beschränkungen hinausgehen. Wenn daher die Länder zusätzliche Beschränkungen der Tätigkeit in der Privatwirtschaft für erforderlich halten, wird es ihnen ermöglicht, derartige Regelungen zu treffen.

Zu Art. 1 Z 11 (Art. 20 Abs. 4 B-VG):

Derzeit ist vorgesehen, daß die nähere Regelung des Auskunftsrechtes hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes fällt. Diese Grundsatzgesetzgebung des Bundes ist nicht erforderlich und soll deshalb beseitigt und die nähere Regelung der Auskunftspflicht der uneingeschränkten Gesetzgebung und Vollziehung der Länder übertragen werden.

---

Zu Art. 1 Z 12 (Art. 21 B-VG):

Eine wesentliche Änderung wird in Abs. 2 vorgenommen. Die bestehenden Beschränkungen der Länder hinsichtlich der Regelungen des Dienstvertragsrechtes, die derzeit im Art. 21 Abs. 2 B-VG vorgesehen sind, werden beseitigt.

Dies bedingt eine Ergänzung des Abs. 1: Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen sollen die Gerichte zuständig sein. Diese Bestimmung wurde deshalb als erforderlich erachtet, weil es einerseits nahe liegt, Streitigkeiten, die sich aus zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen ergeben, der Entscheidung der Gerichte zu unterstellen, andererseits soll aber die Verfassungswidrigkeit einer derartigen landesgesetzlichen Regelung, die damit begründet werden könnte, daß die Länder praktisch einen gesamten Vollziehungsbereich den Gerichten übertragen, durch eine derartige Ermächtigung ausgeschlossen werden.

Im übrigen bleibt Abs. 2 ebenso wie Abs. 3 unverändert. Durch die Neuerlassung des Abs. 3 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie der geltende Art. 30 Abs. 3, nicht berührt.

In Abs. 4 wurde der Satz, daß der Dienstwechsel im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthoheit berufenen Stellen zu vollziehen ist, gestrichen. Die praktische Anwendung dieses Satzes hat nämlich zu Schwierigkeiten geführt: Es wurde die Auffassung vertreten, daß für einen Dienstwechsel auch die Zustimmung jenes Rechtsträgers erforderlich sei, aus dessen Diensten sich eine Person begeben will. Da dieser Satz zu derartigen Mißverständnissen Anlaß gibt und außerdem ohne praktische Bedeutung ist, soll er gestrichen werden.

Der bisherige Abs. 5, der die Bundesgesetzgebung ermächtigt, Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände einheitlich festzusetzen, soll gestrichen werden. Diese Bestimmung hat sich als "totes Recht" erwiesen und erscheint daher überflüssig.

Zu Art. 1 Z 13 (Art. 23 Abs. 1 B-VG):

Die Erwähnung der Bezirke in dieser Bestimmung ist überholt, weil es in Österreich keine Bezirke gibt, die Rechtsträger wären. Daher soll dieses Wort gestrichen werden.

Zu Art. 1 Z 14 (Art. 44 B-VG):

In einem Bundesstaat ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern von entscheidender Bedeutung. Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen und künftighin zu vermeiden, daß in Bundesverfassungsgesetzen außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes Regelungen über die Kompetenzverteilung vorgenommen werden, sieht der neu eingefügte Abs. 2 vor, daß Änderungen der Kompetenzverteilung nur durch eine ausdrückliche Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst, erfolgen dürfen.

Auf den neu vorgesehenen Art. 149a sei hingewiesen.

- 49 -

Zu Art. 1 Z 15 (Art. 78c Abs. 2 B-VG):

Für die Schaffung von - neuen - Bundespolizeidirektionen und die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches wird ein Zustimmungsrecht der beteiligten Länder eingeführt.

Zu Art. 1 Z 16 (Art. 78d Abs. 3 B-VG):

Aus systematischen Gründen wird die Regelung des derzeitigen Art. 102 Abs. 6 in den Art. 78d übernommen.

---

Zu Art. 1 Z 17 (Art. 83 Abs. 1 B-VG):

Mit dieser Bestimmung wird die Regelung des § 8 Abs. 5 lit.d iVm Abs. 8 ÜG 1920 über die Bildung der Sprengel der Bezirksgerichte in das B-VG selbst eingebaut. Das bisher bestehende Zustimmungsrecht der Landesregierungen für eine Änderung der Bezirksgerichtssprengel soll in ein bloßes Anhörungsrecht umgewandelt werden.

---

Zu Art. 1 Z 18 und 19 (Art. 89 Abs. 1 und 4 B-VG):

Da Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (wie oben zu diesem Artikel ausgeführt) künftig unmittelbar anwendbar sein können sollen, sind analoge Regelungen hinsichtlich der Normenkontrolle erforderlich, wie sie für Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge bereits bestehen.

Zu Art. 1 Z 20 (Art. 95 Abs. 1 B-VG):

Dem Wunsche der Länder entsprechend, sollen die derzeit bestehenden Einrichtungen der unmittelbaren Demokratie auf Landesebene verfassungsrechtlich abgesichert werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß es nicht das Ziel dieser Regelung ist, ein Abgehen von dem bisher sowohl auf der

Ebene des Bundes als auch auf der Ebene der Länder vorgesehene Grundsatz der repräsentativen, nämlich parlamentarischen Demokratie abzugehen, und etwa eine nach dem Prinzip der unmittelbaren Demokratie organisierte staatliche Ordnung zu ermöglichen.

Zu Art. 1 Z 21 (Art. 97 Abs. 2 B-VG):

In dieser Bestimmung wird die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung von Landesgesetzen neu geregelt. Es wird zwar das Prinzip aufrechterhalten, daß die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen nach wie vor der Zustimmung der Bundesregierung bedarf. Für die Mitwirkung der Organe des Sicherheitsdienstes gilt dies nicht, soweit diese Organe nur bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder der Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges herangezogen werden, darüber bereits ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hergestellt worden ist und die Kostentragung geregelt wurde.

Zu Art. 1 Z 22 (Art. 97 Abs. 4 B-VG):

In dieser Bestimmung wird, wie in Art. 18 Abs. 5, die Bezugnahme auf eine finanzielle Belastung der Bezirke gestrichen.

---

Zu Art. 1 Z 23 (Art. 98 Abs. 2 B-VG):

Von der bestehenden Regelung unterscheidet sich die Neufassung des Art. 98 Abs. 2 dadurch, daß in Fällen, in denen Gesetzesbeschlüsse der Länder Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die jenen des Art. 42 Abs. 5 B-VG entsprechen, nicht dem Einspruchsrecht des Bundes unterliegen sollen. Es wird damit ein Gleichklang des Einspruchsrechtes des Bundes mit jenem des Bundesrates hergestellt, der bei Bundesgesetzen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG ebenfalls kein Einspruchsrecht hat.

- 51 -

Von einer Streichung des Einspruchsrechts der Bundesregierung wegen Verletzung von Bundesinteressen wird abgesehen. Diese Frage ist noch im Zusammenhang mit der beabsichtigten Entwicklung eines neuen Mechanismus der Geltendmachung von - insbesondere finanziellen - Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft in der Gesetzgebung zu prüfen.

---

Zu Art. 1 Z 24 (Art. 99 Abs. 1 B-VG):

Derzeit ist im Art. 99 Abs. 1 vorgesehen, daß durch das Landesverfassungsgesetz die Bundesverfassung "nicht berührt" werden darf. Diese Formulierung hat in der Vergangenheit immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Um den Handlungsspielraum des Landesverfassungsgesetzgebers deutlicher zu umschreiben, soll daher klargestellt werden, daß die Landesverfassung der Bundesverfassung nicht widersprechen darf.

Zu Art. 1 Z 25 (Art. 101 Abs. 5 und 6 B-VG):

In Abs. 5 wird eine Regelung über die Geschäftsordnung der Landesregierung vorgesehen. Darin wird die Organisierung der Angelegenheiten der obersten Landesverwaltung nach dem Kollegial- oder nach dem Ressortprinzip bundesverfassungsgesetzlich zur Disposition des Landesverfassungsgesetzgebers bzw. - darauf gestützt - der Landesregierung bei Erlassung ihrer Geschäftsordnung gestellt. Ferner ist danach die Geschäftsordnung der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Die Regelung des Abs. 6 ist aus systematischen Gründen aus Art. 105 Abs. 2 und 3 übernommen.

Zu Art. 1 Z 26 (Art. 102 bis 107 B-VG):

Zu Art. 102:

Die Verwirklichung des vorliegenden Entwurfes bedeutet, daß der Großteil jener Angelegenheiten, die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung zu führen waren, nunmehr in die selbständige

Vollziehung der Länder fallen. Ein Großteil dieser Angelegenheiten verbleibt zwar in der Gesetzgebung weiterhin beim Bund, die Vollziehung dieser Bundesgesetze erfolgt jedoch autonom durch die Länder. Der Bund wird daher einer solchen Regelung vor allem im Hinblick auf seine Aufgaben auf dem Gebiet der Gesetzgebung ein besonderes Interesse daran haben, Informationen über die Art und Weise des Vollzuges der Bundesgesetze zu erhalten. Diesem Zweck dient das im Art. 102 vorgesehene Informationsrecht. Die Regelung ist aus dem geltenden Art. 11 Abs. 9 (einem Ergebnis der Vorarbeiten zu der im Entwurf vorliegenden Novelle), wonach dieses Informationsrecht allerdings auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt ist, übernommen.

Das Informationsrecht des Bundes ist zweigeteilt geregelt: Es besteht einerseits darin, daß Bundesorgane selbst in die Akten der Landesbehörden Einsicht nehmen können, und auf der anderen Seite in einem Auskunftsrecht des Bundes gegenüber den Ländern. Im ersteren Fall haben die Länder die Tätigkeit des Bundes nur zu dulden, im letzteren Fall aber positiv tätig zu werden. Das Informationsrecht in der Form einer Berichtspflicht der Länder ist in den Z 2 bis 4 geregelt. In der Z 2 ist vorgesehen, daß der Bund die Übermittlung von Berichten über die Praxis der Vollziehung von Bundesgesetzen verlangen kann, worunter allgemeine Berichte zu verstehen sind. Von besonderer Bedeutung ist die Kenntnis der Vollzugspraxis dann, wenn neue Gesetze und Verordnungen des Bundes vorbereitet werden. Diesen Fall hat die Z 3 im Auge. Schließlich regelt die Z 4 jenen Fall, in dem der Bund zu prüfen hat, ob er nicht von Einrichtungen Gebrauch machen soll, die ihm nach wie vor einen gewissen Einfluß auf die - grundsätzlich autonome - Landesvollziehung gewährleisten. Es ist selbstverständlich, daß auf Bundesseite diese Frage nur entschieden werden kann, wenn die entsprechenden Informationen vorliegen. Deshalb werden die Länder unter dieser Voraussetzung verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die Vorlage von Akten vorzunehmen. Allerdings bezieht sich diese Regelung nur auf "bestimmte Fälle", d.h. der Bund wird ein Verlangen im Sinne der Z 4 nur dann stellen können, wenn er Grund zur Annahme hat, daß in bestimmten Fällen das Einschreiten des Bundes erforderlich sein könnte.

Zu Art. 103:

Wie auch in anderen Bundesstaaten wird es für erforderlich erachtet, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Bund in die - grundsätzlich - selbständige Vollziehung der Bundesgesetze durch die Länder eingreifen kann. Die Voraussetzungen für derartige Eingriffe sind die Erforderlichkeit zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit - diese Formulierungen sind aus Art. 18 Abs. 3 B-VG bzw. aus § 68 Abs. 3 AVG übernommen - und schließlich die Vermeidung eines schwerwiegenden finanziellen Schadens für den Bund.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es dem Bund nach wie vor vorbehalten bleibt, im Wege von Empfehlungen auf die Einheitlichkeit des Vollzuges der Bundesgesetze hinzuwirken.

Die erforderliche Einflußnahme auf die Vollziehung der Bundesgesetze durch die Länder soll durch drei Instrumente sichergestellt werden:

1. durch den Kompetenzübergang auf den Bund (Art. 103),
2. durch die Möglichkeit der Säumnisbeschwerde (Art. 132 Abs. 2) und
3. durch die Amtsbeschwerde (Art. 131 Abs. 1 Z 2).

Art. 103 sieht vor, daß dann, wenn ein Land bei einem von Amts wegen zu setzenden Vollziehungsakt säumig wird, unter der schon genannten Voraussetzung es zunächst aufzufordern ist, den erforderlichen Akt zu setzen. Geschieht dies nicht fristgerecht, kann der Bundesminister sich für zuständig erklären und anstelle des Landes den Vollziehungsakt setzen. Es handelt sich dabei um eine Form der Ersatzvornahme. Der Kompetenzübergang erfolgt in solchen Fällen nur für den Vollziehungsakt, den zu setzen das Land

säumig geworden ist, und nur in dem Umfang, in dem der Bundesminister die Kompetenz an sich gezogen hat. Hat der Bundesminister den Akt gesetzt, so sind seine Befugnisse dem Art. 103 erschöpft. Er ist nicht befugt, in derselben Angelegenheit weitere Vollziehungsakte zu setzen, es sei denn, das Land würde neuerlich säumig.

Die Kosten des auf diese Weise gesetzten Vollziehungsakte hat das Land zu tragen. Allerdings nur dann, wenn der Bundesminister seine Zuständigkeit "zu Recht in Anspruch genommen" hat. Diese Regelung ermöglicht zugleich eine Art der Rechtmäßigkeitskontrolle: Zwar soll auch in jenen Fällen, in denen ein Land bestreitet, daß die Voraussetzung für einen Kompetenzübergang vorliegen, der Kompetenzübergang, so die formalen Voraussetzungen eingehalten werden (Aufforderungserklärung), erfolgen. In einem solchen Fall könnte das Land aber über die Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise - jedenfalls implizit - eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes herbeiführen, indem die Kosten nicht bezahlt werden. Klagt der Bund die Kosten nach Art. 137 B-VG ein, so kommt der Verfassungsgerichtshof in die Lage, die Rechtmäßigkeit des Kompetenzübergangs zu prüfen, denn das ist Voraussetzung dafür, daß das Land die Kosten zu tragen hat.

#### Zu Art. 104:

Diese Bestimmung wird gegenüber der geltenden Rechtslage in zweifacher Hinsicht ergänzt:

1. Die Übertragung der Verwaltung von Bundesvermögen an die Länder wird künftig nur mehr mit deren Zustimmung zulässig sein. Dadurch soll es den Ländern ermöglicht werden, zu beurteilen, ob sie die Aufgabe, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten, übernehmen wollen.
2. Ist die Verwaltung von Bundesvermögen einmal übertragen worden, so ist der Widerruf der Übertragung an eine Frist von einem Jahr gebunden. Dadurch, daß ein Widerruf erst nach Ablauf eines



- 55 -

Jahres wirksam wird, soll den Ländern Gelegenheit gegeben werden, insbesondere durch entsprechende organisatorische Maßnahmen auftretende Übergangsprobleme vor allem hinsichtlich des betroffenen Personals zu meistern. Keine derartige Frist ist jedoch für den Fall vorgesehen, daß bei einem Fortbestand der Übertragung die ordnungsgemäße Verwaltung des Bundesvermögens nicht gewährleistet wäre.

---

Die dargelegte Regelung soll allerdings nicht im landwirtschaftlichen Förderungswesen und bei der Verfügung über bundeseigene Gebäude und Liegenschaften gelten. Es handelt sich dabei um Bereiche, in denen vielfach schnelles Handeln erforderlich ist, sodaß die Bindung des Widerrufs an eine Frist nicht sachgerecht wäre. Bei der Verfügung über bundeseigene Gebäude und Liegenschaften ist an die Übertragung solcher Liegenschaften an die Bundesimmobiliengesellschaft gedacht.

---

Soweit derzeit die Verwaltung von Bundesvermögen bereits übertragen ist, bedarf der Fortbestand der Übertragung keiner Zustimmung der Länder (vgl. den vorgeschlagenen Art. 150 Abs. 2 Z 8 B-VG).

---

Zu Art. 105:

Abs. 1 übernimmt den ersten Satz der geltenden Bestimmung. Die Bestimmungen über die Vertretung des Landeshauptmannes in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung entfallen im Zusammenhang mit der Abschaffung dieses Typs der Bundesvollziehung. Für die beiden letzten Sätze des geltenden Abs. 1 (Verantwortlichkeit und Immunität) wird in Art. 142 Abs. 3 eine Ersatzregelung getroffen.

Eine Ersatzregelung für die geltenden Abs. 2 und 3 (Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag) wird aus systematischen Gründen in einem neuen Art. 101 Abs. 6 getroffen.

---

Zu Art. 106:

Der Art. 106 übernimmt Regelungen, die sich derzeit hauptsächlich im Bundesverfassungsgesetz über die Grundsätze der Einrichtung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, aber auch im geltenden Art. 106 finden; dabei werden jedoch Regelungen weggelassen, die mit der bisherigen mittelbaren Bundesverwaltung im Zusammenhang stehen oder die - aus heutiger Sicht - als unnötige Determinierung der Organisationshoheit der Länder anzusehen ist.

Zu Art. 107:

Der Art. 107 übernimmt die Grundsätze des § 8 Abs. 5 lit.b ÜG 1920 in das B-VG. Dabei wird zugleich eine Umschreibung des Begriffs der "Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung" gegeben, der im B-VG bereits verwendet wird (geltender Art. 15 Abs. 10, im Entwurf Art. 15 Abs. 7; geltender Art. 119a Abs. 3), dessen Inhalt jedoch aus § 8 Abs. 1 und 5 des Übergangsgesetzes 1920 abzuleiten ist.

Zu Art. 1 Z 27 (Art. 109 und 110 B-VG):

Diese beiden Bestimmungen enthalten Sonderbestimmungen für Wien.

Art. 109 war insoweit anzupassen, als die mittelbare Bundesverwaltung im Zuge der Strukturreform wegfällt.

Hinsichtlich des Art. 110 ist zu bemerken, daß in Wien seit jeher die Möglichkeit besteht, daß die Landesregierung Angelegenheiten dem Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen kann. Das bewährte System soll für Wien beibehalten werden und ist im Hinblick auf das nunmehr in Art. 101 Abs. 5 ausdrücklich ermöglichte Ressortsystem in der obersten Landesvollziehung in der Bundesverfassung ausdrücklich vorzusehen.

Zu Art. 1 Z 28 (Art. 112 bis 114 B-VG):Zu Art. 112:

Da in Wien der Magistrat auch die Funktion des Amtes der Landesregierung hat, ist die Neuregelung des Art. 106 über die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung entbehrlich. Organisatorisch ist Wien von der Bundesverfassung zunächst als Gemeinde eingerichtet, weshalb auch in diesem Bereich die Regelung für die Gemeinde maßgebend bleiben soll. Schon bisher hat das Bundesverfassungsgesetz über die Ämter der Landesregierungen, aus dem Art. 106 übernommen wurde, für Wien nicht gegolten.

Zu Art. 113:

In der vorgesehenen Bestimmung wird die bestehende und bewährte Verwaltungsorganisation der Stadt Wien im Bereich der Gemeindebezirke im B-VG ausdrücklich verankert. Diese Organisation soll damit außer Streit gestellt werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1993, G 75/93, betreffend die Direktwahl der Bürgermeister. Der VfGH deutet in diesem Erkenntnis an, daß auf Gemeindeebene nach dem System der Bundesverfassung Ausnahmen davon, daß alle Organe (abgesehen vom Gemeinderat) nur mittelbar - und zwar vom Gemeinderat - gewählt werden dürfen, ausdrücklich in der Bundesverfassung vorgesehen sein müssen. Die Bezirksvertretungen, die der VfGH in bezug auf die Wahlanfechtung bereits als allgemeine Vertretungskörper qualifizierte (VfGH vom 16.6.1988, W I - 12/87 u.a.), werden direkt vom Volk gewählt und wählen ihrerseits weitere Organe, so, vor allen, den Bezirksvorsteher und Ausschüsse. Die vorgesehene Bestimmung soll daher Gewähr dafür bieten, daß der so geschaffene Verwaltungsaufbau unstreitig bestehen bleiben kann.

Zu Art. 114:

Abgesehen von einer Anpassung der Zitate wird der bisherige Art. 112 unverändert als Art. 114 übernommen.

Zu Art. 1 Z 29 (Art. 116 Abs. 1 B-VG):

Die vorgeschlagene Ergänzung wurde von § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 unverändert übernommen.

Zu Art. 1 Z 30 (Art. 116a Abs. 4 B-VG):

Die Neufassung dieser Bestimmung steht in einem rechtspolitischen Zusammenhang mit der vorgesehenen Aufhebung des Art. 120.

In der neuen Fassung dieser Bestimmung wird zunächst festgelegt, daß der Verbandsobmann eines Gemeindeverbandes der Verbandsversammlung gegenüber verantwortlich ist. Die nähere Regelung dazu hat die Landesgesetzgebung zu treffen, die die Organisation der Gemeindeverbände regelt.

Ferner wird normiert, daß die in den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in der Verbandsversammlung haben. Damit soll gesichert werden, daß grundsätzlich auch solche Wahlparteien, die im jeweiligen Gemeinderat nur eine Minderheit bilden, in der Verbandsversammlung entsprechend vertreten sind.

Es wird dabei - schon im Hinblick auf das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende Sachlichkeitsgebot - auch davon ausgegangen, daß die Größe der verbandsangehörigen Gemeinden auf die Zusammensetzung der Verbandsversammlung von Einfluß ist. So liegt es etwa auf der Hand, daß Gemeindeverbände, die aus unterschiedlich bevölkerungsstarken Gemeinden zusammengesetzt sind, bei der Bildung der Verbandsversammlung auf diesen Umstand Rücksicht nehmen müssen; dies freilich nur dann, wenn im jeweiligen Zusammenhang die Bevölkerungszahl der verbandsangehörigen Gemeinden ein mögliches Kriterium im Rahmen einer sachlich gerechtfertigten Differenzierung bildet. In der Regel wird dem dadurch Rechnung getragen, daß größere Gemeinden auch über einen größeren Gemeinderat verfügen, sodaß auch mehr Mitglieder des Gemeinderates in die Verbandsversammlung gewählt werden.

- 59 -

Zu Art. 1 Z 31 (Art. 117 Abs. 5a B-VG):

Diese Bestimmung sieht die Angelobung der Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter vor, wobei die näheren Bestimmungen den Landesverfassungen überlassen werden. Die Bestimmung ersetzt § 8 Abs. 5 lit.b letzter Satz des Übergangsgesetzes 1920 (vgl. Art. 3 der Novelle und die diesbezüglichen Erläuterungen).

Zu Art. 1 Z 32 (Art. 118 Abs. 2 B-VG):

Die im Art. 118 Abs. 2 vorgenommenen Ergänzungen entsprechen Wünschen des Österreichischen Städte- und des Österreichischen Gemeindebundes. Zunächst wird klargestellt, daß der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde auch die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der örtlichen Gemeinschaft umfaßt. Darüber hinaus wird ein letzter Satz angefügt, durch den Bundes- und Landesgesetzgeber verpflichtet werden, gesetzliche Vorsorge zu treffen, daß in Verwaltungsverfahren, die die örtlichen Interessen in besonderem Maße berühren, die Gemeinden zumindest angehört werden. Es wurde davon abgesehen, den Gemeinden in diesen Fällen Parteistellung einzuräumen. Ist die Gemeinde freilich auf Grund eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses an einem derartigen Verwaltungsverfahren beteiligt, so kommt ihr schon gemäß § 8 AVG Parteistellung zu.

Zu Art. 1 Z 33 (Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG):

In diese Bestimmung wird die bisher in Art. 15 Abs. 2, der mit der im Entwurf vorliegenden Novelle entfällt, enthaltene Definition des Begriffs der örtlichen Sicherheitspolizei übernommen.

Zu Art. 1 Z 34 (Art. 118 Abs. 4 B-VG):

Der letzte Satz soll als überflüssig gestrichen werden.

Zu Art. 1 Z 35 (Art. 118 Abs. 7 B-VG):

Die derzeitige Fassung des Art. 118 Abs. 7 nimmt darauf Bedacht, daß der Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung funktional als Bundesorgan tätig wird. Durch den Wegfall der mittelbaren Bundesverwaltung verliert der Landeshauptmann diese Funktion. Die Bestimmung war dementsprechend anzupassen.

Zu Art. 1 Z 36 (Art. 119 Abs. 4 B-VG):

Auch in dieser Bestimmung ist derzeit eine Regelung enthalten, die dem Landeshauptmann als Organ des Bundes Kompetenzen überträgt. Durch den Wegfall der mittelbaren Bundesverwaltung war auch diese Bestimmung anzupassen, anstelle des Landeshauptmannes tritt demgemäß der zuständige Bundesminister.

---

Zu Art. 1 Z 37 (Art. 119a Abs. 2 und 3 B-VG):

Einem Wunsch des Österreichischen Städtebundes entsprechend, soll sich die Gebarungsprüfung des Landes im Rahmen der Gemeindeaufsicht nur auf Gemeinden erstrecken, die weniger als 20 000 Einwohner haben. Für diese Regelung war nicht zuletzt die Überlegung maßgebend, daß Gemeinden ab 20 000 Einwohnern ohnedies der - obligatorischen - Gebarungskontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Im Abs. 3 des Art. 119a wurde der letzte Halbsatz gestrichen, der die Ausübung des Aufsichtsrechtes den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung vorbehält. Mit dem Wegfall dieser Bestimmung wird es der Landesgesetzgebung ermöglicht, auch andere Behörden mit der Ausübung des Aufsichtsrechtes zu betrauen. Dies gilt insbesondere für die Landeskontrolleinrichtungen (Landesrechnungshöfe), die künftig zur Kontrolle der Gebarung der Gemeinden herangezogen werden können.

---

Zu Art. 1 Z 38 (Art. 119a Abs. 5 B-VG):

Nach der derzeitigen Regelung kann die zuständige Gesetzgebung bei Städten mit eigenem Statut vorsehen, daß eine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht zulässig ist. Die Stadtstatute treffen derzeit unterschiedliche Regelungen. Einem Wunsch des Österreichischen Städtebundes entsprechend, soll nunmehr vorgesehen werden, daß bei Statuturstädten eine Vorstellung schon von Verfassungs wegen ausgeschlossen ist. Eine Einschränkung des Rechtsschutzes wird damit nicht verbunden sein. Es wird vielmehr davon ausgegangen, daß die Städte mit eigenem Statut, die auch die Bezirksverwaltung besorgen, über einen hinreichenden Verwaltungsapparat verfügen, der jenem einer Bezirkshauptmannschaft vergleichbar ist. Es kann daher erwartet werden, daß auch in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Statutarstadt Bescheide in jenem Fall mit dem entsprechenden, insbesondere juristischen, Fachwissen erlassen werden. Unter dieser Voraussetzung erscheint es gerechtfertigt, solche Bescheide unmittelbar der Anfechtung bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zu unterwerfen, ohne die Aufsichtsbehörde dazwischen einzuschieben.

---

Zu Art. 1 Z 39 (Art. 119a Abs. 7 B-VG):

Die Auflösung des Gemeinderates in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes steht derzeit dem Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung zu. Durch den Wegfall der mittelbaren Bundesverwaltung ist daher auch diese Bestimmung anzupassen. Die Befugnis, den Gemeinderat in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes aufzulösen, wurde nunmehr dem zuständigen Bundesminister übertragen.

---

Zu Art. 1 Z 40 (Art. 120 B-VG):

Die im Art. 120 enthaltene verfassungsrechtliche Promesse, die Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden zusammenzuschließen, wurde

bisher nicht verwirklicht. Da mit der Verwirklichung dieses Programmes auch künftig nicht zu rechnen ist, soll die Bestimmung aufgehoben werden.

Zu Art. 1 Z 41 (Art. 129 B-VG):

Verfassungspolitische ebenso wie verwaltungsreformatorsche Überlegungen machen es erforderlich, die derzeitigen unabhängigen Verwaltungssenate zu einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit auszubauen. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf hat sich dieses Vorhaben allerdings noch nicht realisieren lassen. Mit der vorgesehenen Ergänzung des Art. 129 soll aber dieses verfassungspolitische Programm bundesverfassungsgesetzlich ausdrücklich festgeschrieben werden.

Zu Art. 1 Z 43 (Art. 131 Abs. 1 Z 2 B-VG):

Ergänzend zur geltenden Rechtslage soll dem zuständigen Bundesminister in Fällen, in denen die Befugnis zur Amtsbeschwerde gegen einen Bescheides des Landes zukommt das Recht eingeräumt werden, eine Verwaltungsgerichtshof die Sistierung des Vollzuges des Bescheides bis zur endgültigen Entscheidung über dessen Rechtmäßigkeit erwirken zu können.

Zu Art. 1 Z 44 (Art. 131 Abs. 1 Z 3 B-VG):

Da die Befugnisse des Landeshauptmannes gemäß Art. 15 Abs. 5 auf die Landesregierung übergehen, ist für das in Art. 131 Abs. 1 Z 3 normierte Anfechtungsrecht kein Raum mehr.

Zu Art. 1 Z 45 (Art. 132 B-VG):

Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung dieses Artikels. Eine Beschwerdemöglichkeit soll in Verwaltungsstrafsachen nunmehr auch allfälligen Amtsparteien zustehen. Dabei ist an den Fall gedacht, daß Landesbehörden in Angelegenheiten des Art. 11 einen Verstoß



- 63 -

gegen Bundesgesetze nicht ahnden; hat in einem solchen Fall ein Bundesorgan das Recht der Berufung, so soll der zuständige Bundesminister die Entscheidungspflicht durch Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof geltend machen können.

In Abs. 2 wird ein besonderer Fall der Säumigkeit geregelt: Es handelt sich dabei darum, daß in einer Angelegenheit des Art. 11 von Amts wegen ein Bescheid zu erlassen wäre, das zuständige Landesorgan jedoch dieser Obliegenheit nicht nachkommt. In diesem Fall soll dem zuständigen Bundesminister das Recht der Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt werden. Allerdings setzt eine derartige Beschwerde voraus, daß die zuständige Landesregierung zunächst aufgefordert wurde, für das Erlassen eines solchen Bescheides zu sorgen: außerdem muß seit dieser Aufforderung eine Frist von sechs Monaten verstrichen sein. Zweck dieser Regelung ist es, allenfalls vom Verwaltungsgerichtshof die Frage klären zu lassen, ob von Amts wegen ein Bescheid zu erlassen ist, wäre diese Voraussetzung nicht gegeben, so müßte die Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen werden. Erweist sich dagegen eine solche Beschwerde als zulässig, so ist einerseits klargestellt, daß im betreffenden Fall ein Bescheid von Amts wegen zu erlassen gewesen wäre, andererseits aber obliegt es dann dem Verwaltungsgerichtshof, den Bescheid letztlich selbst zu erlassen.

Zu Art. 1 Z 46 (Art. 137 B-VG):

Im Sinne des bereits zu Art. 23 Ausgeführten soll auch hier die Bezugnahme auf "Bezirke" als Rechtsträger entfallen.

Zu Art. 1 Z 47 (Art. 138a B-VG):

Infolge der Änderung des Art. 15a ist eine Zitierung anzupassen.

Zu Art. 1 Z 48 (Art. 140b B-VG):

Künftig sollen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG - anders als nach der geltenden Rechtslage - auch als unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften erlassen werden können. Es bedarf daher einer Ergänzung der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes, wonach er derartige Vereinbarungen in gleicher Weise wie Gesetze und Verordnungen prüfen kann.

Zu Art. 1 Z 49 (Art. 141 Abs. 1 lit.b B-VG):

Die Regelung über die Anfechtung von Wahlen wird durch die Einbeziehung von Wahlen in ein Organ eines Gemeindeverbandes ergänzt; damit wird eine Rechtslücke geschlossen.

Zu Art. 1 Z 50 (Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG):

Die bisherige Bestimmung war dem Umstand anzupassen, daß die mittelbare Bundesverwaltung aufgehoben werden soll. Dementsprechend ist eine Differenzierung zwischen dem Landeshauptmann, dessen Stellvertreter oder einem Mitglied der Landesregierung, das mit der Führung der mittelbaren Bundesverwaltung betraut ist, nicht mehr erforderlich.

Darüberhinaus war die Bestimmung zu ergänzen, um die rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung auf alle verfassungsrechtlichen Verpflichtungen auszudehnen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der bisher in mittelbarer Bundesverwaltung besorgten Angelegenheiten in die - grundsätzlich - autonome Landesvollziehung verbunden sind.

Zu Art. 1 Z 51 (Art. 142 Abs. 2 lit.h B-VG):

Die Neufassung dient einer Anpassung der Zitierungen.

- 65 -

Zu Art. 1 Z 52 (Art. 142 Abs. 3 bis 5 B-VG):

Infolge des Wegfalles der mittelbaren Bundesverwaltung ist die Regelung des geltenden Abs. 3 des Art. 142 B-VG, die sich auf die mittelbare Bundesverwaltung bezieht, überflüssig und wird daher gestrichen. An ihre Stelle wird eine dem bisherigen Art. 105 Abs. 1 entsprechende Regelung gesetzt.

In Abs. 4 wird die Möglichkeit, anstelle des Amtsverlustes lediglich das Vorliegen einer Rechtsverletzung auszusprechen, auf den Fall des durch die Novelle BGBl. Nr. 508/1993 geschaffenen Abs. 2 lit. h ausgedehnt.

In Abs. 5 wird der Grundsatz, wonach der Bundespräsident das Gnadenrecht nur auf Antrag der anklageerhebenden Stelle ausüben kann, auf den erwähnten Fall des Abs. 2 lit. h ausgedehnt; sollte in diesem Fall sowohl der Nationalrat als auch die Bundesregierung Anklage erhoben haben, so bedarf es zur Ausübung des Gnadenrechtes folgerichtig übereinstimmender Anträge beider Stellen.

Zu Art. 1 Z 53 (Art. 144 Abs. 1 B-VG):

Diese Bestimmung wird durch die Wendung "einer rechtswidrigen Vereinbarung gemäß Art. 15a" ergänzt. Das ist deshalb erforderlich, weil künftig Vereinbarungen gemäß Art. 15a unmittelbar anwendbar und damit auch Grundlage eines gemäß Art. 144 B-VG anfechtbaren Bescheides sein können. Die Anfechtbarkeit solcher Verwaltungsakte wegen behaupteter Rechtswidrigkeit einer solchen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG muß gesichert sein, um das Entstehen einer Rechtsschutzlücke zu vermeiden.

Zu Art. 1 Z 54 (Art. 149a B-VG):

Als Schritt in Richtung einer Zusammenfassung kompetenzrechtlich bedeutsamer Regelungen im B-VG werden solche Bestimmungen, die derzeit außerhalb des B-VG bestehen, aufgelistet und zu

Bestandteilen des B-VG erklärt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zum Teil handelt es sich um befristete Bundeskompetenzen, deren Erneuerung nach der parlamentarischen Praxis der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG bedarf.

Zu Art. 1 Z 55 (Art. 150 B-VG):

Übergangsbestimmungen zu umfangreicheren Änderungen des B-VG wurden bisher gewöhnlich in der Weise getroffen, daß auf die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Übergangsgesetzes 1920 verwiesen wurde und allenfalls die erforderlich erscheinenden Abweichungen festgesetzt wurden (z.B. Art. II des Übergangsgesetzes 1929, BGBl.Nr. 393; Art. VII Abs. 1 der "Schulnovelle 1962", BGBl.Nr. 215/1962; Art. XI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444; Art. VI der "Schulnovelle 1975", BGBl.Nr. 316/1975).

Der vorliegende Entwurf fügt die erforderlichen Übergangsbestimmungen in das B-VG selbst ein.

Der dem Art. 150 neu hinzugefügte Abs. 2 trifft aus normökonomischen Überlegungen ganz allgemein Übergangsbestimmungen für den Fall, daß Änderungen in der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vorgenommen werden. Der Grundsatz, der dieser Regelung zugrundeliegt, ist insbesondere der, daß im Falle einer Kompetenzverschiebung zum Bund die entsprechenden Landesgesetze zum Bundesrecht werden, wenn die Kompetenz jedoch an die Länder kommt, werden die entsprechenden Bundesgesetze zum Landesrecht. Hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung, die in einfachen Gesetzen enthalten sind, gelten die betreffenden Rechtsvorschriften als entsprechend abgeändert, die bisher erlassenen Vollzugsakte aber als von diesen (nunmehr zuständigen) Behörden erlassen.

Durch den Abs. 3 werden diese Grundsätze für den Übergang von der bisher geltenden Kompetenzlage zu jener festgelegt, die sich auf Grund der im Entwurf vorliegenden B-VGN im besonderen ergibt.

- 67 -

Z 2 steht im Zusammenhang mit der Schaffung einer allgemeinen Landeskompetenz für verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Grundstücksverkehrs, auch soweit diese bisher dem Zivilrechtswesen zuzurechnen waren. Im Zusammenhang damit wird die Verbindlichkeit der bestehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf die neu der Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 übertragenen Bereiche ausgedehnt.

Z 3 hält die bisherige Rechtslage im Anwendungsbereich von Kompetenzbestimmungen aufrecht, die außerhalb des B-VG getroffen wurden und entweder ausdrücklich eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes als des Organs der mittelbaren Bundesverwaltung vorsehen oder eine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung normieren, ohne die unmittelbare Bundesverwaltung ausdrücklich zuzulassen (was im System der bisher geltenden bundesstaatlichen Kompetenzverteilung - arg. e contr. aus Art. 102 Abs. 2 B-VG - das verfassungsrechtliche Gebot der unmittelbaren Bundesverwaltung vermuten läßt).

Zu Art. 1 Z 56 (Art. 151 Abs. 6 Z 3 B-VG):

Art. 142 Abs. 2 lit.h soll - wie Art. 151 Abs. 6 Z 3 bereits derzeit normiert - erst mit 1. Jänner 2001 in Kraft treten. Eine inhaltsgleiche Regelung wird für die neue Fassung dieser Bestimmung in einem neuen Absatz des Art. 151 getroffen; die bisherige Inkrafttretensbestimmung ist somit aufzuheben.

Zu Art. 1 Z 57 (Art. 151 Abs. 7 B-VG):

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Anpassung einer Zitierung.

Zu Art. 1 Z 58 (Art. 151 Abs. z B-VG):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen grundsätzlich zur gleichen Zeit wirksam werden; eine Ausnahme wird für Art. 142 Abs. 2 lit.h vorgesehen, der in seiner geltenden Fassung erst mit 1. Jänner 2001 in Kraft treten wird; hieran soll sich durch die vorgesehene Neufassung (Anpassung von Zitaten) nichts ändern.

Zu Art. 2 (Änderung von B-VG-Novellen):

Die Art. II bis VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 können aufgehoben werden, da sie inhaltlich in Art. 15 Abs. 1 B-VG übernommen werden (Art. III, VII und VIII) oder sich auf - durch die vorliegende Novelle überholte - Novellenbestimmungen beziehen (Art. II und Art. IV bis VI). Entsprechendes gilt für Art. IV (übernommen) und Art. VI Abs. 1 (überholt) der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1988.

Art. II Abs. 2 der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 539/1977 wird aufgehoben, da diese Regelung inhaltsgleich in den neuen (vgl. Art. 3 der Novelle) § 43 Abs. 6 letzter Satz des Übergangsgesetzes 1920 übernommen wird.

Zu Art. 3 (Änderung des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925):

§ 8 Abs. 5 und 8 des Übergangsgesetzes 1920 kann entfallen, da im B-VG selbst an verschiedenen Stellen Ersatzregelungen getroffen werden (vgl. Art. 15 Abs. 7, Art. 83 Abs. 1, Art. 106 und 107, Art. 116 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 5a); § 8 Abs. 5 lit.f kann ersatzlos entfallen. Für die Bestimmung des § 8 Abs. 5 lit.b letzter Satz über die Angelobung von Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertretern wird im B-VG (vgl. die Einfügung in Art. 117) eine Ersatzregelung getroffen, die die nähere Regelung den Landesverfassungen überläßt. Um einen regelungslosen Zustand bis zur Erlassung solcher landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen zu vermeiden, wird die fragliche Bestimmung des Übergangsgesetzes 1920 nicht aufgehoben, sondern vielmehr in Landesverfassungsrecht übergeführt (Z 3 dieses Novellenartikels).

Im Zusammenhang mit jenen landesverfassungsgesetzlichen Regelungen, die die neue Bestimmung des Art. 117 ausführen, wird diese Bestimmung des ÜG 1920 ausdrücklich aufzuheben sein.

Nach § 32 Abs. 3 des Übergangsgesetzes 1920 trägt der Bund die Bezüge des Landeshauptmannes und leistet eine Entschädigung für die Stellvertretung des Landeshauptmannes. Unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der mittelbaren Bundesverwaltung besteht keine Begründung für eine Beibehaltung dieser Regelung. Sie wird daher aufgehoben. Aufgehoben werden auch einige weitere überholte bzw. gegenstandslose Bestimmungen, wobei allerdings an eine umfassende Rechtsbereinigung nicht gedacht ist; diese sollen einem künftigen Akt des Bundesverfassungsgesetzgebers vorbehalten bleiben.

Der neue § 43 Abs. 6 trifft eine Übergangsbestimmung für jene Landeshauptmänner, die vor dem Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle aus ihrer Funktion geschieden sind. Der zweite Satz des Abs. 6 ist aus Art. II Abs. 2 der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 539/1977 übernommen.

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle):

§ 6 des Übergangsgesetzes 1929 normiert, daß den Ländern und Gemeinden aus der Überstellung der "Fürsorge für Kriegsgräber" in den Art. 10 keine finanzielle Belastung erwachsen darf. Diese nicht mehr zeitgemäße Bestimmung kann entfallen.

§ 11 ist im Hinblick auf den Wegfall des Landeshauptmannes als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung insbesondere im Zusammenhang mit Art. 15 Abs. 5 B-VG aufzuheben.

§ 19 Abs. 1 kann aufgehoben werden, zumal die Verweisung auf Art. 102 Abs. 6 - damalige Fassung - zufolge dessen Aufhebung gegenstandslos ist.

Auch im Zusammenhang mit den Änderungen des Übergangsgesetzes 1929 ist daran gedacht, eine umfassende Rechtsbereinigung einem künftigen Akt des Bundesverfassungsgesetzgebers vorzubehalten.

Zu Art. 5 (Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien):

An die Stelle des aufzuhebenden Bundesverfassungsgesetzes treten die Regelungen des Art. 106 B-VG.

Zu Art. 6 (Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung):

Infolge der Neufassung des Art. 10 Abs. 1 Z 11 und das Art. 12 Abs. 1 B-VG kann dieses Bundesverfassungsgesetz aufgehoben werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992):

Abs. 1 und 4 des § 8 ETG 1992 wurden mangels ausreichender Bundeskompetenz als Verfassungsbestimmungen erlassen. Eine derartige Notwendigkeit besteht nicht mehr, da das Elektrizitätswesen (einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen sowie der Normalisierung und Typisierung) durch die vorliegende Novelle (Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG) - im wesentlichen - dem Art. 11 B-VG zugeordnet wird.

Zu Art. 8 (Änderung des Stadterneuerungsgesetzes):

Art. I § 9 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes weist die grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes dem Kompetenztypus des Art. 11 zu. Er ist als Folge der Übertragung der Assanierung in die Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 aufzuheben.

Zu Art. 9 (Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird):

Die Kompetenzdeckungsklausel des Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, und auf die sich



das Behinderteneinstellungsgesetz stützt, kann wegen der vorgesehenen Einfügung eines entsprechenden Kompetenztatbestandes in Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG aufgehoben werden.

Zu Art. 10 (Änderung des Börsegesetzes 1989):

Mehrere Bestimmungen des Börsegesetzes 1989 wurden als Verfassungsbestimmungen erlassen, da erst die vom Finanzmarktanpassungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 532, vorgenommene Einfügung in Art. 102 Abs. 2 B-VG auch eine Vollziehung des Börsewesens in unmittelbarer Bundesverwaltung zuließ. Da der Grund für die Erlassung dieser Bestimmungen im Verfassungsrang weggefallen ist, können sie des Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu Art. 11 (Änderung des Asylgesetzes 1991):

§ 10 Abs. 1 Z 1 wurde wegen Widerspruches zu § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes als Verfassungsbestimmung erlassen. Da die entgegenstehende Verfassungsbestimmung bereits aufgehoben ist, kann die fragliche Bestimmung des Asylgesetzes 1991 ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu Art. 12 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

§ 63 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 ermächtigt die Landesregierung, unter bestimmten Umständen insbesondere auch Reisepässe und sonstige Personalpapiere einzuziehen. Da gemäß dem neuen Art. 10 Abs. 3 B-VG eine Zuständigkeit der Landesregierung in Angelegenheiten des Paßwesens nicht ausgeschlossen ist, kann die fragliche Gesetzesbestimmung ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu Art. 13 (Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes):

§ 1 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes nimmt die Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden, somit das "Fiakerwesen" von den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Art. 10 Abs. 1

- 72 -

Z 8 B-VG aus, sodaß in diesem Umfang eine Landeskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG besteht. Diese Bestimmung und die Vollziehungsklausel des § 26 Abs. 8 können wegen der Schaffung eines entsprechenden Kompetenztatbestandes im neuen Art. 15 Abs. 1 aufgehoben werden.

7. März 1994

Ü B E R S I C H T

über die sich aus den Unterschieden  
zwischen den Entwürfen von Bund und Ländern zu einer

Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat

ergebenden, politisch zu entscheidenden Fragen  
(Stand nach Rust I [25./26. Jänner 1994] und II [18. Februar 1994]  
sowie dem Wiener Gespräch vom 24. Februar 1994 und nach  
Rust III vom 2. März 1994)

(in der Systematik des Länderentwurfes)

1. Wie soll die Bezugnahme auf die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Art. 10 Abs. 1 gestaltet werden? (Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesentwurfes: "Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit es sich nicht um die Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit handelt", Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Länderentwurfes: "unter Ausschluß der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit"!)

Formulierung: "Verwaltungsgerichtsbarkeit, ausgenommen die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit gemäß Art. 129" in Art. 10 Abs. 1 Z 1.

2. Soll das Paßwesen (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 3) in Vollziehung Bundessache bleiben oder Landessache (so der Länderentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 3) werden?

(Anmerkung:

1. Siehe Art. 102 Abs. 3 und 4 des Länderentwurfes [bundesgesetzliche Regelung der Heranziehung von Bundesorganen, insbesondere Bundespolizeibehörden, für die Vollziehung des Landes, wobei diese Bundesbehörden dabei der Landesregierung unterstehen]!

- 2 -

2. Von Landerseite wird die Frage aufgeworfen, ob - fur den Fall, da man von der Bundesposition ausgehen wollte - daran gedacht sei, da die derzeitigen Zustandigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden unberührt bleiben sollen?)

Bundeskompetenz nach Art. 10 bleibt. Absicherung der derzeitigen Kompetenzen der Bezirksverwaltungsbehörden durch Zustimmungsrecht auch zur Zustandigkeitsentziehung unter den Voraussetzungen wie bei Frage 70 - Formulierung wird noch mit den - abgesehen vom Bundesministerium fur Inneres - besonders betroffenen Bundesministerien fur Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und fur öffentliche Wirtschaft und Verkehr erörtert.

3. Soll auch das Auswanderungswesen (so der Bundesentwurf, vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 3) Landessache werden oder (so der Landerentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 3, und die Meinung der Landerexperten) Bundessache bleiben?

Bundeskompetenz nach Art. 10 bleibt im Sinne des Landerentwurfes bestehen.

4. Soll die Anordnung verwaltungsbehördlicher Beschränkungen des Grundstückverkehrs, einschlielich des Rechtserwerbs von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehoren, ganz allgemein in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden?

(Anmerkung: Den Landern geht es insbesondere auch um das Ödland sowie um Sonderwidmungen und Vorbehaltsflachen im Sinne der Raumordnungsgesetze.)

Zustandigkeit der Lander wird auf den Grundstücksverkehr insgesamt ausgedehnt.

5. Soll das Pressewesen in Vollziehung (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 6) Bundessache bleiben oder (so der Landerentwurf Art. 11 Abs. 1 Z 9) Landessache werden?

(Anmerkung:

1. Siehe Art. 102 Abs. 3 und 4 des Landerentwurfes [bundesgesetzliche Regelung der Heranziehung von Bundesorganen, ins

besondere Bundespolizeibehörden, für die Vollziehung des Landes, wobei diese Bundesbehörden dabei der Landesregierung unterstehen]!

2. Von Länderseite wird die Frage aufgeworfen, ob - für den Fall, daß man von der Bundesposition ausgehen wollte - daran gedacht sei, daß die derzeitigen Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden unberührt bleiben sollen?)

Bundeskompetenz nach Art 10 bleibt Absicherung der derzeitigen Kompetenzen der Bezirksverwaltungsbehörden durch Zustimmungsrecht auch zur Zuständigkeitsentziehung unter den Voraussetzungen wie bei Frage 70 - Formulierung wird noch mit den - abgesehen vom Bundesministerium für Inneres - besonders betroffenen Bundesministerien für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erörtert.

6. Soll für die Bemessung von Enteignungsentschädigungen eine Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes geschaffen werden (so der Bundesentwurf, Art. 11a Abs. 1 Z 4) oder (Länderstandpunkt) im Sinne einer Akzessorietät der Bemessung von Enteignungsentschädigungen kein solcher Tatbestand geschaffen werden?

(Anmerkung: In der Frage der Zuständigkeit für die Regelung der Enteignung selbst ist es einvernehmliche Position der Experten, daß die Enteignung akzessorisch sein soll; ob der diesbezügliche Tatbestand [Art. 11a Abs. 1 Z 4 des Bundesentwurfes] entfallen kann und es ausreicht, die "Akzessorietät" in den Erläuterungen festzuhalten, wird noch zu prüfen sein.)

Regelung der Enteignungsentschädigung als Bedarfskompetenz des Bundes, aber nicht des "ob" der Entschädigung und nicht bei bloßen Eigentumsbeschränkungen.

7. Sollen das Vereins- und Versammlungsrecht, das Meldewesen, das Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie das Schießwesen in Vollziehung (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 7) Bundessache bleiben oder (so der Länderentwurf Art. 11 Abs. 1 Z 3) Landessache werden?

(Anmerkung:

1. Siehe Art. 102 Abs. 3 und 4 des Länderentwurfes [bundesgesetzliche Regelung der Heranziehung von Bundesorganen, ins

besondere Bundespolizeibehörden, für die Vollziehung des Landes, wobei diese Bundesbehörden dabei der Landesregierung unterstehen]!

2. Von Länderseite wird die Frage aufgeworfen, ob - für den Fall, daß man von der Bundesposition ausgehen wollte - daran gedacht sei, daß die derzeitigen Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden unberührt bleiben sollen?)

Bundeskompentenz nach Art. 10 bleibt Absicherung der derzeitigen Kompetenzen der Bezirksverwaltungsbehörden durch Zustimmungsrecht auch zur Zuständigkeitsentziehung unter den Voraussetzungen wie bei Frage 70 - Formulierung wird noch mit den - abgesehen vom Bundesministerium für Inneres - besonders betroffenen Bundesministerien für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erörtert.

8. Soll (so der Bundesentwurf Art. 10 Abs. 1 Z 7) eine Bundeszuständigkeit für "Bundesbetreuung für Asylwerber" und "Zivilschutz hinsichtlich der Warnung der Bevölkerung und der Koordination" geschaffen werden?

Bundeskompentenz nach Art. 10 wird für Zivilschutz hinsichtlich überregionaler Koordination und Warnung im Wege der Länder begründet.

9. Soll eine Kompetenz des Bundes auch in der Vollziehung für "Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" bestehen (so der Länderentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 8)? Soll eine Bundeskompetenz gemäß Art. 10 für "Wirtschaftstrehänder- und Ingenieurkammern" vorgesehen werden (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 8)?

(Anmerkung: Von Länderseite besteht offenbar kein Einwand, diesbezüglich dem Bundesentwurf zu folgen.)

Wirtschaftstrehänder- und Ingenieurkammern bleiben Bundessache nach Art. 10, sonstige berufliche Vertretungen fallen unter Art. 11, solche auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet bleiben in Art. 15.

- 5 -

10. Soll das Verkehrswesen hinsichtlich der Eisenbahnen auch in der Vollziehung Bundessache bleiben (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 9) oder (so der Länderentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 2 bzw. Art. 15 Abs. 3 Z 19) soll das Eisenbahnwesen grundsätzlich in der Vollziehung Landessache, hinsichtlich der Seilbahnen, Sessellifte und Schlepplifte, ausgenommen Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet, zur Gänze (also auch in Gesetzgebung) Landessache werden?

(Anmerkung: Soll sich - wenn das Eisenbahnwesen auch hinsichtlich der Vollziehung Bundessache bleiben sollte - an den Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden etwas ändern?)

Offen; Gespräch mit HBM Mag. Klima.

11. Soll die Umweltverträglichkeitsprüfung bei trassengebundenen Verkehrseinrichtungen Bundessache auch in der Vollziehung bleiben (so der Bundesentwurf - hinsichtlich der Eisenbahnen -, Art. 10 Abs. 1 Z 9)?

(Anmerkung: Bei den Bundesstraßen hängt die Zuständigkeitsverteilung für die UVP davon ab, ob die Bundesstraßen [vgl. den - diesbezüglich noch offen formulierten - Bundesentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 3, und den Länderentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 2] in Art. 11 bleiben oder allenfalls in Art. 10 kommen.)

Regelung nach dem Grundsatz: Jene Gebietskörperschaft, die für die Erlassung der Trassenfestlegungsverordnung zuständig ist, soll auch für die Durchführung der UVP zuständig sein.

12. Sollen das Verkehrswesen hinsichtlich der Schifffahrt und die Strom- und Schifffahrtspolizei auf Wasserstraßen (und zwar allgemein, statt bisher nur auf der Donau; gemeinsame Position Oberösterreichs, Niederösterreichs und des Bundes), dem Bodensee, dem Neusiedlersee und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer in die Bundesvollziehung (vgl. den Bundesentwurf, argumento e contrario aus Art. 11 Abs. 1 Z 3) oder in die Landesvollziehung (so der Länderentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 2) fallen?

Wie Bundesentwurf.

13. Soll eine - wenngleich beschränkte - Zuständigkeit des Bundes für technisches Versuchswesen in Gesetzgebung und Vollziehung (vgl. den Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 10) aufgenommen werden, insoweit dieses bereits derzeit in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden kann (ohne Ausweitung)?

Technisches Versuchswesen in Angelegenheiten der Art. 10 und 11 bleibt Bundessache nach Art 10.

14. Soll das Forstwesen (so der Bundesentwurf) teilweise unter Art. 10 ("soweit es Angelegenheiten betreffend die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder von Teilen desselben betrifft", Abs. 1 Z 10) bzw. unter Art. 15 (Angelegenheiten der forstlichen Bringungsanlagen und Trift sowie Angelegenheiten des Forstschutzes, Art. 15 Abs. 1 Z 20), im übrigen unter Art. 11 fallen oder soll das Forstwesen zur Gänze (so der Länderentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 5) in Art. 11 überstellt werden?

Gesamtes Forstwesen wird nach Art. 11 überstellt.

15. Soll die Wildbachverbauung in Art. 10 (so der Bundesentwurf Art. 10 Abs. 1 Z 10, wie bisher) oder (so der Länderentwurf) in Art. 15 eingereiht werden?

Wildbachverbauung wird nach Art. 11 überstellt.

16. Sollen das Starkstrom- und das Gaswegerecht jeweils teils in Art. 10, teils in Art. 11 (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 10, Art. 11 Abs. 1 Z 9) oder teils in Art. 11 (Gaswegerecht als Teil des Gewerberechts), teils in Art. 12 (so der Länderentwurf, Art. 12 Abs. 1 Z 2) eingereiht werden?

Starkstromwegerecht (Hochspannungsleitungen) und Gaswegerecht (Erdgashochdruckleitungen) über zwei oder mehrere Länder in Art. 10, im übrigen sind die Angelegenheiten leitungsgebundener Energien solche nach Art. 11.

17. Soll das Arbeitsrecht für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer in Gesetzgebung und Vollziehung (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 11) Bundessache (Art. 10) oder (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 13) Landessache sein?



Offen, Sozialpartnergespräch.

18. Soll die Regelung der beruflichen Vertretung für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 11) Bundessache bleiben oder (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 13) für alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer ohne Einschränkung Landessache sein?

Offen, Sozialpartnergespräch.

19. Sollen eine Bundeskompetenz (Art. 10) für die Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben (derzeit als Kompetenzdeckungsklausel des Behinderteneinstellungsgesetzes geregelt) sowie ein Tatbestand, um die Ausstellung eines Behindertenpasses auch für Personen, die auf Grund der derzeitigen Kompetenzverteilung einen solchen nicht erhalten können (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 3 Z 11) oder soll eine - auch die genannten Materien - umfassende Landeskompetenz (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 1 Z 26: "Behindertenhilfe") geschaffen werden?

Der entsprechende Tatbestand in Art. 10 B-VG wird lauten:  
"Angelegenheiten der Behinderteneinstellung sowie eines Behindertenausweises".

20. Soll die Opferfürsorge (Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der damaligen politischen Verfolgung) einer unmittelbaren Bundesvollziehung zugänglich gemacht werden (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 11; dabei handelt es sich einerseits um eine Inkorporierung, andererseits um eine Änderung der derzeitigen Verfassungslage [bisher mittelbare Bundesverwaltung] oder soll dieser Bereich von den Ländern vollzogen werden (so die Ländermeinung)?

Keine Veränderung der Kompetenzlage.

21. Soll für einen Teil des Gesundheitswesens, Gentechnologie und Lebensmittelrecht eine Bundeskompetenz auch in der Vollziehung vorgesehen werden (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 12)

oder soll die Vollziehung in diesen Angelegenheiten zur Gänze den Ländern übertragen werden (so der Länderentwurf)? Soll die Ausbringung gentechnisch manipulierter Organismen in die Umwelt als Teil des Gesundheitswesens in die Bundeskompetenz oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes (Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 11) in die Landeskompetenz fallen?

(Anmerkung: Der Länderentwurf verwendet wie der geltende Text den Ausdruck "Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle" und ordnet diesen dem Art. 11 [Abs. 1 Z 6] zu; dieser Begriff hat offenbar einen weiteren Umfang als der im Bundesentwurf [Art. 10 Abs. 1 Z 11] verwendete Begriff "Lebensmittelrecht".)

Offen: Gespräch mit HBM Dr. Ausserwinkler.

22. Soll der wissenschaftliche und fachtechnische Archiv- und Bibliotheksdienst zur Gänze in Vollziehung Landessache sein (so der Länderentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 7)?

(Anmerkung: Der Entwurf des Bundes weist die Angelegenheiten des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes des Bundes gem. Art. 10 dem Bund zu.)

Die Angelegenheiten des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes des Bundes bleiben Bundessache (nach Art. 10); im übrigen wird eine Kompetenz der Länder begründet.

23. Soll der Denkmalschutz, mit Ausnahme des Schutzes beweglicher Denkmale gegen Ausfuhr in das Ausland, in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 1 Z 10) oder (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 11 Abs. 1 Z 12) - unter Einbeziehung der (bisher in die ausschließliche Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 fallenden) Garten- und Parkanlagen - teils unter Art. 10, teils unter Art. 11 fallen?

Keine Kompetenzänderung (bleibt Art. 10).

24. Sollen das Volkszählungswesen, die Statistik sowie das Stiftungs- und Fondswesen im bisherigen Umfang in Art. 10 ver

bleiben (so der Länderentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 13) oder (so der Bundesentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 10 und 11) in die Landesvollziehung übertragen werden?

Volkszählung und Statistik zu Art 10, Stiftungs- und Fondswesen zu Art 11.

25. Soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, Landeswachkörper zu schaffen (so der Länderentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 14)?

Keine Kompetenzänderung, die Länder haben weiterhin keine solche Zuständigkeit.

26. Sollen die Kriegsschadenangelegenheiten, die Fürsorge für Kriegsgräber und Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen im Kriegsfall in Art. 10 verbleiben (so der Länderentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 15)?

(Anmerkung: Der Entwurf des Bundes ordnet diese Angelegenheiten dem Art. 11 [Abs. 1 Z 13 und 14] zu.)

Bundeskompetenz nach Art. 10 bleibt.

27. Soll die Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat (Familienlastenausgleichsgesetz) in Vollziehung Landessache werden (so der Länderentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 8) oder (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 1 Z 17) Bundessache bleiben?

Bundeskompetenz nach Art. 10 bleibt.

28. Soll in Angelegenheiten des Art. 10 und 11 die Möglichkeit vorgesehen werden, daß sich der Bund auf die Gesetzgebung über Grundlagen und Ziele beschränkt (so der Länderentwurf, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 10) oder soll sich (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 4) die Delegationsmöglichkeit auf die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu einzelnen genau zu bezeichnenden bundesgesetzlichen Bestimmungen beziehen?

Durch Bundesgesetz sollen die Länder mit deren Zustimmung zu gesetzlichen Regelungen ermächtigt werden können, wobei deren Vollziehung (auch in Angelegenheiten des Art. 10 diesfalls) Landessache ist.

29. Soll es in den Angelegenheiten des Art. 11 ein konkurrierendes Verordnungsrecht von Bund und Ländern geben (so der Länderentwurf, Art. 11 Abs. 3) oder soll (so der Bundesentwurf, Art. 11 Abs. 2) den Ländern ein Verordnungsrecht in diesen Angelegenheiten weiterhin nur auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung zustehen?

Ja, wobei Verordnungen des Bundes jenen der Länder vorgehen.

30. Kann (so der Länderentwurf) in den Angelegenheiten des Art. 11 auf ein Weisungsrecht des Bundes (Art. 103 des Bundesentwurfes) verzichtet werden?

An die Stelle von Weisungen tritt in Angelegenheiten des Art. 11:

1. das Recht, bei Säumnis Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben;

2. das Recht des Bundesministers, die Sache unter besonderen verfassungsgesetzlich geregelten Voraussetzungen im Säumnisfall auf Kosten des Landes an sich zu ziehen.

3. das Recht, rechtswidrige Akte anzufechten, u.zw. ggf. unter Aussetzung der Wirkungen des angefochtenen Bescheides (letzteres wird allenfalls bloß im Verwaltungsgerichtshofsgesetz zu regeln sein).

31. Kann (so der Länderentwurf, vgl. Art. 11 Abs. 11) in den Angelegenheiten des Art. 11 auf eine allgemeine Akteneinsicht durch Bundesorgane bei den Landesbehörden (vgl. den Bundesentwurf, Art. 102 Z 1) verzichtet werden?

Allgemeine Akteneinsicht durch Bundesbehörden wird vorgesehen.

32. Soll (so der Länderentwurf) in Art. 12 ein Kompetenztypus, der die Gesetzgebung über die Grundlagen und Ziele dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung den Ländern zuweist, vorgesehen werden?

Offen; Lösung hängt vor allem davon ab, ob hinsichtlich der Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechts und der Heil- und Pflegeanstalten eine einheitliche (d.h. nicht mehr zwischen Bund und Ländern geteilte) Gesetzgebungskompetenz geschaffen wird, vgl. dazu die Fragen 17 und 33.

33. Sollen (so der Länderentwurf) dem Art. 12 die Heil- und Pflegeanstalten und die nicht unter Art. 11 fallenden Angelegenheiten der leitungsgebundenen Energien zugeordnet werden?

(Anmerkung: Der Bundesentwurf ordnet diese Angelegenheiten dem Art. 10 [Teile der Angelegenheiten der leitungsgebundenen Energien, Art. 10 Abs. 1 Z 10] bzw. [die nicht unter Art. 10 fallenden Angelegenheiten der leitungsgebundenen Energien, Art. 11 Abs. 1 Z 9, und die "Heil- und Pflegeanstalten", Art. 11 Abs. 1 Z 4] dem Art. 11 zu.)

Offen: Gespräch HBM Dr. Ausserwinkler hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten.

34. Soll eine teilweise Anpassung der Art. 14 und 14a , auch wenn sie sich bloß auf rechtstechnische Fragen beschränkt, vermieden werden?

Anpassung der Art. 14 und 14a ausschließlich im legislativ erforderlichen Ausmaß, mit der Konsequenz, daß im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen die mittelbare Bundesverwaltung alten Typs beibehalten wird.

35. Kann auf die Kompetenzen der Bundespolizeibehörden nach Art. 15 Abs. 3 verzichtet (so der Länderentwurf) oder sollen sie (so der Bundesentwurf) beibehalten werden?

Wird beibehalten.

36. Soll (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 2) eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Zuständigkeiten des Bundes einschränkend auszulegen sind?

Keine solche Bestimmung.

37. Sollen (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 7 und 8) "Feuerpolizei" und "Katastrophenhilfe" als Landeskompetenzen festgelegt werden?

(Anmerkung: Den Ländern geht es dabei nicht um Angelegenheiten der Vorbeugung für Katastrophen und Brände - diese Angelegenheiten sollen weiterhin Annexmaterien sein -, wohl aber um Regelungen betreffend die Bekämpfung von Katastrophen und Bränden [u.zw. etwa auch für Waldbrände, die derzeit unter das Forstwesen, oder für technische Katastrophen, die derzeit etwa unter Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie fallen], insbesondere auch um die Organisation auf diesem Gebiet.)

"unbeschadet" - Klausel in Art 15.

38. Soll (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 11) der "Natur- und Landschaftsschutz" als eine umfassende Landeskompetenz festgelegt werden?

(Anmerkung: Den Ländern geht es dabei um einen umfassenden Kompetenztatbestand, der durch einschlägige Bundeskompetenzen nicht eingeschränkt wäre (z.B. soll, gestützt darauf, auch eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht auch für Bergwerksanlagen und militärische Anlagen vorgesehen werden können.)

"unbeschadet"-Klausel in Art. 15.

39. Soll (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 22) "umfassendes Baurechtswesen einschließlich Ortsbildschutz" als Landeskompetenz festgelegt werden?

(Anmerkung: Den Ländern geht es auch hier um einen Kompetenztatbestand, der nicht - so wie derzeit - durch in Frage kommende Bundeskompetenzen eingeschränkt ist.)

"unbeschadet"-Klausel in Art. 15; Formulierung lautet, dem Länderentwurf folgend: "... Bauwesen ...".

40. Soll den Ländern eine Kompetenz für "kulturelle Angelegenheiten" (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 10) in Gesetzgebung und Vollziehung eingeräumt werden?

(Anmerkung: Die Länder verweisen darauf, daß der Rundfunk - als eine Angelegenheit des Post- und Fernmeldewesens - wegen des Vorbehaltes zugunsten des Art. 10 nicht unter eine solche Kompetenzregelung fallen würde.)

"unbeschadet"-Klausel in Art. 15.

41. Soll (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 10) die Erwachsenenbildung einschließlich des Fernschulwesens den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung übertragen werden?

Nein.

42. Sollen (so der Länderentwurf) im Falle der Übertragung der Bodenreform an die Länder auch die bundesverfassungsgesetzlichen Sonderbestimmungen betreffend die Landesagrarsenate und den Obersten Agrarsenat aufgehoben werden?

(Anmerkung: Es besteht darin Übereinstimmung, daß das Verfahrensrecht in Angelegenheiten der Bodenreform unter die diesbezügliche Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes fallen würde.)

Die bundesverfassungsgesetzlichen Sonderregelungen für den Obersten Agrarsenat werden aufrechterhalten.

43. Soll (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 11) eine Landeskompetenz für den "Tierschutz" ohne ausdrückliche Einschränkung festgesetzt werden (nach dem Verständnis der Länder würde dieser Tatbestand nicht ausschließen, daß der Bund auf Grund der ihm auf dem Gebiet des Verkehrswesens zur Verfügung stehenden Kompetenztatbestände Regelungen über den Schutz von

Tieren im Zusammenhang mit ihrer Beförderung in Kraftfahrzeugen, Eisenbahnen und Luftfahrzeugen trifft) oder soll der Formulierung des Bundesentwurfs (Art. 15 Abs. 1 Z 26: "Tierschutz, soweit es sich nicht um die Beförderung von Tieren mit unter Art. 10 oder 11 fallenden Verkehrsmitteln handelt" - allenfalls stattdessen "... soweit er nicht unter Art. 10 oder 11 fällt") gefolgt werden?

Keine Änderung der bestehenden Kompetenzlage;  
"unbeschadet"-Klausel.

44. Soll (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 14) in Art. 15 zugunsten der Länder ein Tatbestand "Landwirtschaft einschließlich Bodenreform und Bodenschutz sowie Wildbach- und Lawinerverbauung" in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern geschaffen werden?

Landeskompetenztatbestand soll lauten: "Landwirtschaft einschließlich der Bodenreform" (ohne Bodenschutz).

45. Soll die "Raumordnung einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung, jedoch mit Ausschluß von Fachplanungen des Bundes" in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern übertragen werden (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 21) oder soll (so der Bundesentwurf, Art. 15 Abs. 1 Z 13) die Formulierung "Raumordnung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist" gewählt werden, wobei der Bundesentwurf offenbar so zu verstehen ist, daß die Raumordnungszuständigkeit nach Art. 10 und 11 jene für die jeweilige Fachplanung bedeutet?

Keine Änderung der Kompetenzlage; "unbeschadet"-Klausel.

46. Soll im Hinblick auf die vorgesehene Kompetenz der Länder hinsichtlich ungefährlicher Abfälle (so der Länderentwurf, vgl. Art. 15 Abs. 3 Z 23) die bestehende Bedarfsgesetzgebung des Bundes (vgl. den Bundesentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 4, aber auch den Länderentwurf, Art. 11 Abs. 1 Z 6, der in diesem Hinsicht widersprüchlich sein dürfte) beseitigt werden?

Bestehende Gesetzgebungskompetenz des Bund bleibt erhalten.



47. Soll das "Wohnwesen einschließlich der Bodenbeschaffung und Assanierung" (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 3 Z 24) den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung übertragen oder soll der Formulierung des Bundesentwurfs (Art. 15 Abs. 1 Z 6) "Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung; Bodenbeschaffung; Assanierung;" gefolgt werden?

Bundeskompetenz nach Art. 11 für Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Bodenbeschaffung, Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung; Landeskompetenz nach Art. 15 für Wohnbauförderung, Wohnhaussanierung und Bodenbeschaffung, weiters für Assanierung.

48. Soll auf die Sonderregelung in Art. 15 Abs. 5 zugunsten bundes-eigener Gebäude verzichtet werden (so der Länderentwurf)?

Offen. Allenfalls Aufhebung nach bundesinterner Abklärung.

49. Soll die Regelung der Zustimmung zu Landesgesetzen in den Fällen des Art. 15 Abs. 9 und 10 in der Weise gestaltet werden, daß die Zustimmung als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen acht Wochen ausdrücklich verweigert wird (so der Länderentwurf, Art. 15 Abs. 9 letzter Satz)?

Keine Änderung der Rechtslage.

50. Sollen verfassungsändernde Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zulässig sein (so der Länderentwurf, Art. 15a Abs. 4)?

Solche Vereinbarungen werden künftig möglich sein.

51. Sollen derartige Vereinbarungen unmittelbar anwendbar sein (so der Länderentwurf, Art. 15a Abs. 4 letzter Satz)?

Unmittelbare Anwendbarkeit soll möglich sein (gleiches System wie bei Staatsverträgen).

52. Sollen die Ländern durch Vereinbarung auch gemeinsame Behörden errichten können (so der Länderentwurf, Art. 15a Abs. 5)?

Nein, aber gemeinsame Einrichtungen.

53. Soll es der Regelung der Landesverfassung überlassen sein, ob Vereinbarungen durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind (so der Länderentwurf, Art. 15a Abs. 6)?  
Bejahendenfalls müßte eine korrespondierende Bestimmung für den Bund geschaffen werden.

Für Bund und Länder wird übereinstimmend geregelt, daß Art. 15a-Vereinbarungen - analog den Staatsverträgen - im Regelfall unmittelbar anwendbar sind.

54. Soll auf die Bevollmächtigung durch den Bundespräsidenten zur Aufnahme von Verhandlungen und zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge der Länder verzichtet werden (so der Länderentwurf, Art. 16 Abs. 2)?

Keine Änderung der Rechtslage.

55. Kann auf ein Weisungsrecht des Bundes verzichtet werden, wenn es um Staatsverträge geht, die der Bund abgeschlossen hat, deren Durchführung aber den Ländern obliegt (Art. 16 Abs. 5 B-VG idGF bzw. idF des Bundesentwurfes)?

Mittel wie im Rahmen der Art. 11 (vgl Frage 30) stehen dem Bund zu.

56. Soll die Regelung von Unvereinbarkeiten (Art. 19 Abs. 2) für die in Betracht kommenden Organe der Länder und Gemeinden der Landesgesetzgebung überlassen werden (so der Länderentwurf) oder soll (so der Bundesentwurf) eine Zuständigkeit der Länder lediglich für Regelungen bestehen, die über die bundesgesetzlichen Beschränkungen hinausgehen?

Für Organe der Länder und Gemeinden können landesgesetzlich über die bundesgesetzlichen Regelungen hinausgehende Beschränkungen vorgesehen werden.

57. Können die bestehenden Beschränkungen der Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Dienstrechts der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entfallen (so der Länderentwurf zu Art. 21), und zwar
- a) das Homogenitätsgebot des Art. 21 Abs. 1 letzter Satz,
  - b) die Beschränkung der Regelungen für Vertragsbedienstete auf die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie auf die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten (gemäß Art. 21 Abs. 2 erster Satz),
  - c) die Ausnahme (zugunsten des Bundes) des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese Bediensteten in Betrieben tätig sind (Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz erster Fall),
  - d) die Ausnehmung (zugunsten des Bundes) der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit diese Bediensteten in Betrieben tätig sind, gemäß Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz zweiter Fall?

Vorbehaltlich Sozialpartner:

- zu a. Entfall des Homogenitätsgebots ist in Aussicht genommen - in diesem Zusammenhang wird noch nach einer Formulierung gesucht, die die bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben für die Dienstrechtsgesetzgeber des Bundes und der Länder lockert;
- zu b. Keine Beschränkung der Länder bei Vertragsbedienstetenregelungen, aber Streitentscheidung durch die Gerichte;
- zu c. und d. Offen; Gespräch mit den Sozialpartnern.

58. Soll ein Inkorporierungsgebot für die Kompetenzverteilung geschaffen werden (so der Länderentwurf, Art. 44 Abs. 2)?

(Anmerkung: Der Vorschlag der Länder wird so verstanden, daß sich ein solches Inkorporierungsgebot nur auf künftige Kompetenzänderungen bezieht.)

Ordnungsvorschrift in Art. 44, wonach Kompetenzänderungen im B-VG selbst zu treffen sind, im übrigen Liste der außerhalb des B-VG bestehenden Kompetenzbestimmungen in Art 149a B-VG.

59. Soll die Abänderung eines derartigen bundesverfassungsgesetzlichen Inkorporierungsgebotes nur mit Zustimmung aller Länder zulässig sein (so der Länderentwurf, Art. 44 Abs. 2 letzter Satz)?

Nein.

60. Sollen Verordnungen über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen an die (nach Ablauf einer achtwöchigen Frist vermutete) Zustimmung der zuständigen Landesregierung gebunden werden (so der Länderentwurf, Art. 78c Abs. 2)?

Ja.

61. Soll (so der Länderentwurf, Art. 78c Abs. 3) das Verbot der Aufstellung eines Wachkörpers durch eine andere Gebietskörperschaft im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist (Art. 102 Abs. 5 idgF), zu einem bloßen Erfordernis der (nach Ablauf einer achtwöchigen Frist vermuteten) Zustimmung der Bundesregierung abgeschwächt werden?

Nein.

62. Soll eine ausdrückliche bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung des Landes(verfassungs)gesetzgebers erfolgen, die Teilnahme der Landesbürger an der Gesetzgebung besonders zu regeln (so der Länderentwurf, Art. 95 Abs. 1)?

Ja.

63. Soll auf die bestehende - freilich schon eingeschränkte - Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs durch die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (Art. 98 Abs. 2 idgF) wegen Gefährdung von Bundesinteressen verzichtet werden (so der Länderentwurf)?

Offen: Diskussion zu "§ 5 FAG-Modell" abwarten.

64. Soll eine Einspruchsmöglichkeit im Sinne des Art. 98 Abs. 2 in Fällen der EG-Rechtswidrigkeit - wie dies von Bundesseite gefordert wird - geschaffen werden?

Nein, Länder tragen aber die daraus sich ergebenden Kosten (Ergänzung der Bund-Länder-Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG).

65. Soll auf ein Einspruchsrecht im Sinne des Art. 98 Abs. 2 in Fällen, die denen des Art. 42 Abs. 5 vergleichbar sind, verzichtet werden (so der Länderentwurf)?

Ja.

66. Soll ein Zustimmungsrecht des Bundes bei Abgabengesetzen der Länder geschaffen werden, wie es vom Bund gefordert wird?

Wie Punkt 63.

67. Soll die bestehende Regelung betreffend das Verhältnis zwischen Bundes- und Landesverfassung ("nicht berührt wird") im Sinne eines Widerspruchsverbotes geändert werden (so der Länderentwurf, Art. 99 Abs. 2)?

Ja.

68. Soll die Auflösung von Landtagen dem Bundespräsidenten zukommen, ohne daß dieser dabei an einen Antrag gebunden wäre (vgl. den Länderentwurf, Art. 100 Abs. 2)?

Keine Änderung der Rechtslage.

69. Soll in Fällen, in denen in Angelegenheiten des Art. 10 den Ländern die Vollziehung übertragen wird, ein uneingeschränktes Weisungsrecht des Bundes bestehen (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 3)?

Ja.

70. Sollen Bundesgesetze, durch die Angelegenheiten des Art. 10 der Landesvollziehung übertragen werden oder die in Angelegenheiten des Art. 11 (außer in den Angelegenheiten bestimmter, nach dem Länderentwurf in Art. 11 eingeordneter, Angelegenheiten des Sicherheitswesens) die Heranziehung von Bundesbehörden vorsehen, grundsätzlich der Zustimmung der Länder bedürfen (so der Länderentwurf, Art. 102 Abs. 4)?

Ja (vgl. zur zweiten Frage schon derzeit Art. 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG).

71. Soll die paktierte Gesetzgebung, wie sie in Art. 102 Abs. 5 des Länderentwurfes vorgesehen ist, beibehalten werden?

(Anmerkung: Im Entwurf des Bundes wurde diese Bestimmung, die dem geltenden Verfassungsrecht angehört, gestrichen.)

Nein. Umwandlung in ein Zustimmungsrecht der Länder.

72. Soll die Änderung der Bezirksgerichtssprengel weiterhin der Zustimmung der Landesregierung bedürfen (so der Länderentwurf, Art. 103 Abs. 2 letzter Satz)?

(Anmerkung: Der Entwurf des Bundes (Art. 81 Abs. 1) sieht nur ein Anhörungsrecht vor, der Vorschlag der Länder entspricht dem bestehenden Verfassungsrecht.)

Offen: Allenfalls Anhörungsrecht bei Änderung der BG-Sprengel innerhalb der politischen Bezirke, sonst Zustimmung. Jedoch Ausnahme Wiens vom Verordnungsmodell unverändert.

73. Sollen Notmaßnahmen wie schon derzeit dem Landeshauptmann vorbehalten bleiben (so der Länderentwurf, Art. 103 Abs. 3)?

(Anmerkung: Die von den Ländern vorgeschlagene Regelung entspricht zwar dem geltenden Verfassungsrecht, ist aber systematisch mit der Beseitigung der mittelbaren Bundesverwaltung schlecht vereinbar. Der Bundesentwurf [Art. 10 Abs. 4] ordnet diese Zuständigkeit daher der Landesregierung zu.)

Zuständigkeit der Landesregierung.

74. Soll der Widerruf der Betrauung mit der Auftragsverwaltung (Art. 104) auf den Fall eingeschränkt werden, daß die ordnungsgemäße Verwaltung des Bundesvermögens nicht gewährleistet ist (so der Länderentwurf)?

Übertragung nur mit Zustimmung der Länder; Widerruf nur mit Frist von einem Jahr, außer wenn ordnungsgemäße Verwaltung nicht gewährleistet; jederzeitige Zurücknahme als Übergangsbestimmung für BIG und landwirtschaftliches Förderungswesen.

75. Soll in den Fällen der Auftragsverwaltung das Weisungsrecht des Bundesministers auf Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt werden (so der Länderentwurf)?

Bestehende Rechtslage bleibt erhalten.

76. Soll der Kostenersatz in Fällen der Auftragsverwaltung durch Bundesgesetz geregelt werden (so der Bundesentwurf) oder soll (so der Länderentwurf) grundsätzlich, wenn auch limitiert, ein Kostenersatzanspruch der Länder bestehen?

Bestehende Rechtslage bleibt erhalten.

77. Soll die Landeshauptmännerkonferenz als Organ der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Länder im B-VG verankert werden (so der Länderentwurf, Art. 105 Abs. 2)? Dabei wäre auch die Position der Landtagspräsidentenkonferenz zu berücksichtigen.

Offen.

78. Soll die Regelung der rechtlichen Verantwortung der Landesregierung (vgl. Art. 105 Abs. 1 bis 3 idgF und Art. 105 Abs. 2 und 3 idF des Bundesentwurfes) den Landesverfassungen überlassen werden (so der Länderentwurf)?

Regelung nur in Art. 142 B-VG.

79. Soll die Zustimmung der Bundesregierung zur Geschäftseinteilung der Ämter der Landesregierungen, soweit es sich um die Vollziehung von Bundesgesetzen handelt (vgl. den Bundesentwurf, Art. 106 Abs. 5), erforderlich sein oder soll lediglich eine Pflicht, Änderungen der Geschäftseinteilung mitzuteilen, verfassungsgesetzlich verankert werden?

Bloße Mitteilungspflicht.

80. Soll (so der Bundesentwurf, Art. 116a Abs. 4) die Landesgesetzgebung die Organisation der Gemeindeverbände so zu regeln haben, daß
- a) der Verbandsobmann der Verbandsversammlung verantwortlich ist und
  - b) die in den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke in der Verbandsversammlung vertreten sind?

Ja, u.zw. auch unter Bedachtnahme - im Sinne des Gleichheitssatzes - auf die Größe der verbandsangehörigen Gemeinden (Erläuterungen).

81. Soll die Direktwahl der Bürgermeister der Regelung durch die Gemeindewahlordnungen (Landesgesetze) zugänglich gemacht werden (so der Länderentwurf, Art. 117 Abs. 1 lit.c)?

(Anmerkung: Dazu liegen unterschiedliche Initiativanträge der SPÖ und der ÖVP vor.)

Offen, aber im vorliegenden Zusammenhang nichts zu veranlassen.

82. Soll allgemein in den Gemeindewahlordnungen die Möglichkeit eines Mehrheitswahlrechtes geschaffen werden (so der Länderentwurf, Art. 117 Abs. 2)?

(Anmerkung: Dazu liegt ein Initiativantrag der ÖVP vor. Die Länder verstehen ihren Vorschlag so, daß es sich um eine Regelung für Kleingemeinden handelt.)



Offen, aber im vorliegenden Zusammenhang nichts zu veranlassen.

83. Soll - wie im Entwurf des Bundes, Art. 118 Abs. 2 - die ausdrückliche Zuordnung der "Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der örtlichen Gemeinschaft" zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorgesehen werden?

Ja.

84. Soll der Begriff der örtlichen Sicherheitspolizei auch weiterhin bundesverfassungsgesetzlich definiert werden (so der Bundesentwurf, Art. 118 Abs. 3 Z 3)?

(Anmerkung: Es wird einvernehmlich als ausreichend erachtet, wenn die beiden bisher im Verfassungstext {Art. 15 Abs. 2} genannten Beispiele zur Präzisierung genannt werden.)

Ja. Beispiele anzuführen.

85. Soll es neben der Gemeindeaufsicht der Länder keine solche des Bundes mehr geben (so der Ländervorschlag, vgl. Art. 15 Abs. 3 Z 4, Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz, Art. 118 Abs. 7 sowie Art. 119a Abs. 1, 3 und 7)?

(Anmerkung: Die Beurteilung des Ländervorschlages, der die Gemeindeaufsicht generell den Ländern zuweist, hängt von der künftigen Kompetenzverteilung ab: Wenn die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich tatsächlich keine Angelegenheiten aus der Bundesvollziehung zu besorgen haben, wird auch die Gemeindeaufsicht des Bundes entfallen können.)

Offen, bundesinterne Akkordierung.

86. Soll die Gebarungskontrolle der Länder auf Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern eingeschränkt werden (so der Bundesentwurf, Art. 119a Abs. 2)?

Ja, Bundesentwurf bleibt, aber abhängig vom Gesamtergebnis (Befassung der Landeshauptmännerkonferenz).

87. Soll der Entfall der Vorstellung in Angelegenheiten der Städte mit eigenem Statut vorgesehen werden (so der Bundesentwurf, Art. 119a Abs. 5 letzter Satz)?

Ja.

88. Soll das verfassungsrechtliche Programm der Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtsbarkeit auf "deren Grundsätze" beschränkt werden (so der Länderentwurf, Art. 129)?

(Anmerkung: Die Bundesformulierung wird einvernehmlich als gangbarer Weg angesehen.)

Die Formulierung lautet: "Die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten."

89. Sollen Bundesgesetze, die die Anfechtbarkeit erstinstanzlicher Bescheide beim unabhängigen Verwaltungssenat vorsehen, auch in den Angelegenheiten des Art. 10 der Zustimmung der Länder bedürfen (so der Länderentwurf, Art. 129a Abs. 2)?

Zustimmung der Länder nur in Angelegenheiten des Art. 11 und 11a erforderlich.

90. Soll Art. 132 Abs. 1 zweiter Satz (wie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgeschlagen) wie folgt formuliert werden: "In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; das gilt nicht für Strafsachen, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat, und für Finanzstrafsachen."

Nur Bundesminister soll Säumnisbeschwerde erheben können, wenn Bundesorgane Berufungsrecht in Verwaltungsstrafsachen haben.

91. Kann (so der Länderentwurf) auf eine rechtliche Verantwortlichkeit (vgl. Art. 142 Abs. 2 lit.d in der Fassung des Bundesentwurfes) der Mitglieder der Landesregierung gegenüber dem Bund

bei der Vollziehung von Bundesgesetzen verzichtet werden?

Nein.

92. Soll die mittelbare Bundesverwaltung, soweit sie in außerhalb des B-VG bestehenden Kompetenztatbeständen vorgesehen ist, durch eine ausdrückliche Übergangsbestimmung für unberührt erklärt oder soll Landesvollziehung von Bundesgesetzen angeordnet werden?

Aufrechterhaltung der bisherigen Kompetenzlage durch Übergangsbestimmung.

93. Kann auf die Regelung des § 8 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Übergangsgesetzes 1920 über die Angelobung der Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter auf die Bundesverfassung und auf die Landesverfassung verzichtet werden (so der Länderentwurf)?

Nein. Gelöbnisregelung wird vorgesehen.

94. Anmerkung: Zu berücksichtigen wären außerdem die offenen Fragen laut der diesbezüglichen Punktation des Bundes.

In Angelegenheiten des Art. 11 sollen Bescheide der Landesbehörden grundsätzlich bundesweit gelten können.

95. Soll die Frage der Vollziehung durch den Bundesminister in Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 wie im Bundesentwurf (Art. 11 Abs. 3) oder wie im Länderentwurf (Art. 102 Abs. 1) geregelt werden?

Offen; Absicherung der derzeitigen erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien zu erwägen (bundesinterne Prüfung).

96. Soll der zuständige Bundesminister in den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zur Bewältigung eines erhöhten

Verkehrsaufkommens oder soweit die sonst zur Sicherung der Einhaltung der Gesetze erforderlich ist, Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und der Mitwirkung von Bundesorganen treffen können (so der Bundesentwurf, Art. 11 Abs. 5)?

(Anmerkung:

Dazu wird vom BKA erläutert, daß dies ein Wunsch des BMI sei, um beispielsweise die Verkehrsüberwachung an Wochenenden mit starkem Verkehrsaufkommen selbst anordnen zu können. Der Punkt sollte daher am 18. Februar 1994 mit HBM LÖSCHNAK besprochen werden.)

Offen: Allenfalls in der Formulierung: "im Falle außergewöhnlicher Verhältnisse".

97. Soll im Bereich des Art. 10 die Erteilung der Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Ausführungsgesetzgebung nur zulässig sein, wenn zuvor zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung über die Kostentragung getroffen worden ist (so der Bundesentwurf, Art. 10 Abs. 2 letzter Satz)?

(Anmerkung:

Die Frage sollte von Länderseite zuvor mit dem BMF beraten werden.)

Gegenstandslos; Siehe Punkt 28.

98. Soll der Bundesverfassungsgesetzgeber die Behandlung von Staatsverträgen im Landtag regeln (so der Bundesentwurf, Art. 16 Abs. 2a) oder nicht (so der Länderentwurf)?

(Anmerkung:

Der Bundesentwurf wird von den Ländern als zusätzliche Bindung der Landesverfassungen durch den Bundesverfassungsgesetzgeber gesehen. Von Bundesseite wird auf die gleichgelagerte Problematik in Art. 15a B-VG hingewiesen. Einheitlichkeit sollte im Verhältnis zwischen Art. 15a-Vereinbarungen und Länderstaatsverträgen angestrebt werden.)

Bundesverfassungsgesetzliche Regelung wie bei Art 15a B-VG.

99. Soll die Ausnahme von der Zustimmungspflicht der Bundesregierung, wenn ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, umfassen:  
die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes (so der Bundesentwurf)  
oder  
die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges (so der Länderentwurf, jeweils Art. 97 Abs. 2)?

Wie Länderentwurf.

100. Sollen die Regelungen über das Amt der Landesregierung wie im Bundesentwurf oder wie im Länderentwurf (jeweils Art. 106) gestaltet werden?

(Anmerkung:

Die Länder meinen dazu, daß der Bundesentwurf die Länder zu sehr einenge.)

Entwurf der Länder wird - grundsätzlich - übernommen (keine Regelungen über interne Gliederung des Amtes der Landesregierung).

101. Sollen die außerhalb des B-VG vorgesehenen Änderungen wie im Bundesentwurf oder wie im Länderentwurf durchgeführt werden?

Es werden nur die erforderlichen Anpassungen in den Begutachtungsentwurf aufnehmen.

102. Soll das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Bundesländern im B-VG verankert werden? Burgenland wird dazu bis 18. Februar 1994 einen Formulierungsvorschlag liefern.

Offen: Formulierung Burgenland liegt vor.

**Geltende Fassung:**

Bundes-Verfassungsgesetz  
in der Fassung von 1929.

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;
2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;
4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;
5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;
6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Privatstiftungswesen;

**Vorgeschlagene Fassung:**

Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen aufgrund der Bundesverfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsgerichtsbarkeit, ausgenommen die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit gemäß Art. 129;
2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;
4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;
5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;
6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Privatstiftungswesen;

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen;
8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen; Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;

Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Urheberrecht; Pressewesen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Fremdenpolizei und Meldewesen; Bundesbetreuung für Asylwerber; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Zivilschutz hinsichtlich überregionaler Koordination und Warnung der Bevölkerung im Wege der Länder;
8. Kartellwesen; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Wirtschaftstreuhand- und Ingenieurkammern; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
9. Verkehrswesen bezüglich [der Eisenbahnen und] der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen; [Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich jener Verkehrswege, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und deren Trassen gemäß den Verwaltungsvorschriften durch Verordnung einer Bundesbehörde festzulegen sind;]

**Geltende Fassung:**

10. Bergwesen; Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;
11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;

**Vorgeschlagene Fassung:**

10. Bergwesen; Stromwegerecht für Leitungen mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt, die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken; Gaswegerecht für Erdgashochdruckleitungen, die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken; technisches Versuchswesen, soweit es sich um Angelegenheiten dieses Absatzes oder des Art. 11 Abs. 1 handelt; Vermessungswesen;
11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; Kammern für Arbeiter und Angestellte, unter Einschluß von Arbeitnehmern in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und in denen mindestens fünf Arbeitnehmer dauernd beschäftigt sind; Angelegenheiten des Arbeitsmarktes; Angelegenheiten der Behinderteneinstellung sowie eines Behindertenausweises; Sozial- und Vertragsversicherungswesen;
12. [Gesundheitswesen bezüglich des Arzneimittelwesens, der Arzneiwareneinfuhr, des Suchtgiftwesens, der zentralen Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Angelegenheiten der Gentechnologie; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; Veterinärwesen;] Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;



**Geltende Fassung:**

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;
14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper, einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch;
15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;
16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten;
17. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat.

**Vorgeschlagene Fassung:**

13. Angelegenheiten des Bibliotheks- und Archivwesens des Bundes; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Angelegenheiten des Kultus; Denkmalschutz; Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient;
14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper, einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch;
15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;
16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten;
17. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat.

**Geltende Fassung:**

(2) In Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht sowie in den nach Absatz 1 Z. 10 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Artikels 15, Absatz 6, sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung.

vgl. Art. 102 Abs. 3, Art. 103

vgl. Art. 102 Abs. 6

(3) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) In den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung mit Zustimmung der Länder zur Erlassung von Regelungen ermächtigt werden. Für diese Landesgesetze gilt Art. 12 Abs. 3. Ihre Vollziehung ist Landessache.

(3) Die Vollziehung in Angelegenheiten des Abs. 1 obliegt Bundesbehörden, jedoch können die Länder durch Bundesgesetz mit der Vollziehung betraut werden. Dabei ist die Landesregierung an die Weisungen der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister gebunden (Art. 20 Abs. 1). Bundesgesetze, die eine in Abs. 1 genannte Angelegenheit insgesamt oder einen ganzen Bereich einer solchen Angelegenheit der Landesvollziehung übertragen [oder entziehen], können nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(4) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der Bundesverwaltung das sofortige Ergreifen von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt nicht in der Lage sind, diese Maßnahmen zu treffen, hat die Landesregierung dies an deren Stelle zu tun.

(5) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Geltende Fassung:**

(4) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen binnen einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Artikel 115 Abs. 3).

(5) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe binnen acht Wochen nach Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration mitzuteilen.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß den Abs. 4 und 5 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Artikel 15a) festzulegen.

Artikel 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft;
2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;

**Vorgeschlagene Fassung:**

(6) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen binnen einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(7) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe binnen acht Wochen nach Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration mitzuteilen.

(8) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß Abs. 6 und 7 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

Artikel 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung;

vgl. Z 8

**Geltende Fassung:**

3. Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung;
4. Straßenpolizei;
5. Assanierung;
6. Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht; Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;

vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 12

- 7 -

**Vorgeschlagene Fassung:**

2. Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Bodenbeschaffung sowie der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung;
3. [Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge;] Straßenpolizei; Kraftfahrwesen;

(vgl. Art. 15 Abs. 1)

Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf Wasserstraßen, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer beziehen; Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßen des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen;

4. Gesundheitswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, [einschließlich der Heil- und Pflegeanstalten,] jedoch mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens, des Gemeindevorstandsdienstes und Rettungswesens sowie des Kurwesens und der natürlichen Heilvorkommen; Giftwesen; Chemikalienrecht, insbesondere Verbot und Beschränkung der Herstellung, Verwendung und Lagerung sowie des Transports von Chemikalien; Veterinärwesen; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist;

## Geltende Fassung:

- 8 -

## Vorgeschlagene Fassung:

vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 10

7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben.

vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 8

vgl. Z 2

vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 10,  
Art. 12 Abs. 1 Z 5

vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 13

(2) vgl. Art. 11a Abs. 1 Z 1

(3) Die Durchführungsverordnungen zu den nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Z. 4 und 6 bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann durch Bundesgesetz geregelt werden.

5. Forstwesen; Wildbachverbauung; Wasserrecht;

6. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben;

7. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;

8. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens

9. Elektrizitätswesen [und Angelegenheiten anderer leitungsgebundener Energien, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen;] Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt;

10. Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessensbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden.

(2) In den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung mit Zustimmung der Länder zur Erlassung von Regelungen ermächtigt werden. Für diese Landesgesetze gilt Art. 12 Abs. 3. Ihre Vollziehung ist Landessache.

(3) Durchführungsverordnungen zu den nach den Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen können, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, sowohl vom Bund als auch von den Ländern erlassen werden; sobald der Bund eine Durchführungsverordnung erläßt, treten entgegenstehende Verordnungen der Länder außer Kraft. Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen kann durch Bundesgesetz geregelt werden.

## Geltende Fassung:

(4) vgl. bei Art. 11a Abs. 2

(5) vgl. bei Art. 11a Abs. 1 Z 3

vgl. Art. 102 Abs. 1 gF

(6) vgl. Art. 11a Abs. 1 Z 2

(7) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 steht nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung jedes Landes die Entscheidung dem unabhängigen Umweltsenat zu. Dieser ist im übrigen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der das Verwaltungsverfahren regelnden Vorschriften. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des Senates werden durch Bundesgesetz geregelt. Seine Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug; die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

## Vorgeschlagene Fassung:

[(4) In den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen können Akte der Vollziehung, die bundeseinheitlich getroffen werden müssen oder die mehrere Bundesländer berühren, dem zuständigen Bundesminister vorbehalten werden.]

(5) Soweit in den vorhergehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, darf in Angelegenheiten des Abs. 1 eine Vollziehung durch Bundesbehörden nur mit Zustimmung der beteiligten Länder vorgesehen werden. Die Bundesbehörden sind dabei der Landesregierung unterstellt und an deren Weisungen (Art. 20 Abs. 1) gebunden.

[(6) In den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei kann der Bundesminister für Inneres durch Bundesgesetz ermächtigt werden, im Falle eines außergewöhnlich erhöhten Verkehrsaufkommens zur Sicherung der Einhaltung der Gesetze Maßnahmen der Überwachung durch Bundespolizei oder Bundesgendarmerie anzuordnen.]

(7) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung der betroffenen Länder bedarf, wird auch geregelt, inwieweit Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei (Art. 118 Abs. 3 Z 4) und auf dem Gebiete der unter Abs. 1 fallenden Strom- und Schifffahrtspolizei obliegt.

(8) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 6 steht nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung jedes Landes die Entscheidung dem unabhängigen Umweltsenat zu. Dieser ist im übrigen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der das Verwaltungsverfahren regelnden Vorschriften. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des Senates werden durch Bundesgesetz geregelt. Seine Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug; die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

**Geltende Fassung:**

(8) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 7 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb von 18 Monaten erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei auf den unabhängigen Umweltsenat über.

(9) In den in Absatz 1 Z 7 genannten Angelegenheiten stehen der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die folgenden Befugnisse zu:

1. die Befugnis, durch Bundesorgane in die Akten der Landesbehörden Einsicht zu nehmen;
2. die Befugnis, die Übermittlung von Berichten über die Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;
3. die Befugnis, alle für die Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund notwendigen Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
4. die Befugnis, in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse notwendig ist.

(vgl. Art. 11 Abs. 2:

Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabenwesens, durch Bundesgesetz geregelt; abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.)

**Vorgeschlagene Fassung:**

(9) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 6 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb von 18 Monaten erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei auf den unabhängigen Umweltsenat über.

vgl. Art. 102

Artikel 11a. (1) Folgende Angelegenheiten können durch Bundesgesetz einheitlich geregelt werden:

1. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabenwesens; abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind;

**Geltende Fassung:**

(vgl. Art. 11 Abs. 6:

Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.)

(vgl. Art. 11 Abs. 5:

Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, können durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt werden. Diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden.)

vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 6

(vgl. Art. 11 Abs. 4:

(4) Die Handhabung der gemäß Absatz 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.)

Artikel 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten; vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen;

**Vorgeschlagene Fassung:**

2. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird,
  - a) das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben,
  - b) die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren,
  - c) die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen,
  - d) die Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;

3. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe; diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden;

4. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Angelegenheiten der Enteignungsentschädigungen.

(2) Die Vollziehung der gemäß Abs. 1 ergehenden Gesetze steht dem Bund oder den Ländern zu, je nach dem, ob die betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist. In Angelegenheiten der Landesvollziehung gilt Art. 11 Abs. 3.

Artikel 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:



**Geltende Fassung:**

2. Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
3. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;
4. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
5. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt;
6. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

(2) vgl. bei Art. 15 Abs. 6

(3) Wenn und insoweit in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens die Bescheide der Landesinstanzen voneinander abweichen oder die Landesregierung als einzige Landesinstanz zuständig war, geht die Zuständigkeit in einer solchen Angelegenheit, wenn es eine Partei innerhalb der bundesgesetzlich festzusetzenden Frist verlangt, an das sachlich zuständige Bundesministerium über. Sobald dieses entschieden hat, treten die bisher gefällten Bescheide der Landesbehörden außer Kraft.

(4) Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ausgenommen Arbeitnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und in denen mindestens fünf Arbeitnehmer dauernd beschäftigt sind.

(2) Bundesgesetze im Sinne des Abs. 1 und in anderen Bundesgesetzen enthaltene derartige Bestimmungen sind als solche (Grundsatzgesetz, Grundsatzbestimmung) ausdrücklich zu bezeichnen.

**Geltende Fassung:**

(vgl. Art. 15 Abs. 6:

(6) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft. Sind vom Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen.)

Artikel 14 Abs. 2:

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Absatz 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung.

Artikel 14a Abs.2:

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

...

**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft. Sind vom Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen.

(4) Dem Bund steht das Recht zu, die Einhaltung der von ihm nach Abs. 1 erlassenen Bundesgesetze wahrzunehmen.

Art. 14 Abs. 2:

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Absatz 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei gilt Art. 12 Abs. 3.

Art. 14a Abs. 2:

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

...

Für die Vollziehung gelten die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes in seiner vor Ablauf des ... 199y geltenden Fassung.

## Geltende Fassung:

Art. 14a Abs. 3:

(3) Soweit es sich nicht um die im Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt, ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten

...

b) des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher.

In den auf Grund der Bestimmungen unter lit. b ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

Artikel 15. (1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

## Vorgeschlagene Fassung:

Art. 14a Abs. 3:

(3) Soweit es sich nicht um die im Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt, ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten

...

b) (unverändert)

In den auf Grund der lit. b ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei gilt Art. 12 Abs. 3.

Artikel 15. (1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung; Wahlen zum Landtag und zum Gemeinderat;
2. Wappen, Siegel und Auszeichnungen der Länder und Gemeinden sowie Maßnahmen zum Schutz dieser Wappen, Siegel und Auszeichnungen gegen unbefugte Führung;

## Geltende Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

3. Organisation der Landesbehörden und sonstigen Landesämter; Landesverwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des Art. 129;
4. Gemeinderecht nach Maßgabe des Art. 115 Abs. 2;
5. Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, unbeschadet der Art. 14, 14a und 21;
6. örtliche Sicherheitspolizei; Verfolgung von Ehrenkränkungen; öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
7. Katastrophenhilfe, soweit sie nicht unter Art. 10 oder 11 fällt;
8. Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessensbereich eines Landes nicht hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;
9. Natur- und Landschaftsschutz, Tierschutz und Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, soweit diese Angelegenheiten nicht unter Art. 10 oder 11 fallen; Jagd und Fischerei;
10. Landwirtschaft einschließlich der Bodenreform; Landwirtschaftskammern; Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
11. Kulturelle Angelegenheiten, soweit sie nicht unter Art. 10 oder 11 fallen; Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen; Musik-, Sport- und Tanzschulen, soweit sie nicht unter Art. 10 Abs. 1 Z 8 oder 11 oder Art. 14 fallen; Brauchtumpflege;
12. Fremdenverkehr; Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten; Campingwesen;

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

13. gewerbliche Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden; Berg- und Skiführerwesen; Sammlungswesen mit Einschluß von Regelungen, die auf Gewinn gerichtete Tätigkeiten in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen;
14. Raumordnung, soweit sie nicht unter Art. 10 oder 11 fällt; Bauwesen und Feuerpolizei, soweit sie nicht unter Art. 10 oder 11 fallen; Feuerwehrwesen; Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung; Bodenbeschaffung; Assanierung; verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Grundstücksverkehrs, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören;
15. Rettungswesen; Gemeindesanitätsdienst; Leichen- und Bestattungswesen; Pflegeheime; Volkspflegestätten; Kurwesen; natürliche Heilvorkommen;
16. Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt.

(2) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann (Artikel 103) abzustellen. Zu diesem Zweck können auch Inspektionsorgane des Bundes in die Gemeinde entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen.

**Geltende Fassung:**

(9) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

(7) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Das Nähere können die nach den Artikeln 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 ergehenden Bundesgesetze regeln.

(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug endet beim Landeshauptmann. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechts zu treffen. Darüber hinausgehende zur Regelung des Gegenstandes zweckmäßige zivilrechtliche Bestimmungen sind zulässig, soweit eine bundesgesetzliche Ermächtigung hiezu besteht oder die Bundesregierung ihrer Kundmachung ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

(4) Soll ein Akt der Vollziehung in den Angelegenheiten der Art. 11, 11a, 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Abs. 3 und 4 für mehrere Länder wirksam werden, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit dafür auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Das Nähere können die in diesen Angelegenheiten ergehenden Bundesgesetze regeln. Soweit sie nicht anderes bestimmen, gelten von einer Landesbehörde erlassene Bescheide im gesamten Bundesgebiet.

[(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, und es sich nicht um die Bestimmung der Baulinie oder des Niveaus handelt, steht dem Bund das Weisungsrecht gegenüber der Landesregierung zu.]

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(vgl. Art. 12 Abs. 2:

(2) In den Angelegenheiten der Bodenreform steht die Entscheidung in oberster Instanz und in der Landesinstanz Senaten zu, die aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern bestehen; der in oberster Instanz zur Entscheidung berufene Senat wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden werden durch Bundesgesetz geregelt. Darin ist zu bestimmen, daß die Bescheide der Senate nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen; der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels von der Behörde erster Instanz an die Landesinstanz ist unzulässig.)

(8) In den Angelegenheiten, die nach Artikel 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(10) Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

Artikel 15a. (1) Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluß solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Artikel 50 Absatz 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(6) In den Angelegenheiten der Bodenreform steht die Entscheidung in oberster Instanz dem Obersten Agrarsenat zu. Dieser ist beim zuständigen Bundesministerium einzusetzen und hat aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern zu bestehen. Die näheren Regelungen über die Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Senates werden durch Bundesgesetz getroffen.

(7) Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Die Grenzen der Verwaltungsbezirke, der Gerichtsbezirke und der Gemeinden dürfen einander nicht schneiden. Änderungen in den Sprengeln der Verwaltungsbezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung verfügt.

Artikel 15a. (1) Bund und Länder können Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

(2) Der Abschluß solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalts dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 2 und 3 für solche Beschlüsse des Nationalrates gilt; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich des Abschlusses einer anderen Vereinbarung kann das abschließende Organ anordnen, daß die Vereinbarung durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 anzuwenden. Das gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

(3) Der Abschluß von Vereinbarungen namens eines Landes obliegt dem nach der Landesverfassung zuständigen Organ. Vereinbarungen gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalts dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Bei einer Vereinbarung gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalts kann der Landtag anläßlich ihrer Genehmigung beschließen, daß sie durch Erlassung von Gesetzen, bei einer anderen Vereinbarung kann das nach der Landesverfassung zuständige Organ anordnen, daß sie durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

(4) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches abgeschlossen werden. Auf Beschlüsse der Landtage, mit denen solche Vereinbarungen, die nicht durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind, genehmigt werden, ist Art. 98 anzuwenden. Andere Vereinbarungen der Länder untereinander sind der Bundesregierung zugleich mit ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.

(5) Durch Vereinbarungen nach Abs. 4 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

(6) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 4, soweit nicht durch die Verfassungen der betreffenden Länder übereinstimmend anderes bestimmt ist.

Art. 16 Abs. 2a:

(2a) Staatsverträge gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalts dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Bei einem Staatsvertrag gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalts kann der Landtag anläßlich seiner Genehmigung beschließen, daß er durch Erlassung von Gesetzen, bei einem anderen Staatsvertrag kann das nach der Landesverfassung zuständige Organ anordnen, daß er durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.



**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**Artikel 16 Abs. 5:

(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102).

Artikel 18 Abs. 5:

(5) Die im Absatz 3 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder, Bezirke oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Bundesbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in den im Artikel 10, Z. 11, bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben.

Artikel 19. (1) Die obersten Organe der Vollziehung sind der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen.

(2) Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung der im Absatz 1 bezeichneten Organe und von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft beschränkt werden.

Art. 16 Abs. 5:

(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Dem Bund kommen bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören, die in Art. 102 und 103 festgesetzten Rechte zu.

Art. 18 Abs. 5:

(5) Die in Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Bundesbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in den Angelegenheiten des Arbeitsrechts, der Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, oder des Sozial- und Vertragsversicherungswesens, noch endlich solche auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben.

Artikel 19. (1) unverändert)

(2) Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung der im Absatz 1 bezeichneten Organe und von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft beschränkt werden. Für Organe der Länder und Gemeinden können durch Landesgesetz Regelungen getroffen werden, die über die bundesgesetzlichen Beschränkungen hinausgehen.

Artikel 20 Abs. 4:

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Artikel 21. (1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten im Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist. Die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder dürfen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der gemäß Absatz 4 vorgesehene Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

(2) In den nach Abs. 1 auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzen dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs. 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes.

Art. 20 Abs. 4:

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Artikel 21. (1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2 und 3 sowie Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist. Über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen entscheiden die Gerichte.

(2) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs. 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, ist der Bund zuständig.

**Geltende Fassung:**

(3) Die Diensthoeheit gegenüber den Bediensteten des Bundes wird von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoeheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt. Gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird die Diensthoeheit des Bundes vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bleibt den öffentlichen Bediensteten jederzeit gewahrt. Der Dienstwechsel wird im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthoeheit berufenen Stellen vollzogen. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

(5) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände können durch Bundesgesetz einheitlich festgesetzt werden. Sie sind gesetzlich geschützt.

**Artikel 23 Abs. 1:**

(1) Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

**Artikel 44 Abs. 2:**

(2) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Die Diensthoeheit gegenüber den Bediensteten des Bundes wird von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoeheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt. Gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird die Diensthoeheit des Bundes vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden bleibt den öffentlich Bediensteten jederzeit gewahrt. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.]

**Art. 23 Abs. 1:**

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

**Art. 44 Abs. 2:**

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes, in denen die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung geregelt werden, können nur durch ein Bundesverfassungsgesetz geändert werden, das den Wortlaut dieses Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Solche Änderungen und Ergänzungen bedürfen, wenn sie die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränken, überdies der in Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

## Geltende Fassung:

- 23 -

## Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 78c Abs. 2:

(2) Die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches erfolgen durch Verordnung der Bundesregierung.

(vgl. Art. 102 Abs. 5:

(5) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt und unterhalten werden.)

Artikel 83 Abs. 1:

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.

Artikel 89 Abs. 1 bis 4:

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt wird, den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat der Oberste Gerichtshof oder ein zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständiges Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

(3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Entscheidung zu begehren, daß die Rechtsvorschrift gesetzwidrig oder verfassungswidrig war.

Art. 78c Abs. 2:

(2) Die Einrichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches erfolgen durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der beteiligten Landesregierung.

Art. 78d Abs. 3:

(3) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt und unterhalten werden.

Art. 83 Abs. 1:

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt. [Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte werden, außer im Gebiet des Landes Wien, durch Verordnung der Bundesregierung nach Anhörung der Landesregierung verfügt.]

Art. 89 Abs. 2 bis 4:

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und Vereinbarungen gemäß Art. 15a steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt wird, den Gerichten nicht zu.

(2) unverändert

(3) unverändert

**Geltende Fassung:**

(4) Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß für Staatsverträge nach Maßgabe des Art. 140a.

Artikel 95 Abs. 1:

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.

Artikel 97 Abs. 2:

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.

Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(4) Abs. 2 und Abs. 3 gelten für Staatsverträge nach Maßgabe des Art. 140a und für Vereinbarungen gemäß Art. 15a nach Maßgabe des Art. 140b.

Art. 95 Abs. 1:

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird, unbeschadet einer unmittelbaren Teilnahme und Mitwirkung der zum Landtag Wahlberechtigten, von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen Wahlberechtigten gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.

Art. 97 Abs. 2:

(2) Insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden; dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder der Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges, soweit darüber das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hergestellt worden ist; das betreffende Land kann durch eine Verordnung, die vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu erlassen ist, zum Kostenersatz herangezogen werden.

Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

**Geltende Fassung:****Artikel 97 Abs. 4:**

(4) Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes, der Bezirke oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in den im Art. 12 Abs. 1 Z 6 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche in Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben.

**Artikel 98 Abs. 2:**

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

Wenn dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens über den Gesetzesbeschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrunde liegenden Entwurf gegeben worden ist, darf sich der Einspruch nur auf einen behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes gründen. Im Falle eines Einspruches darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

**Artikel 99 Abs. 1:**

(1) Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung kann, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz abgeändert werden.

**Vorgeschlagene Fassung:****Art 97 Abs. 4:**

(4) Die in Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in Angelegenheiten des Arbeitsrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, und der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben.

**Art. 98 Abs. 2:**

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben; ausgenommen sind Gesetzesbeschlüsse in Angelegenheiten, die denen des Art. 42 Abs. 5 entsprechen.

Wenn dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens über den Gesetzesbeschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrunde liegenden Entwurf gegeben worden ist, darf sich der Einspruch nur auf einen behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes gründen. Im Falle eines Einspruches darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.]

**Art. 99 Abs. 1:**

(1) Die Landesverfassung darf der Bundesverfassung nicht widersprechen.

## Geltende Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

Art. 101 Abs. 5 und 6:

(5) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung insbesondere die Besorgung von Geschäften durch die Landesregierung als Kollegium oder auch durch einzelne ihrer Mitglieder geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Art. 142 verantwortlich. Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 102. (1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden, insbesondere Bundespolizeibehörden, mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Artikel 20 Absatz 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Absatz 2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

vgl. Art. 11 Abs. 5

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden:

Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen, Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, Bundesfinanzen, Monopolwesen, Geld-, Kredit-, Börse-, Bank- und Vertragsversicherungswesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen, technisches Versuchswesen, Justizwesen, Paßwesen, Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen, Patentwesen, Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, Verkehrswesen, Strom- und Schifffahrtspolizei, Post- und Fernmeldewesen, Bergwesen, Regulierung und

vgl. Art. 10 Abs. 1

**Geltende Fassung:**

Instandhaltung der Donau, Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen, Vermessungswesen, Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen, Denkmalschutz, Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten und Fremdenpolizei; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; militärische Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.

(3) Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den im Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen.

(4) Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.

(vgl. Art. 11 Abs. 9:

(9) In den in Absatz 1 Z 7 genannten Angelegenheiten stehen der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die folgenden Befugnisse zu:

1. die Befugnis, durch Bundesorgane in die Akten der Landesbehörden Einsicht zu nehmen;
2. die Befugnis, die Übermittlung von Berichten über die Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;

**Vorgeschlagene Fassung:**

vgl. Art. 10 Abs. 3

Artikel 102. In den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, steht der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die Befugnis zu:

1. durch Bundesorgane in die Akten der Landesbehörden Einsicht zu nehmen;
2. die Übermittlung von Berichten über die Praxis der Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;



**Geltende Fassung:**

3. die Befugnis, alle für die Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund notwendigen Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
4. die Befugnis, in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse notwendig ist.

Artikel 103. (1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden (Artikel 20) und verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Artikel 20) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

(3) Nach Absatz 1 ergehende Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister sind auch in Fällen des Absatz 2 an den Landeshauptmann zu richten. Dieser ist, wenn er die bezügliche Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung nicht selbst führt, unter seiner Verantwortlichkeit (Artikel 142, Absatz 2, lit. d) verpflichtet, die Weisung an das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung zu überwachen. Wird die Weisung nicht befolgt, trotzdem der Landeshauptmann die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, so ist auch das betreffende Mitglied der Landesregierung gemäß Artikel 142 der Bundesregierung verantwortlich.

**Vorgeschlagene Fassung:**

3. bei der Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund alle Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
4. in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse, wie der gemäß Art. 103 oder zur Erhebung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, notwendig ist.

Artikel 103. Wenn in einer bestimmten Angelegenheit, in der die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, von Amts wegen ein Akt der Vollziehung zu setzen wäre, der zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gut zu machenden Schadens für die Allgemeinheit oder zur Vermeidung eines schwerwiegenden finanziellen Schadens für den Bund erforderlich ist, das zuständige Organ des Landes aber rechtswidriger Weise untätig bleibt, dann kann der zuständige Bundesminister die Landesregierung unter Bestimmung einer angemessenen Frist auffordern, für die Setzung des erforderlichen Aktes zu sorgen. Verstreicht die Frist ungenützt, dann kann der zuständige Bundesminister durch eine gegenüber der Landesregierung abzugebende Erklärung verfügen, daß die Zuständigkeit zur Setzung des betreffenden Aktes auf ihn übergeht. Das Land hat dem Bund die mit der Ausübung einer zu Recht in Anspruch genommenen Zuständigkeit verbundenen Kosten zu ersetzen.

**Geltende Fassung:**

- 29 -

**Vorgeschlagene Fassung:**

(4) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung endet der administrative Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat und nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist, beim Landeshauptmann; steht die Entscheidung in erster Instanz dem Landeshauptmann zu, so geht der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister.

Artikel 104. (1) Die Bestimmungen des Artikels 102 sind auf Einrichtungen zur Besorgung der im Artikel 17 bezeichneten Geschäfte des Bundes nicht anzuwenden.

(2) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können jedoch die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.

Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Inwieweit in besonderen Ausnahmefällen für die bei Besorgung solcher Geschäfte aufgelaufenen Kosten vom Bund ein Ersatz geleistet wird, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Art. 103 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Artikel 104. (1) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können den Ländern mit deren Zustimmung die Besorgung von Geschäften der in Art. 17 bezeichneten Art übertragen.

(2) Die Landesregierung ist bei der Besorgung übertragener Geschäfte an die Weisungen der Bundesminister gebunden.

(3) Eine Übertragung gemäß Abs. 1 kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Dabei ist[, ausgenommen beim landwirtschaftlichen Förderungswesen und bei Verfügungen über bundeseigene Gebäude und Liegenschaften,] eine Frist von mindestens einem Jahr einzuhalten, es sei denn, daß der Widerruf erfolgt, weil die ordnungsgemäße Verwaltung des Bundesvermögens nicht gewährleistet ist.

(4) Inwieweit in besonderen Ausnahmefällen für die bei Besorgung derartiger Geschäfte aufgelaufenen Kosten ein Ersatz geleistet wird, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

## Geltende Fassung:

Artikel 105: (1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 142. Der Landeshauptmann wird durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten. Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Tritt der Fall der Vertretung ein, so ist das zur Vertretung bestellte Mitglied der Landesregierung bezüglich der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gleichfalls der Bundesregierung gemäß Artikel 142 verantwortlich. Der Geltendmachung einer solchen Verantwortung des Landeshauptmannes oder des ihn vertretenden Mitgliedes der Landesregierung steht die Immunität nicht im Weg. Ebenso steht die Immunität auch nicht der Geltendmachung der Verantwortung eines Mitgliedes der Landesregierung im Falle des Artikels\103, Absatz\3, im Weg.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 verantwortlich.

(3) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Artikels 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 106: Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien

§ 1. (1) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. (zweiter Satz gegenstandslos)

(2) Der Landeshauptmann wird auch in allen ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Obliegenheiten durch das gemäß Art. 105 Abs. 1 B-VG berufene Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten.

## Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 105. Der Landeshauptmann vertritt das Land.

vgl. Art. 142 Abs. 3

vgl. Art. 101 Abs. 6

vgl. Art. 142 Abs. 3

vgl. Art. 106 Abs. 3

Artikel 106. (1) Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes werden durch das Amt der Landesregierung besorgt.

(2) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung.

**Geltende Fassung:**

- 31 -

**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann-Stellvertreters) obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor, in dessen Verhinderung dem in der gleichen Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden, den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Landesamtsdirektor entsprechenden Beamten des Amtes der Landesregierung.

§ 2. (1) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem fachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden.

(2) Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden.

(3) Den Abteilungen und Gruppen stehen Beamte des Amtes der Landesregierung vor.

(4) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfalle auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt.

(5) Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen. Soweit hiebei die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Derselbe Vorgang gilt auch im Falle von Änderungen in der Geschäftseinteilung.

§ 3. (1) Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgen die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben (Art. 101 Abs. 1 B-VG) und, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes (Art. 102 Abs. 1 B-VG).

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird von der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Sein Stellvertreter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen zu bestellen. Die Leitung des inneren Dienstes erfolgt unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes.

(4) Die Regelungen des Geschäftsganges (Geschäftsordnung) sowie die innere Gliederung und Verteilung der Geschäfte (Geschäftseinteilung) im Amt der Landesregierung werden von Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung getroffen.

**Geltende Fassung:**

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang im Amte der Landesregierung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, auf deren Erlassung und Abänderung § 2 Abs. 5 sinngemäß Anwendung findet.

(3) In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln, inwieweit der Landeshauptmann, die Landesregierung oder einzelne Mitglieder derselben, unbeschadet ihrer durch die Bundesverfassung und die Landesverfassung geregelten Verantwortlichkeit, sich bei den zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen durch den Landesamtsdirektor, die Gruppenvorstände und Abteilungsvorstände oder ausnahmsweise auch einzelne den Abteilungen zugeteilte Beamte vertreten lassen können.

§ 4. Soweit das Amt der Landesregierung Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zu führen hat, gelten für dieses die jeweiligen Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes sowie über die Gebarung und Verrechnung bei den Behörden des Bundes.

Artikel 107. (aufgehoben)

Artikel 109. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht der Instanzenzug, soweit ein solcher nicht durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist, im Lande Wien vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde oder, soweit in erster Instanz Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102 Absatz 1 zweiter Satz), von diesen an den Bürgermeister als Landeshauptmann; im übrigen gilt Artikel 103 Absatz 4.

Artikel 110. (aufgehoben)

**Vorgeschlagene Fassung:**

Artikel 107. Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sind die Behörden der allgemein staatlichen Verwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften besorgen die Aufgaben der Bezirksverwaltung.

Artikel 109. Die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung werden in Wien in erster Instanz vom Magistrat besorgt, soweit nicht Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind.

Artikel 110. Art. 101 Abs. 5 ist in Wien mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Landesregierung auch bestimmen kann, welche Geschäfte dem Magistrat als Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen werden.

Artikel 113, 114. (aufgehoben)

Artikel 112. Nach Maßgabe der Artikel 108 bis 111 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme des Artikels 119 Absatz 4 und des Artikels 119a. Artikel 142 Absatz 2 lit. d findet auch auf die Führung des vom Bund der Bundeshauptstadt Wien übertragenen Wirkungsbereiches Anwendung.

Artikel 116 Abs. 1:

(1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

Artikel 116a Abs. 4:

(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

Artikel 112. An die Stelle des Art. 106 Abs. 3 treten in Wien die landesgesetzlichen Regelungen über die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung des Magistrats.

Artikel 113. Durch Landesgesetz können Bezirksvertretungen als allgemeine Vertretungskörper in den einzelnen Gemeindebezirken vorgesehen sowie Bestimmungen über weitere Organe der Gemeinde, deren Tätigkeit auf die Gemeindebezirke beschränkt ist, getroffen werden; die Bestellung solcher Organe muß nicht durch den Gemeinderat erfolgen.

Artikel 114. Nach Maßgabe der Art. 108 bis 113 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme von Art. 119 Abs. 4 und Art. 119a. Art. 142 Abs. 2 lit. d gilt auch für die Führung des vom Bund der Bundeshauptstadt Wien übertragenen Wirkungsbereiches.

Art. 116 Abs. 1:

(1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören. Änderungen in den Grenzen der Gemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen - unbeschadet der Einhaltung der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften - der Zustimmung der Bundesregierung.

Art. 116a Abs. 4:

(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung und ein der Verbandsversammlung verantwortlicher Verbandsobmann vorzusehen sind. Die Verbandsversammlung hat aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen, wobei die in den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in der Verbandsversammlung haben. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**Artikel 118 Abs. 2:

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im Artikel 116 Absatz 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 118 Abs. 3 Z 3:

3. örtliche Sicherheitspolizei (Artikel 15 Absatz 2), örtliche Veranstaltungspolizei;

Artikel 118 Abs. 4:

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 119a Absatz 5 - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Artikel 119a) zu. Die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 bleiben unberührt.

Art. 117 Abs. 5a:

(5a) Die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter leisten vor Antritt ihres Amtes nach den Bestimmungen der Landesverfassung das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und auf die Landesverfassung.

Art. 118 Abs. 2:

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den in Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der örtlichen Gemeinschaft sowie alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Soweit in Verwaltungsverfahren die örtlichen Interessen in besonderem Maße berührt werden, haben die Gesetze der Gemeinde mindestens ein Anhörungsrecht einzuräumen.

Art. 118 Abs. 3 Z 3:

3. örtliche Sicherheitspolizei, insbesondere die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes; örtliche Veranstaltungspolizei;

Artikel 118 Abs. 4:

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 119a Absatz 5 - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Artikel 119a) zu.

**Geltende Fassung:**Artikel 118 Abs. 7:

(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Artikels 119a Absatz 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung die Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Absatz 6.

Artikel 119 Abs. 4:

(4) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig waren, vom Landeshauptmann, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig waren, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

Artikel 119a Abs 2 und 3:

(2) Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

**Vorgeschlagene Fassung:**Art. 118 Abs. 7:

(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung oder des zuständigen Bundesministers auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Eine Übertragung auf eine Bundesbehörde durch Verordnung der Landesregierung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, eine Übertragung auf eine Landesbehörde durch Verordnung des zuständigen Bundesministers der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 6.

Art. 119 Abs. 4:

(4) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in Abs. 2 und 3 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig werden, vom zuständigen Bundesminister oder nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 3 der Landesregierung, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig werden, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

Art. 119a Abs. 2 und 3:

[(2) Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.]



**Geltende Fassung:**

(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt, dem Bund, im übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben.

Artikel 119a Abs 5:

(5) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Artikel 118 Absatz 4) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut kann die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) anordnen, daß die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet.

Artikel 119a Abs 7:

(7) Sofern die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem Landeshauptmann zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.

Artikel 120:

Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung. Die Regelung der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gebietsgemeinden ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen[, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt, dem Bund, im übrigen] den Ländern zu.

Art. 119a Abs. 5:

(5) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Art. 118 Abs. 4) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut ist eine Vorstellung nicht zulässig.

Art. 119a Abs. 7:

(7) Sofern die zuständige Gesetzgebung als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme [in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem zuständigen Bundesminister oder nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 3] der Landesregierung zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.

Art. 120:

aufgehoben

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**Artikel 129:

Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.

Artikel 129a Abs. 2:

(2) Es kann gesetzlich vorgesehen werden, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 dürfen derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

Artikel 131:

(1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges;
2. in den Angelegenheiten der Artikel\11,\12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, der zuständige Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können.
3. in den Angelegenheiten des Artikels 15 Absatz 5 erster Satz die zuständige Landesregierung gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers.

Art. 129:

Artikel 129. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen. Die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Art. 129a Abs. 2:

(2) Es kann gesetzlich vorgesehen werden, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. In den Angelegenheiten der Art. 11 und 11a dürfen derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

Art. 131 Abs. 1 Z 2:

2. in den Angelegenheiten der Art.11, 11a, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, der zuständige Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können; auf Antrag des zuständigen Bundesministers hat der Verwaltungsgerichtshof den Vollzug eines Bescheides, der in einer Angelegenheit ergeht, in der die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit auszusetzen.
3. (aufgehoben)

**Geltende Fassung:**

**41Artikel 132:** Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Privatanklage- und für Finanzstrafsachen.

**Artikel 137:** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

**Artikel 138a Abs. 2:**

(2) Wenn es in einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 vorgesehen ist, stellt der Verfassungsgerichtshof ferner auf Antrag einer beteiligten Landesregierung fest, ob eine solche Vereinbarung vorliegt und ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

**Vorgeschlagene Fassung:**

**Artikel 132.** (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; das gilt nicht für Strafsachen, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat, und für Finanzstrafsachen. Haben Organe des Bundes in Verwaltungsstrafsachen das Recht der Berufung, so steht dem zuständigen Bundesminister das Recht zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht zu.

(2) Wenn in einer bestimmten Angelegenheit, in der die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, von Amts wegen ein Bescheid zu erlassen wäre, das zuständige Organ des Landes aber trotz einer an die Landesregierung gerichteten Aufforderung des Bundes rechtswidriger Weise untätig geblieben ist, dann kann der zuständige Bundesminister dagegen vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben. Diese ist nur zulässig, wenn seit der Aufforderung an die Landesregierung, für die Erlassung des Bescheides zu sorgen, sechs Monate verstrichen sind.

**Artikel 137.** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

**Art. 138a Abs. 2:**

(2) Wenn es in einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 15a Abs. 4 vorgesehen ist, stellt der Verfassungsgerichtshof ferner auf Antrag einer beteiligten Landesregierung fest, ob eine solche Vereinbarung vorliegt und ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

Artikel 141 Abs. 1 lit.b:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt  
...  
b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;

Artikel 142: (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.

- (2) Die Anklage kann erhoben werden:
- a) ...
  - b) ...
  - c) ...
  - d) gegen einen Landeshauptmann, dessen Stellvertreter (Artikel 105, Absatz 1) oder ein Mitglied der Landesregierung (Artikel 103, Absatz 2 und 3) wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn es sich um ein Mitglied der Landesregierung handelt, auch der Weisungen des Landeshauptmannes in diesen Angelegenheiten: durch Beschluß der Bundesregierung;
  - e) ...
  - f) ...
  - g) ...

Artikel 140b. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Rechtswidrigkeit von Vereinbarungen nach Art. 15a Abs. 1 und 4, die nicht durch die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind. Dabei ist auf gesetzändernde und gesetzergänzende Vereinbarungen Art. 140, auf alle anderen Vereinbarungen Art. 139 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten allenfalls bestimmte Frist bei gesetzändernden und gesetzergänzenden Vereinbarungen zwei Jahre, bei allen anderen Vereinbarungen ein Jahr nicht überschreiten darf.

Art. 141 Abs. 1 lit. b:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt  
...  
b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes;

Art. 142: (1) ...

- (2) Die Anklage kann erhoben werden:
- a) ...
  - b) ...
  - c) ...
  - d) gegen ein Mitglied der Landesregierung wegen Verletzung von Bundesgesetzen, wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder Weisungen (Art. 10 Abs. 3, Art. 15 Abs. 5, Art. 104 Abs. 2) des Bundes oder einer Aufforderung gemäß Art. 103 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 102: durch Beschluß der Bundesregierung;
  - e) ...
  - f) ...
  - g) ...

## Geltende Fassung:

h) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen des Bundes in den Angelegenheiten der Art. 11 Abs. 1 Z 7 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 9: durch Beschluß des Nationalrates oder der Bundesregierung.

(3) Wird von der Bundesregierung gemäß Absatz 2, lit. d, die Anklage nur gegen einen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter erhoben und erweist es sich, daß einem nach Artikel 103, Absatz 2, mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßten anderen Mitglied der Landesregierung ein Verschulden im Sinne des Absatzes 2, lit. d, zur Last fällt, so kann die Bundesregierung jederzeit bis zur Fällung des Erkenntnisses ihre Anklage auch auf dieses Mitglied der Landesregierung ausdehnen.

(4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Absatz 2 unter d, f und g erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Artikel 81a Abs. 3 lit. b verbunden ist.

(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Artikel 65, Absatz 2, lit. c zustehenden Recht in den Fällen der lit. a, b und c des zweiten Absatzes dieses Artikels nur auf Antrag des Vertretungskörpers, der die Anklage beschlossen hat, im Falle der lit. d, f und g nur auf Antrag der Bundesregierung Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.

## Vorgeschlagene Fassung:

h) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen des Bundes in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 6 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 102: durch Beschluß des Nationalrates oder der Bundesregierung.

(3) Der Geltendmachung der Verantwortung eines Mitgliedes der Landesregierung durch Beschluß der Bundesregierung oder des Nationalrates steht die Immunität nicht im Weg.

(4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 lit. d, f, g und h erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Art. 81a Abs. 3 lit. b verbunden ist.

(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Art. 65 Abs. 2 lit. c zustehenden Recht nur auf Antrag des Vertretungskörpers, der die Anklage beschlossen hat, wenn aber die Bundesregierung die Anklage beschlossen hat, nur auf deren Antrag Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.

Artikel 144 Abs. 1:

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

Art. 144 Abs. 1:

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes, eines rechtswidrigen Staatsvertrages oder einer rechtswidrigen Vereinbarung gemäß Art. 15a in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

Artikel 149a. Die folgenden Verfassungsbestimmungen gelten als Teile dieses Bundesverfassungsgesetzes:

1. § 4 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205;
2. Art. III, IV, VI, VIII und IX des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl.Nr. 215/1962;
3. Art. IX zweiter Satz der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444/1974;
4. Art. II bis V des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl.Nr. 316/1975;
5. Art. II Abs. 3 zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 350/1981;
6. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 175/1983;
7. Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, BGBl.Nr. 640/1987;
8. Art. III Abs. 2 sowie Art. VII Abs. 1 und 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685;
9. Art. II und III des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 276/1992;
10. § 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978;

11. § 11 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes, BGBl.Nr. 158/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 398/1976;
12. Art. I des Sicherheitskontrollgesetzes 1991, BGBl.Nr. 415/1992;
13. § 22 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976;
14. § 6 Abs. 1 Z 3 und 5 des Bundesvergabegesetzes, BGBl.Nr. 462/1993;
15. Art. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBl.Nr. 145/1992;
16. Art. I des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl.Nr. 332/1973;
17. Art. I des Preistransparenzgesetzes, BGBl.Nr. 761/1992;
18. Art. IV der 8. Handelskammergesetznovelle, BGBl.Nr. 620/1991;
19. § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl.Nr. 13/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 164/1956;
20. § 1 des Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetzes, BGBl.Nr. 14/1992;
21. § 1 Abs. 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl.Nr. 683;
22. § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 sowie § 33 Abs. 5 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl.Nr. 626/1991;
23. Art. I des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993 1. Teil;
24. § 3 Abs. 1 des Impfschadengesetzes, BGBl.Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 278/1991;
25. Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl.Nr. 77/1957;
26. Art. I des Anmeldegesetzes Irak, BGBl.Nr. 310/1992;
27. Die folgenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes und seiner Novellen:
  - a) § 1 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl.Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 187/1994;
  - b) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 322/1980;
  - c) Art. I der Zivildienstgesetz-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496;
  - d) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird, BGBl.Nr. 344/1981;
  - e) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird, BGBl.Nr. 315/1982;

- f) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 575/1983;
- g) Art. I der Zivildienstgesetz-Novelle 1984, BGBl.Nr. 459;
- h) Art. I der Zivildienstgesetz-Novelle 1985, BGBl.Nr. 267;
- i) Art. I der ZDG-Novelle 1987, BGBl.Nr. 336;
- j) Art. I der ZDG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 598;
- k) Art. I der ZDG-Novelle 1990, BGBl.Nr. 453.
28. § 10 Abs. 4, § 41 Abs. 2 und § 58c Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 311, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 521/1993;
29. Art. I des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 380/1992;
30. Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, BGBl.Nr. 377/1992;
31. Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr. 382/1992;
32. Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr. 383/1992;
33. Art. I der Marktordnungsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 373;
34. § 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria, BGBl.Nr. 376/1992;
35. Art. I der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 374;
36. Art. I der Mühlengesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 381;
37. Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose geändert wird, BGBl.Nr. 379/1992;
38. § 27a des Weingetzes 1985, BGBl.Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 970/1993, und Art. IV Abs. 2 der Weingetz-Novelle 1991, BGBl.Nr. 10/1992;
39. § 16 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 576/1987;
40. § 29 Abs. 13 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990;
41. § 27a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 512/1993;
42. Art. I sowie § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959;
43. Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl.Nr. 455.



## Geltende Fassung:

Artikel 150. Der Übergang zu der durch dieses Gesetz eingeführten bundesstaatlichen Verfassung wird durch ein eigenes, zugleich mit diesem Gesetz in Kraft tretendes Verfassungsgesetz geregelt.

## Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 150. (1) Der Übergang zu der durch dieses Gesetz eingeführten bundesstaatlichen Verfassung wird durch ein eigenes, zugleich mit diesem Gesetz in Kraft tretendes Verfassungsgesetz geregelt.

(2) Für den Übergang zu neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung betreffen, gilt folgendes:

1. Soweit Zuständigkeiten in der Gesetzgebung auf den Bund übergehen, gelten die in diesen Angelegenheiten bestehenden Landesgesetze in dem betreffenden Land als Bundesgesetze.
2. Soweit Zuständigkeiten in der Gesetzgebung auf die Länder übergehen, gelten in diesen Angelegenheiten bestehende Bundesgesetze in jedem Land als Landesgesetze.
3. Soweit die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung über die Grundsätze eingeschränkt wird, treten Grundsatzgesetze und in anderen Bundesgesetzen enthaltene Grundsatzbestimmungen außer Kraft.
4. Soweit eine Angelegenheit, in der Änderungen der Rechtslage nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder oder eines betroffenen Landes bewirkt werden konnten, in der Gesetzgebung Bundessache wird, treten die mit den Bundesgesetzen übereinstimmenden Landesgesetze, soweit sie in der Gesetzgebung Landessache wird, die mit den Landesgesetzen übereinstimmenden Bundesgesetze außer Kraft.
5. Die in den Angelegenheiten der Z 1 und 2 ergangenen Akte der Vollziehung gelten als solche der nach Z 6 zuständigen Behörden.
6. Soweit Zuständigkeiten in der Vollziehung vom Bund auf die Länder oder von den Ländern auf den Bund übergehen und die in diesen Angelegenheiten bestehenden Rechtsvorschriften mit den organisatorischen Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes in Widerspruch stehen - namentlich was die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörden anlangt -, gelten diese Rechtsvorschriften als sinngemäß abgeändert. Insbesondere endet der Instanzenzug in Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache wird, beim Land.

7. Die Behörden haben bei ihnen anhängige Verwaltungsverfahren, soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt wird, ungeachtet der Z 6 zu Ende zu führen. Das gilt auch für Berufungsverfahren, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
8. Bereits in Kraft stehende Rechtsvorschriften werden durch neu eingeführte Zustimmungserfordernisse nicht berührt.

(3) Für den Übergang zu der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. .../199. geschaffenen Rechtslage gilt folgendes:

1. Im Sinne des Abs. 2 Z 6 tritt an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung und an die Stelle der mittelbaren Bundesverwaltung die Vollziehung durch die Landesregierung; handelt es sich dabei um eine in Art. 10 geregelte Angelegenheit, so gilt auch dessen Abs. 3 zweiter Satz.
2. Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, BGBl.Nr. 260/1993, gilt für Landesgesetze, die den Grundstücksverkehr verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, auch soweit solche Beschränkungen bisher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache waren.
3. Für die Vollziehung des Bundes gemäß den folgenden Verfassungsbestimmungen gilt die bisherige Rechtslage:
  - a) Art. I des Sicherheitskontrollgesetzes 1991, BGBl.Nr. 415;
  - b) Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl.Nr. 77/1957;
  - c) Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl.Nr. 455;
  - d) § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl.Nr. 13/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 164/1956;
  - e) Art. I des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 380/1992;
  - f) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr. 382/1992;
  - g) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorzugungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr. 383/1992;
  - h) Art. I des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl.Nr. 332/1973.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**Artikel 151 Abs. 6 ff:

(6) Die nachstehend angeführten Bestimmungen treten in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 wie folgt in Kraft:

1. ...
2. ...
3. Art. 142 Abs. 2 lit. h tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(7) Art. 11 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. Am 31. Dezember 2000 vor dem unabhängigen Umweltsenat anhängige Verfahren sind nach der bis 31. Dezember 2000 für die Zuständigkeit geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

Artikel 151 Abs. 6 ff:

(6) Die nachstehend angeführten Bestimmungen treten in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 wie folgt in Kraft:

1. ...
2. ...
3. (aufgehoben)

(7) Art. 11 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1994 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. Am 31. Dezember 2000 vor dem unabhängigen Umweltsenat anhängige Verfahren sind nach der bis 31. Dezember 2000 für die Zuständigkeit geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

(z) Für das Inkrafttreten durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. .../199. neu gefaßter oder eingefügter Bestimmungen sowie für das Außerkrafttreten durch dasselbe Bundesverfassungsgesetz aufgehobener Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes gilt folgendes:

1. Art. .... treten mit ... 199x in Kraft. Zugleich treten Art. ...., in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.
2. Art. 142 Abs. 2 lit.h tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 2  
Änderungen von B-VG-Novellen

Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974

Artikel II

(Zu Artikel 17 B-VG)

(1) Durch Artikel I Z. 18 wird die Einrichtung von Monopolen durch die Bundesgesetzgebung nicht berührt.

(aufgehoben)

## Geltende Fassung:

- 47 -

## Vorgeschlagene Fassung:

## Artikel III

(Zu Artikel 10 Absatz 1 Z. 8 B-VG)

Zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Z. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gehören nicht die Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens sowie die Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten.

(aufgehoben)

## Artikel IV

(Zu Artikel 10 Abs. 1 Z 9 und Artikel 11 Abs. 1 Z 5 B-VG)

Durch Artikel 10 Abs. 1 Z 9 und Artikel 11 Abs. 1 Z 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes wird die Verfassungsbestimmung des § 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1954 nicht berührt.

(aufgehoben)

## Artikel V

(Zu Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG)

(1) Die im § 1 Absätze 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufungsververtretung festgelegte Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung für Angelegenheiten der beruflichen Vertretung fer dort genannten Dienstnehmer bleibt unberührt.

(aufgehoben)

(2) Der Kompetenztatbestand "Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet" umfaßt auch die in den Verfassungsbestimmungen des § 5 Abs. 1 lit. d und e des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, bezeichneten Dienstnehmer mit Ausnahme der in der Verfassungsbestimmung des § 4 Abs. 2 lit. a dieses Bundesgesetzes genannten Dienstnehmer.

## Geltende Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

## Artikel VI

(Zu Artikel 103 Abs. 4 und Artikel 109 B-VG)

(1) In jenen in mittelbarer Bundesverwaltung geführten Angelegenheiten, in denen der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, der Instanzenzug aber bis zum zuständigen Bundesminister geht, bleibt die bisherige Rechtslage bis zum 1. Jänner 1977 aufrecht. Dies gilt auch für die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Landes Wien, in denen der Instanzenzug vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister geht. Bis dahin sind die Regelungen über den Instanzenzug in Bundesgesetzen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes erlassen wurden, dem Artikel 103 Abs. 4 und dem Art. 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes auszugleichen, und zwar durch:

(aufgehoben)

- a) ausdrückliche Anordnung des Weiterlaufens des Instanzenzuges bis zum zuständigen Bundesminister, wenn dies in den Bundesgesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen war und es ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit gerechtfertigt ist, oder
- b) Aufhebung von Bestimmungen, die ausdrücklich einen Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister vorsahen, wenn eine solche Regelung auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit nicht gerechtfertigt ist;

diese Bundesgesetze sind mit 1. Jänner 1977 in Kraft zu setzen.

(2) Für am 1. Jänner 1977 anhängige Rechtsmittelverfahren gelten hinsichtlich der Regelung des Instanzenzuges jene Bestimmungen, die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft waren.

## Artikel VII

Regelungen, durch die der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird, sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

(aufgehoben)

## Artikel VIII

Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

(aufgehoben)

## Artikel XIV

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft. Art. II bis VIII treten mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

....

...

Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl.Nr. 539/1977

## Artikel II

(1) ...

(2) Auf die ehemaligen Landeshauptmänner von Wien, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind sowie auf deren Hinterbliebene sind hingegen die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Wien weiterhin anzuwenden.

aufgehoben, vgl. nunmehr § 32 Abs. 3 ÜG 1920

## Artikel V

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft. Art. II Abs. 2 tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988

## Artikel IV

Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

aufgehoben, vgl. nunmehr Art. 15 Abs. 1 Z 13 B-VG

## Artikel VI

Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens sowie des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens berührt weder § 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1954 noch § 5 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 202/1982.

aufgehoben

## Artikel X

...

(1a) Art. IV und VI Abs. 1 treten mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

Artikel 3Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920  
in der Fassung des BGBl.Nr. 368/1925§ 8 Abs. 5 und 8:

(5) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch das gemäß Artikel 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassende Bundesverfassungsgesetz und die Ausführungsgesetze hiezu geregelt ist, gelten für die Verwaltung in den Ländern folgende Bestimmungen:

aufgehoben, mit untenstehender Ausnahme

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

- a) In der Landesinstanz bilden in jedem Land die bisherigen Behörden und Ämter der ehemals autonomen Verwaltung des Landes und die bisherige Behörde der politischen Verwaltung einschließlich der bei dieser Behörde vereinigten besonderen Verwaltungszweige eine einheitliche Behörde (Amt der Landesregierung; Artikel 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes), deren Vorstand der Landeshauptmann ist. Der zur Leitung des inneren Dienstes berufene (Anm.: richtig: berufene) rechtskundige Verwaltungsbeamte (Landesamtsdirektor; Artikel 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes) ist aus den Beamten der bisherigen autonomen oder politischen Verwaltung, die den Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entsprechen, durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen. Nähere Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen werden durch besonderes Bundesverfassungsgesetz erlassen.
- b) Dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung sind auch die Bezirkshauptmannschaften im Land unterstellt. Diese haben, ebenso wie auch die Städte mit eigenem Statut und die übrigen Ortsgemeinden, nach den näheren Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowohl die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung als auch die der Landesverwaltung zu führen. Die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der Städte mit eigenem Statut leisten dem Landeshauptmann, die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der übrigen Ortsgemeinden dem Bezirkshauptmann vor Antritt des Amtes das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung.
- c) (aufgehoben)



## Geltende Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

d) Die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden dürfen sich nicht schneiden; Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen - unbeschadet der Einhaltung der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften - der Zustimmung der Bundesregierung. Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke oder der autonomen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung, Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt.

e) (Anm.: Aufgehoben durch § 5 BVG, BGBl. Nr. 205/1962)

f) Änderungen in den die Rechtsverhältnisse der Ortsgemeinden sowie der allgemeinen und besonderen autonomen Bezirksverwaltungen regelnden Gesetzen können bis zu dem eingangs bezeichneten Zeitpunkt durch die Landesgesetzgebung nur insoweit vorgenommen werden, als hiedurch die in den Artikeln I, Absatz 1, IV, V, VI, XIII, XIV, XVI, XXIII und XXV des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeinwesens nicht berührt werden. Neueinrichtungen auf dem durch diese Artikel geregelten Gebiete sind nur durch Bundesverfassungsgesetz möglich.

(8) Von den Bestimmungen des Absatzes 5 finden für die Verwaltung im Land Wien nur die Vorschriften unter [c und] f Anwendung.

§ 9. (1) Die Angestellten der staatlichen Behörden, die nach § 8 Abs. 8, Bundesbehörden werden, werden Angestellte des Bundes.

(2) Die Angestellten der im § 8 Absatz 1, aufgenommen Behörden sind gleichfalls Bundesangestellte.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Im Bedarfsfalle können diese Bundesangestellten bei den Ämtern der Landesregierungen auch zur Besorgung von Geschäften des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes und Angestellte der Behörden und Ämtern der ehemals autonomen Verwaltung des Landes (Landesangestellte) bei den Ämtern der Landesregierungen und den Bezirkshauptmannschaften auch zur Besorgung von Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung herangezogen werden, sofern sie den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen; der Mangel für einen Dienstzweig vorgeschriebenen Fachprüfung steht einer solchen Verwendung nicht entgegen, wenn die betreffenden Angestellten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung eine mindestens 7jährige effektive Dienstzeit in einem sonst gleichzuhaltenden Dienstzweig zugelegt haben. Werden aus Anlaß dieser Verwendung Bundesangestellte Landesgestellten oder Landesangestellte Bundesgestellten unterstellt, so treten sie zu diesen und deren Vorgesetzten in das Verhältnis der dienstlichen Unterordnung. Die Verfügung über die dienstliche Verwendung der in diesem Absatz bezeichneten Angestellten beim Amt der Landesregierung oder bei den Bezirkshauptmannschaften einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (§ 8, Abs. 1), hat so zu erfolgen, wie sie bisher bezüglich der Landesangestellten erfolgt ist.

(4) Die Personalangelegenheiten der Angestellten des Bundes werden, auch wenn diese Angestellten in der mittelbaren Bundesverwaltung oder in der Verwaltung eines Landes verwendet werden, sofern sie nicht schon bisher vom Landeshauptmann geführt wurden, vom Bund unmittelbar geführt; ebenso werden die Personalangelegenheiten der Angestellten eines Landes vom Land geführt, auch wenn solche Angestellte in der Bundesverwaltung verwendet werden.

(5) Im übrigen bleibt die dienstrechtliche Stellung der in den beiden vorhergehenden Absätzen bezeichneten Angestellten sowie die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über sie unberührt.

## Geltende Fassung:

- 54 -

## Vorgeschlagene Fassung:

§ 16. Zu Artikel 10 Z 10

Die Feststellung jener Gewässer, deren Regulierung und Instandhaltung nach Artikel 10, Z 10, Aufgabe des Bundes ist, erfolgt im Einvernehmen mit den einzelnen Ländern. Bis zu dieser Feststellung ist die Regulierung und Instandhaltung dieser Gewässer nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher damit betrauten Organe vorbehaltlich einer nachträglichen Aufteilung der Kosten weiter zuführen.

§ 17. Zu Artikel 10 Z 15

(1) Gemäß Artikel 10, Z 15, steht für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse bezüglich der zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zu.

(2) Der Zeitpunkt, von dem an die erwähnten außerordentlichen Verhältnisse als behoben anzusehen sind, wird durch Bundesgesetz festgestellt.

§ 18. Zu Artikel 15, Absatz 3.

(1) In den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 bleiben, solange neue Bundesgesetze noch nicht erlassen sind, entgegen den Bestimmung des § 6 die in den bisherigen Gesetzen und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) enthaltenen besonderen Vorschriften über die Zuständigkeit der Zentralstellen für die im Artikel 15, Absatz 3, gedachten Fälle weiter in Geltung.

(2) In Angelegenheiten der Artikel 11 und 12, in denen die bestehenden Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) derartige Fälle nicht regeln, tritt die Bestimmung des Artikels 15, Absatz 3, sofort in Kraft.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**§ 19. Zu Artikel 23.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112 (Syndikatsgesetz), bleiben mit den durch § 12, Absatz 2, des Grundgesetzes vom 22. November 1918, StGBl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt, vorgenommenen Änderungen bis zur Erlassung des zur Durchführung des Artikels 23 erforderlichen Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 31. Zu Artikel 99

Die in Wirksamkeit stehenden Landesverfassungen (Landesordnungen) gelten, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz als abgeändert anzusehen sind, vorläufig als die dort vorgesehenen Landesverfassungen.

§ 32. Zu Artikel 101

Abs. 1 und 2 aufgehoben

(3) Der Bund trägt von den Bezügen der Mitglieder der Landesregierung die Bezüge des Landeshauptmannes und leistet als Entschädigung für die Stellvertretung des Landeshauptmannes den Ländern einen jährlichen Betrag, der in monatlichen gleichen Raten im vorhinein flüssigzumachen ist. Die Höhe der Bezüge des Landeshauptmannes sowie das Ausmaß des den Ländern zu leistenden Beitrages wird durch Bundesgesetz festgesetzt.

§ 33. Zu Artikeln 108 bis 114

Abs. 1 bis 5 aufgehoben

(6) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge der Volksbeauftragten in den Ländern gelten nicht für Wien.

Artikel 4Bundesverfassungsgesetz betreffend  
Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle§ 6. Zu Artikel 10, Z 15

Durch die Überstellung der "Fürsorge für Kriegsgräber" in den Artikel 10 darf den Ländern und Gemeinden keine finanzielle Belastung erwachsen.

aufgehoben

§ 11. Zu Artikel 15, Absatz 5.

Wo nach langengesetzlichen Bestimmung kollegial eingerichtete Baubehörden bestehen, kann der Landeshauptmann vor Erlassung eines nach Artikel 15, Absatz 5, in die mittelbare Bundesverwaltung fallenden Bescheides ein Gutachten dieser Baubehörden einholen.

aufgehoben

§ 19. Zu Artikel 102, Absatz 6.

(1) Die bestehenden Dienstvorschriften für die Organe der Bundespolizeibehörden bleiben in Wirksamkeit, solange sie nicht nach Artikel 102, Absatz 6, abgeändert werden.

aufgehoben

Art. VII Abs. 3:

(3) Art. II § 6, § 11 und § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. .../199. treten mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.

Artikel 5Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung  
und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien

aufgehoben; vgl. Art. 106 B-VG

Artikel 6Bundesverfassungsgesetz betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung

§ 1. Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Arbeiterrechtes, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der beruflichen Vertretung für Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen eine bestimmte Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist, ist Sache des Bundes.

vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 11, Art. 12 Abs. 1 B-VG

§ 2. Bestehende Rechtsvorschriften des Bundes in den im § 1 genannten Angelegenheiten, die auf gewerbliche Betriebe Anwendung finden, gelten auch für Betriebe und Dienstnehmer der im § 1 bezeichneten Art sind.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Artikel 7Elektrotechnikgesetz 1992

§ 8. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim Betrieb einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels ist, unter Bedachtnahme auf den Zweck des Betriebes, auf den geringstmöglichen Energieverbrauch zu achten.

(Die jeweilige Bezeichnung des § 8 Abs. 1 und 4 als Verfassungsbestimmung tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft.)

...

(4) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bezeichnen, die nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr spezifischer Energieverbrauch die in dieser Verordnung festgesetzten Grenzwerte nicht überschreitet.

Artikel 8Stadterneuerungsgesetz

§ 9. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung aufgehoben  
sowie die Vollziehung von Vorschriften, wie sie in den Abs. 2 bis  
5, im § 1 Abs. 1 zweiter Satz, soweit danach Ausnahmen von der  
Anwendung der sowie im Abs. 2 bis 5 festgesetzt werden können, §  
31 Abs. 1 und 2 enthalten sind, richten sich nach Art. 11 Abs. 1  
und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Artikel 9Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wirdArt. I Abs. 2:

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung und aufgehoben  
Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des  
Behinderteneinstellungsgesetzes und im Art. II des vorliegenden  
Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch  
in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das  
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes  
vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten  
des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter können  
unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel 10Börsegesetz 1989Zulassungsverfahren zum amtlichen Handel

§ 64. (1) Der Exekutivausschuß entscheidet über Anträge auf  
Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel.

## Geltende Fassung:

- 59 -

## Vorgeschlagene Fassung:

(2) (Verfassungsbestimmung) Gegen die Versagung der Zulassung ist die Berufung an einen beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Berufungssenat zulässig. Der Berufungssenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem Beisitzer, der dem aktiven Richterstand angehört, und einem weiteren Beisitzer. Die Mitglieder sind vom Bundesminister für Finanzen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, wobei er bei der Bestellung des Richters das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen hat. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn ein Mitglied dauernd an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist oder seine Pflichten gröblich verletzt, so ist es seiner Funktion zu entheben, und an seiner Stelle ein neues Mitglied für die restliche Funktionsperiode zu bestellen.

§ 67. ...

(5) (Verfassungsbestimmung) Für die Berufung gegen die Versagung der Zulassung zum geregelten Freiverkehr oder den Widerruf der Zulassung ist der Berufungssenat gemäß § 64 Abs. 2 zuständig.

Optionen und Finanzterminkontrakte

§ 95. (1) Anträge auf Zulassung von Optionen und Finanzterminkontrakten zum Börsehandel sind von einem Börsemitglied unter sinngemäßer Anwendung des § 72 zu stellen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist § 64 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 11Asylgesetz 1991

§ 10. (1) Asylbehörden sind

1. (Verfassungsbestimmung) das Bundesasylamt, das als Asylbehörde

1. Instanz in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres;

Die jeweilige Bezeichnung des § 64 Abs. 2, des § 67 Abs. 5 und des § 95 Abs. 2 als Verfassungsbestimmung tritt außer Kraft.



Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 12Staatsbürgerschaftsgesetz 1985Einziehung von Personalpapieren

§ 63. (1) In zwischenstaatlichen Verträgen kann zur Hintanhaltung des Mißbrauches ausländischer Ausweispapiere vereinbart werden, da Reisepässe, Staatsangehörigkeitsurkunden und sonstige Personalpapiere, die eine Person als Angehörigen eines fremden Staates ausweisen, einzuziehen sind, wenn diese Person die fremde Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft verliert.

(2) (Verfassungsbestimmung) Liegt eine Vereinbarung nach Abs. 1 vor, so hat erforderlichenfalls die Landesregierung die Einziehung der unter diese Vereinbarung fallenden Ausweispapiere zu verfügen.

Die Bezeichnung des § 63 Abs. 2 als Verfassungsbestimmung tritt außer Kraft.

Artikel 13Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

§ 1 Abs. 3:

(3) (Verfassungsbestimmung) Zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gehören nicht die Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden.

aufgehoben; vgl. Art. 15 Abs. 1 Z 13 B-VG

§ 26 Abs. 2:

(2) (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 129/1993, tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Am 30. Juni 1993 bestehende bundesgesetzliche Vorschriften und Verordnungen, die Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden, regeln, sind, bis die Länder entsprechende Bestimmungen erlassen haben, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1993, als jeweils landesgesetzliche Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 26 Abs. 2:

(2) (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 129/1993, tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des ... 199y außer Kraft; zugleich tritt § 26 Abs. 8 außer Kraft. Am 30. Juni 1993 bestehende bundesgesetzliche Vorschriften und Verordnungen, die Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden, regeln, sind, bis die Länder entsprechende Bestimmungen erlassen haben, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1993, als jeweils landesgesetzliche Vorschriften weiter anzuwenden.

**Geltende Fassung:**

- 61 -

**Vorgeschlagene Fassung:**§ 26 Abs. 8:

(8) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 aufgehoben ist die Bundesregierung betraut.